

Ausgabe **A**

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**  
Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**  
Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**  
Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

**11. JAHRGANG**

**BERLIN, APRIL 1935**

**NUMMER 1**

## I N H A L T :

### Abhandlungen

Die XV. Internationale Rotkreuzkonferenz Tokio. Von G. von Cleve ..... 1

### Kleinere Beiträge

Evangelische Planwirtschaft auf dem Gebiet des Krankenhausbaues. Von Pfarrer Siegert 13  
Wandel und Umschichtung auf der Landstraße. Von Pfarrer Spelmeyer..... 16

### Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Das Erholungswerk des deutschen Volkes — Adoptionsvermittlung — Evangelische Kinderpflege — Hilfswerk „Mutter und Kind“ — Dienst der Ordenskaritas am Volk in Krieg und Gegenwart — Fortbildungslehrgänge des Evangelischen Gesundheitsdienstes ..... 22

### Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Erholungswerk des deutschen Volkes — Die Wohlfahrtserwerbslosen im Februar 1935 — Reichswohlfahrtshilfe im März 1935 — Arbeitslosigkeit in den deutschen Städten — Zahl der Hilfsbedürftigen und Fürsorgeaufwand in Baden — Haushaltsplan der Stadt Ludwigshafen — Hauszinssteuer in Preußen — Befreiung von der Bürgersteuer — Freigabe von Registerguthaben für Unterstützungen aus dem Ausland — Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände — Ersatzansprüche der BFV. und GemFinG. — Ehestandsdarlehen — Verbilligung der Speisefette im Saarland — Arbeitslosenversicherungspflicht der Hausgehilfinnen in Krankenhäusern — Die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens ..... 29

### Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Reich und Preußen: ..... 45  
Zuständigkeit des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern für die Wohlfahrtspflege in Preußen — Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibesarzniehung — Zweite Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes — Märzrate der Reichswohlfahrtshilfe — Verbilligung der Speisefette — Erläut. zur Ersten DurchfVO. zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens — Zweite DurchfVO. zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens — Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses — Krankenanstalten zur Ausführung von Unfruchtbarmachungen — Verordnung über die Krankenversorgung im FAD — Gesundheitliche und lebensmittelpolizeiliche Überwachung der Arbeitsdienstlager — Mütter- und Säuglingsberatungsstellen — Mütterschulung des Reichsmütterdienstes im Deutschen Frauenwerk — Beschäftigung von Beamten in den Verwaltungen des Freiwilligen Arbeitsdienstes — Zustellung verwaltungsgerichtl. Entscheid. im Fürsorgestreitverfahren — Förderung der Kleinsiedlung — Sechste Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung — Wiedereinführung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung — Regelung des Arbeitseinsatzes im Saarland — Errichtung von Arbeitsämtern im Saarland

### Umschau

Das Wunder des Lebens — Arbeitsschlacht 1935 — Arbeitsbeschaffung — Arbeitsumstellung — Bericht der Reichsanstalt für AV und AV — Kleinsiedlung — Arbeitslosigkeit in Frankreich — Öffentliche Arbeiten in Italien — Freiwilliger Arbeitsdienst in Österreich ..... 59

### Aus Zeitschriften und Büchern

Arbeitslosigkeit im Saarland — Gesundheitsfürsorge im Saarland — Die Deutsche Gemeindeordnung — Die Verwaltungs-Akademie — Jahrbuch für Kommunalwissenschaft — Buchbesprechungen ..... 63

### Zeitschriften-Bibliographie

..... 69

### Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht

..... 78 a



**CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8**

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

## Leipzig

### Sozialpädagogisches Frauenseminar

(höhere Berufsschule, bestehend aus 1. Wohlfahrtschule — Ausbildung von Wohlfahrtspflegern und -pflegerinnen —, 2. Ausbildungsanstalt für Jugendleiterinnen, 3. Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen — Fröbelfrauenschule —, 4. Kinderpflegerinnenabteilung; außerdem sind angegliedert 5 Seminarübungskindergärten, 1 Kindertagesheim, 2 Übungshorte — Musterhorte —, 1 Kinderlesehalle und 1 Schülerinnenheim).

1. Juni 1935 oder früher

### Eine Studiendirektorstelle

in Bes.-Gruppe 7b der sächs. Bes.-Ordnung (= Bes.-Gruppe 2b der preuß. Bes.-Ordnung) mit 400 RM. Stellenzulage.

Bewerber oder Bewerberinnen müssen abgeschlossene Hochschulbildung, praktische Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege, sowie unterrichtliche Tätigkeit mit den für den besonderen Zweck der Schule notwendigen pädagogischen Erfahrungen nachweisen, insbesondere ist Organisationstalent erforderlich.

Anstellung als Gemeindebeamter. Einstufung der Stelle und des Inhabers bedarf der staatlichen Genehmigung. Gesuche mit Lebenslauf, beglaubigten Abschriften der Prüfungs- und Amtszeugnisse, Lichtbild sowie Angaben über politische Zugehörigkeit (früher und jetzt) sind bis zum 20. Mai 1935 einzureichen bei unserem Schul- und Bildungsamt.

29. März 1935.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Ein halbes Jahrhundert im Dienste der Wissenschaft:

## 50 Jahre SPEYER & PETERS

Buchhandlung und Antiquariat  
Berlin NW 7, Unter den Linden 39

Textausgaben, Kommentare, Abhandlungen, Hilfsbücher sind ständig am Lager oder können schnellstens besorgt werden.

Verlangen Sie Sonderkataloge und das monatlich erscheinende Verzeichnis der Neuerscheinungen!

Soeben erscheint:

Tomforde - Diefenbach - Webler

## Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland

Handbuch

zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche

In 4. Auflage neubearbeitet von

**Friedrich Diefenbach**  
Geheimer Justizrat, Heidelberg  
und

**Dr. Heinrich Webler**

Direktor des Dt. Jugendarchivs e. V., Berlin

Umfang etwa 280 Seiten. Preis gebunden 8 RM. (Preis beim Bezug durch das Deutsche Jugendarchiv e. V. für Mitglieder 5.50 RM.)

Die neue Auflage, die im Auftrage des Deutschen Jugendarchivs e. V. herausgegeben wird, zeichnet sich durch knappste Verarbeitung der großen Materialfülle auf der Grundlage der reichen Erfahrungen der Verfasser aus. Sie umfaßt wie bisher die Aufenthaltsermittlung, die Gesetze, die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes, das Internationale Privatrecht und das Prozeßrecht. Anmerkungen sowie wertvolle Literaturhinweise vervollständigen die Arbeit, die wohl als Standardwerk auf diesem Gebiet bezeichnet werden kann.

Der neue Tomforde ist daher jetzt noch mehr als früher ein unentbehrliches Nachschlagewerk für Jugendämter, wie für alle, die sich mit der Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen ehelicher und unehelicher Kinder zu befassen haben.

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8**

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**

Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**

Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**

Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44**

**11. JAHRGANG**

**BERLIN, APRIL 1935**

**NUMMER 1**

## **Die XV. Internationale Rotkreuzkonferenz Tokio 20. bis 29. Oktober 1934.**

Von G. von Cleve, Auslandsabteilung des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Internationale Rotkreuzkonferenz als Institution kann unter zwei hauptsächlichsten Gesichtspunkten, nämlich als Organ der internationalen Organisation des Roten Kreuzes und als Forum zum Ausdruck der von Organisationsformen unabhängigen Gedankenwelt des Roten Kreuzes, betrachtet werden. Die eigenartige Organisationsform des Internationalen Roten Kreuzes ist durch die geschichtliche Entwicklung begründet und, wie es nach der praktischen Erfahrung scheint, gerechtfertigt. Es besteht aus den nationalen Rotkreuzgesellschaften, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften, und die Internationale Rotkreuzkonferenz bildet seine höchste Instanz. Die Konferenz setzt sich aus den Vertretungen dieser drei Bestandteile des Internationalen Roten Kreuzes sowie aus den Vertretern der Signatarmächte der Genfer Konvention zusammen. Im Gegensatz zu der rein repräsentativen und nichtständigen Konferenz sind Komitee und Liga ständige internationale Rotkreuzzentralen, die ihrerseits eine grundsätzlich verschiedenartige Zusammensetzung aufweisen. Das Komitee, die erste Formgebung des Roten Kreuzes überhaupt, von dem im Jahre 1864 die Anregung zur Bildung nationaler Organisationen ausging, besteht aus einem Numerus clausus von Schweizer Bürgern, wobei die politische Neutralität der Schweiz die Neutralität und den Internationalismus dieses ausschließlich nationalen Gremiums gewährleistet. Demgegenüber ist die Liga, im Jahre 1919 gegründet, ein föderativer Zusammenschluß der nationalen Rotkreuzgesellschaften selbst. Ihre Verwaltungsorgane sowie der Präsident, die Vizepräsidenten, Schatzmeister und Generalsekretär werden von den Mitgliedsgesellschaften gewählt bzw. ex officio gebildet. Das Ligabüro hat angestellte Mitarbeiter verschiedener Nationalität.

Die Unterscheidung zwischen Kriegs- und Friedensaufgaben des Roten Kreuzes, die sich auf nationalem Boden untrennbar gegenseitig bedingen, hat den Maßstab für die Aufteilung der Arbeitsbefugnisse zwischen Komitee und Liga gegeben. Das Komitee ist ein neutraler Mittler bei Kriegen, Bürgerkriegen oder inneren Wirren. Im Frieden widmet es sich den Kriegsfolgen und der pflichtmäßigen Vorbereitung des Roten Kreuzes auf seine Aufgaben

im Kriege. Daneben ist es seiner geschichtlichen Mission entsprechend der anerkannte Hüter der Rotkreuztradition, Schiedsrichter bei einschlägigen Streitfragen internationalen Ausmaßes, und es überwacht die Gründung nationaler Rotkreuzgesellschaften. —

Die Liga dient der Friedensarbeit des Roten Kreuzes. Die außerordentliche Steigerung der Rotkreuztätigkeit durch den Krieg bewirkte in verschiedenen Ländern bei Kriegsende das Bestreben, den entsprechend angewachsenen Apparat und vor allem den aus dem Opfersinn während des Krieges wachgerufenen Elan der Millionen von Mitarbeitern des Roten Kreuzes überall in der Welt auf friedliche Aufgaben allgemein wohlfahrtspflegerischer Art überzuleiten. Diesem Ziel sollte die Liga dienen, indem sie durch Vermittlung des Erfahrungsaustausches, Angleichung der Arbeitsmethoden, Anregung neuer Arbeitsgebiete die nationale Arbeit der Rotkreuzgesellschaften fördert und ihre gegenseitige Zusammenarbeit erleichtert. Ihr Zustandekommen wurde begünstigt durch die besondere Lage der Nachkriegszeit, die ein allgemeines Verlangen nach internationaler Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten ausgelöst hatte. Auch die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die der Krieg — wenigstens räumlich — in feindliche Parteien gespalten hatte, deren Arbeit aber nach wie vor unter dem solidarischen Prinzip einer allgemeingültigen Menschlichkeitsidee stand, fühlten ein neues Bedürfnis nach engerer Fühlung und Verbindung untereinander. Während des Krieges hatten sich die Rotkreuzgesellschaften bei Durchführung ihrer nur zwischenstaatlich zu lösenden Aufgaben, z. B. auf den Gebieten des Gefangenen austausches, der Kriegsgefangenenfürsorge und Vermißtennachforschung, der Vermittlung des Internationalen Komitees sowie einiger Rotkreuzgesellschaften der neutralen Mächte bedient.

Die Zusammenarbeit zwischen Komitee und Liga, die sich in allen Fragen von Bedeutung, insbesondere auch bei den internationalen Hilfsaktionen des Roten Kreuzes, naturgemäß ergibt, ist unter anderem durch den Austausch beglaubigter Vertreter zwischen beiden Organisationen erleichtert. Die Vertretung der 61 Rotkreuzgesellschaften, die die Liga bilden, beim Internationalen Komitee wird seit 1928 durch Oberstleutnant a. D. Draudt in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Liga wahrgenommen. Formell ressortieren das Komitee und die Liga gemeinsam aus der Internationalen Rotkreuzkonferenz, deren Mandate sie mit Aufgaben betrauen und deren Beschlüsse im Namen der Gesamtheit des Roten Kreuzes zu den von Komitee und Liga auf Grund der Mandate oder auf Grund eigener Initiative geleisteten Arbeiten entscheidend Stellung nehmen.

Die hier entwickelte Organisation des Internationalen Roten Kreuzes mag kompliziert, ja unlogisch erscheinen; sie hat aber den Vorzug vor anderen, besser konstruierten Organisationen, daß sie eben nicht konstruiert, sondern organisch aus den Erfordernissen der praktischen Arbeit heraus gewachsen ist. Die satzungsmäßigen Festlegungen sind mit äußerster Vorsicht und Beschränkung vorgenommen worden, indem die eingespielte Praxis zur Regel, zum Gesetz erhoben wurde. Dadurch wird einmal der natürlichen Entwicklung Spielraum gelassen, vor allem aber sollte jede Eingengung des nationalen Selbstbestimmungsrechts vermieden werden. Die nationalen Rotkreuzorganisationen, das Fundament der internationalen Organisation, sind freie und unabhängige Gesellschaften, die ihren Lande dienen und die zu ihren Regierungen in einem Verpflichtungsverhältnis stehen. Das ihnen national verliehene Recht zur Führung des Rotkreuzzeichens und -namens leitet sich andererseits aus einem völkerrechtlichen Vertrag, der Genfer Konvention, her und stellt sie damit gleichzeitig in eine internationale

Bindung. Auf dieser Bindung als juristischer Grundlage hat sich die internationale Organisation des Roten Kreuzes aufgebaut und ihre Lebensformen nach einheitlichen Richtlinien und Gesetzen geregelt. Der Beschluß der Internationalen Rotkreuzkonferenz ist die Willensäußerung der Gesamtheit des Roten Kreuzes, die durch die Mitbeteiligung der Regierungen an der Konferenz besonderen Nachdruck erhält.

Die ungefähre Kenntnis des organisatorischen Gefüges, dessen Spitze die Internationale Rotkreuzkonferenz bildet, wird eine nützliche Voraussetzung für die Würdigung der Konferenz von Tokio sein. Das amtliche Konferenzprotokoll ist noch nicht erschienen, dagegen wurden die Beschlüsse in den Zeitschriften des Komitees und der Liga veröffentlicht. Ihr offizieller Text ist in französischer Sprache abgefaßt, ebenso wie die offizielle Verhandlungssprache der Internationalen Rotkreuzkonferenz die diplomatische, also französische Sprache ist. Selbstverständlich hat dabei jeder Delegierter das Recht, sich in seiner Muttersprache auszudrücken. Praktisch bringt das „Ein-Sprachen-System“, das das Internationale Rote Kreuz beispielsweise im Gegensatz zum Völkerbund (Französisch-Englisch) beibehalten hat, viele Vorteile mit sich. Die jedesmalige Übersetzung aller Reden ins Französische bzw. Englische stört und verzögert die Verhandlungen. Die Festlegung eines Beschlusses in zwei offiziellen Texten, Französisch und Englisch, bringt die Gefahr verschiedener Auslegungen des Beschlusses mit sich, da sich oft nicht völlig übereinstimmende Übersetzungen herstellen lassen. Außerdem abschaltet das Ein-Sprachen-System die schwierige Prestigefrage in dem Sprachenproblem mehr oder weniger aus. Der offenbare und einseitige Nachteil, der für die große Mehrzahl der außerhalb des französischen Sprachgebiets lebenden Menschen darin liegt, daß sie sich bei internationalen Verhandlungen nicht oder doch nur unvollkommen ihrer Muttersprache bedienen können, hat immer wieder zu dem Gedanken der Einführung einer Kunstsprache (Esperanto oder dgl.) geführt. Der Vorteil würde darin bestehen, daß alle Konferenzteilnehmer dem gleichen Nachteil ausgesetzt werden. Abgesehen davon liegt der unbedingte Vorzug einer lebenden Sprache vor einer Kunstsprache ohne weiteres auf der Hand.

Eine deutsche Übersetzung der Konferenzbeschlüsse von Tokio ist in den „Blättern des Deutschen Roten Kreuzes“ (1935, Heft 2) veröffentlicht worden. Eine zusammenfassende Besprechung der Beschlüsse, die besonders auf die interne Auswertung zugeschnitten ist, findet sich in dem darauffolgenden Heft dieser Zeitschrift. Die nachstehenden Ausführungen müssen sich, auch aus Raummangel, darauf beschränken, einige Fragen allgemeineren Interesses, die im Zusammenhang mit den Konferenzberatungen stehen, zu behandeln.

Das Jugendrotkreuz, dessen Name verhältnismäßig neu ist, hat seine natürlichen Vorläufer in dem Jahrzehnte alten Bestreben der Rotkreuzgesellschaften, die Jugend für den Gedanken des Roten Kreuzes und die ihr eignende Mitarbeit zu gewinnen. Die heutige Einrichtung des Jugendrotkreuzes erstreckt sich ausschließlich auf die Schuljugend und stellt daher alle diesbezüglichen Bestrebungen in unmittelbare Beziehung zu den Schulbehörden und den sie bestimmenden Regierungsstellen des Landes. Da hier ein eigenes Interessen- und Bestimmungsgebiet der Nation liegt, beschränkt sich die internationale Behandlung dieses Fragenkomplexes auf Anregungen, deren nationale Auswertung dem nationalen Jugendrotkreuz als abhängigem Teil seiner Rotkreuzgesellschaft überlassen bleibt. Andererseits haben sich diese Anregungen beispielsweise im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestrebungen der Gesundheitsführung vielfach außerordentlich nützlich ausgewirkt.

Manche Länder fanden darin neue Antriebe für die Jugenderziehung. Auch hochentwickelte Staaten bedienen sich des Jugendrotkreuzes als eines willkommenen Mittels zur Belebung des einschlägigen Unterrichts- und Erziehungsstoffes. Die einfachen Gedanken der körperlichen Sauberkeit als Voraussetzung für geistige Reinheit, der Gesundheitspflege als Pflicht des werdenden Staatsbürgers, der Hilfsbereitschaft als Schulung des Gemeinschaftsinnens, gewinnen Anreiz durch den Vergleich mit der Jugend und den Verhältnissen anderer Länder. Schulbriefwechsel und Zeitschriftenaustausch bieten anschauliches Lehrmaterial für Sprachenunterricht, Völker- und Erdkunde. Schließlich kann die vergleichende Beschäftigung mit anderen Ländern dazu beitragen, das nationale Selbstbewußtsein zu klären und mit der eigenen Vaterlandsliebe auch das Verständnis für fremde Völker zu erwecken. Die Konferenz in Tokio sah gerade hierin eine wertvolle Mitwirkung der Jugend an dem oft bekundeten Bestreben des Roten Kreuzes, „dem besseren internationalen Verständnis“ zu dienen.

Jugenderziehung ist eine staatliche Aufgabe, gleichviel welcher Organe sich der Staat zu ihrer Ausführung bedient. Das Jugendrotkreuz ist kein Verein, am wenigsten ein Verein von Kindern. Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind die Schulklassen bzw. einzelne Gruppen daraus. Ihre Mitgliedschaft drückt sich, unabhängig von Organisationsformen, allein in der Tatsache der Mitarbeit aus. Das Jugendrotkreuz stellt sich der Schule und damit dem Staat als Gedanke und Werkzeug zur Verfügung.

Die Bedeutung des Jugendrotkreuzes für den Nachwuchs des Roten Kreuzes wurde ebenfalls in Tokio hervorgehoben. Wenn sich hierin eine vorwiegend vereinspolitische Forderung auszudrücken scheint, so ist doch die Aufgabe einer Rotkreuzgesellschaft in ihren Kernpunkten derart identisch mit staatlichen Interessen, daß die Sicherung ihres Bestandes zu vaterländischer Pflicht wird. Um schon die Jugend auf die allgemeinen Belange des Roten Kreuzes hinzuweisen, wurden Komitee und Liga beauftragt, ein Jugendbuch auszuarbeiten, das die Genfer Konvention, Geschichte und Wirken des Roten Kreuzes verständlich für Kinder von 10 bis 14 Jahren darstellt. Außerdem soll den nationalen Gesellschaften entsprechendes Material zur Verfügung gestellt werden, das sie geeignetenfalls den zuständigen Schulbehörden ihres Landes zur Aufnahme in die Schulbücher empfehlen können.

Das Schwesternwesen vom Roten Kreuz wurde in Tokio unter dem besonderen Gesichtspunkt der systematischen Heranziehung der Schwestern für die Hilfeleistung bei Katastrophen, deren äußerste Ausdrucksform der Krieg ist, behandelt. Auch hier ein empfindliches Wechselspiel von nationalen und internationalen Momenten. Der Aufbau einer Schwesternschaft, Zusammensetzung, Tätigkeit, ist selbstverständlich ausschließlich national bestimmt. Ihre krankenflegerischen und fürsorglichen Aufgaben im Frieden bedingen die engste Anpassung an die Erfordernisse ihres Wirkungsbereichs sowie an die menschliche Eigenart der zu betreuenden Volksgenossen. Im Kriege ordnet sich die Schwesternschaft dem Heeresgefolge ihres Landes als unterstellter Teil ein. Gerade aber die Kriegsarbeit der Rotkreuzschwestern, in deren Mittelpunkt die Verwundetenpflege steht, macht ein gewisses Maß internationaler Angleichung in der Arbeitsweise, Ausbildung usw. wünschbar. Die Genfer Konvention sichert dem Verwundeten Schutz und Pflege zu, gleichviel auf welcher Seite der kämpfenden Fronten er sich befindet. Außerdem ist es von Interesse, daß der Begriff einer Rotkreuzschwester in den verschiedenen Ländern ein möglichst einheitlicher ist, d. h. ein möglichst einheitliches und hohes Ausbildungsniveau verbürgt. Die internationalen Rotkreuzkonferenzen haben daher wiederholt über die Ausbildungsgrundlagen

der Schwestern beraten und gefordert, den Schwesterndienst im Roten Kreuz durch Hebung der Ausbildungsleistung zu einem ausgezeichneten Frauenberuf des Landes zu machen, wie es der Stellung des Roten Kreuzes in der Nation entspreche. Die Anregungen der Tokio-Konferenz beziehen sich insbesondere auf eine listenmäßige und laufend weitergeführte Erfassung der bei Katastrophen verfügbaren Pflegekräfte, auf die Methoden zur Werbung neuer Kräfte und auf die notwendige und vorherige Festlegung genauer Mobilisierungspläne. Grundsätze für die Vorbereitung auf den Hilfsdienst bei Katastrophen durch besondere Schulungskurse usw. sollen einer Sachverständigenkonferenz zur Beratung vorgelegt werden, für deren Einberufung das Internationale Komitee und die Liga gemeinsam zuständig sein dürften.

Die Bedeutung der freiwilligen Hilfskräfte in diesem Zusammenhang wurde von der Konferenz nachdrücklich unterstrichen. Auch sie sollen in das Ausbildungs- und Mobilisierungssystem entsprechend eingeschaltet werden. Dabei fällt den weiblichen Hilfskräften die wichtige Aufgabe zu, als Hilfschwwestern die für den Katastrophen- oder Kriegsdienst eingesetzten ordentlichen Schwestern zu ergänzen und als Vereinhelferinnen die sich aus öffentlichen Notständen vermehrt ergebenden Pflichten der Fürsorge mannigfacher Art wahrzunehmen. Die Frauenarbeit ist der hauptsächlichste Träger der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben des Roten Kreuzes im Frieden, die einmal zur Ergänzung der allgemeinen Wohlfahrtsbetätigung eines Volkes dienen, die außerdem aber die nationale Rotkreuzgesellschaft auf ihre vielseitige Inanspruchnahme im Ernstfall vorbereiten und ihr gerade für diesen Fall die notwendige Popularität und den Zustrom hilfsbereiter Kräfte aus dem Volke sichern. In Erinnerung an die heroischen Leistungen der Vergangenheit, unter denen die Frauenarbeit einen Ehrenplatz einnimmt, widmete die Konferenz in Tokio den freiwilligen Hilfskräften des Roten Kreuzes ein dankbares Gedenken und ermahnte die nationalen Rotkreuzgesellschaften, in ihrer Gesinnung und Mitarbeit stets eine wesentliche Voraussetzung für das Leistungsvermögen einer Rotkreuzgesellschaft überhaupt zu sehen.

Der Welthilfsverband, ein zwischenstaatlicher Vertrag aus dem Jahre 1927, in dem sich die Staaten zu gegenseitiger Hilfeleistung bei großen Naturkatastrophen unter gewissen Voraussetzungen verpflichten, soll hier nur andeutend genannt werden, zumal der auf ihn bezügliche Konferenzbeschuß mehr allgemein zustimmender Natur ist. Sprecher des Verbandes war Herr Draudt als Vizepräsident seines Vollzugsausschusses, den der italienische Präsident Ciraolo mit seiner Vertretung beauftragt hatte. Der internationale Geschäftsbetrieb des Welthilfsverbandes ist bekanntlich dem Internationalen Roten Kreuz, also dem Komitee und der Liga gemeinsam, übertragen worden. Ein diesbezügliches Abkommen mit dem Vollzugsausschuß des Verbandes war bereits von der XIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1930 textlich angenommen worden. Die XV. Konferenz billigte die inzwischen von Komitee und Liga getroffenen Maßnahmen zur Regelung der ihnen zufallenden Verantwortlichkeiten und sprach den Wunsch aus, daß auch national die Aufgaben der Rotkreuzgesellschaften im Rahmen des Welthilfsverbandes durch Vereinbarungen mit den Regierungen geregelt werden mögen. Dies ist in mehreren Ländern, z. B. in Deutschland, bereits geschehen. Die beauftragte Rotkreuzgesellschaft wird regelmäßig bestrebt sein müssen, sich für den Einsatz bei derartigen Katastrophen, die für Deutschland erfreulicherweise außerhalb des Wahrscheinlichkeitsbereiches liegen, die engste Mitarbeit der für Hilfeleistungen in Frage kommenden Wohlfahrts- und anderen Organisationen zu sichern. Die praktische Auswirkung des Welthilfsverbandes ist heute noch ein Problem, dessen Lösung nicht zuletzt durch die internationale

Wirtschaftslage bedingt ist. Die Tatsache seines Bestehens kann aber als ein glücklicher Markstein auf dem nicht immer sonnigen Wege der zwischenstaatlichen Beziehungen und als völkerrechtlicher Fortschritt gewertet werden.

Der Straßenhilfsdienst ist ein Teil des Rettungsdienstes, der fast überall ein traditionelles Arbeitsgebiet des Roten Kreuzes ist. Die freiwilligen Männerformationen, insbesondere die Sanitätskolonnen, fanden in der Ersten Hilfe das Betätigungsfeld, das sie als Ergänzung der kommunalen Rettungsorganisationen nicht nur für den Friedens-Staat nützlich, ja unentbehrlich macht, sondern ihnen auch eine ununterbrochene Schulung als Vorbereitung auf ihre Aufgaben im Kriege ermöglicht. So ergab es sich von selbst, daß der Straßenhilfsdienst, der meist in kleinen und zufälligen Anfängen aus den Erfordernissen des Verkehrs hervorgegangen ist, sich in den meisten Ländern auf die Hilfseinrichtungen und das Personal des Roten Kreuzes stützte. Es wurden oft nur von Fall zu Fall Abkommen zwischen Automobilklubs und örtlichen Rotkreuzvereinen geschlossen. Erst mit der schnellen Zunahme des Automobilverkehrs und mit dem Ausbau moderner Autostraßen wurden grundsätzliche und umfassende Regelungen durch die Regierungen nötig, die regelmäßig auf ein Zusammenwirken der staatlichen Organe mit den Rotkreuzgesellschaften hinauslaufen. Eine gleichzeitige internationale Regelung dieser Frage liegt im unmittelbaren nationalen Interesse. Die Vorarbeiten dafür werden durch eine „Ständige Internationale Kommission für den Straßenhilfsdienst“ besorgt, die sich paritätisch aus Vertretern der internationalen Verkehrsorganisationen und des Roten Kreuzes zusammensetzt und am Sitz der Liga der Rotkreuzgesellschaften tagt. Die Gründung der Kommission erfolgte auf Grund eines Beschlusses der XIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1930. Die Kommissionsanregungen erstrecken sich u. a. auf Einrichtung, Ausstattung und Kenntlichmachung der Hilfsposten, deren größtmögliche internationale Angleichung den Anforderungen des internationalen Verkehrs entspricht. Wichtig und mit der deutschen Praxis übereinstimmend ist der Grundsatz, daß sich ein unmittelbares Eingreifen des Hilfspersonals darauf beschränken soll, Blut zu stillen, Brüche zu schienen und Wunden zu verbinden, ausschließlich des Reinigens der Wunden. Jede ärztliche Hilfe ist allein dem Arzt vorzubehalten, so daß die Telephonverbindung mit Arzt oder Krankenhaus sowie entsprechende Vorkehrungen für den Krankentransport zu den Haupterfordernissen der Hilfsposten gehören. Die Konferenz in Tokio billigte den ihr von der Kommission vorgelegten Bericht, beschloß eine Fortsetzung der internationalen Bestrebungen im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung des Straßenhilfsdienstes und empfahl den nationalen Rotkreuzgesellschaften, sich dieser Aufgabe im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen ihrer Länder mit allem Nachdruck anzunehmen. Die Rotkreuzgesellschaften wurden ferner gebeten, der Liga zur Anlage internationaler Statistiken über Verkehrsunfälle Material zur Verfügung zu stellen.

Das Sanitätsflugwesen, ein weiteres Sondergebiet des Rettungsdienstes, geht auf die Versuche im Weltkrieg zurück, Flugzeuge für den Transport Verwundeter heranzuziehen. Heute ist der Krankentransport durch die Luft fast unentbehrlich geworden für Länder, in denen die Verbindung entlegener Bevölkerungsteile mit Arzt und Krankenanstalt aus Mangel an Verkehrswegen oder wegen klimatischer Beeinträchtigung der Verkehrswege auf Schwierigkeiten stößt. Dies trifft in Europa beispielsweise für gewisse Gebirgsgegenden (auch Deutschlands), ganz besonders aber für die nördlichen Gebiete Schwedens, Rußlands, zum Teil auch Polens zu, die unter dem Einfluß des Winters oft monatelang von dem Hinterland abgeschnitten sind. Auch in den Tropen kann die Rettung eines Kranken oder Verwundeten dadurch

bedingt sein, daß ihn die schnelle Beförderung durch Flugzeug den Gefahren einer langwierigen und beschwerlichen Reise zu dem entfernten Krankenhaus enthebt. Eine besondere Rolle spielt daher die Frage für Frankreich, das seinem nordafrikanischen Kolonialbesitz durch die Verwendung von Sanitätsflugzeugen wertvolle Hilfe angedeihen läßt. Auch unter normalen Lebensverhältnissen werden Krankentransporte zur Luft ausgeführt, z. B. um operative Eingriffe zu beschleunigen und um die Erschütterung des Kranken bei langen Landtransporten zu vermeiden. Häufig und erfolgreich sind Sanitätsflugzeuge bei großen Naturkatastrophen zur Entsendung von Ärzten, Schwestern, Medikamenten und anderem Bedarfsmaterial wie auch zum Auffinden Verunglückter zu Wasser und zu Lande benutzt worden.

Das Rote Kreuz war durch die erwähnten Kriegsversuche unmittelbar mit der Frage befaßt. Die XII. Internationale Rotkreuzkonferenz hatte im Jahre 1925 den Entwurf eines Abkommens ausgearbeitet, das die Schutzbestimmungen der Genfer Konvention auf den Luftkrieg ausdehnt, also die Sanitätsflugzeuge unter den Schutz des Roten Kreuzes stellt. Die Staatenkonferenz von 1929, die sich mit der Revision der Genfer Konvention befaßte, stellte die Forderung des Roten Kreuzes nach einem solchen Abkommen zunächst zurück und beschränkte sich darauf, in die Schlußakte der Konferenz den „Wunsch“ aufzunehmen, daß sich die Signatarstaaten der Genfer Konvention bald zu einer eingehenden Regelung der Sanitätsluftfahrt im Kriege zusammenfinden mögen. Die Konvention von 1929 enthält nur einige Vorschriften über die Kenntlichmachung und Verwendung von Sanitätsflugzeugen.

Unabhängig von den militärisch-sanitären Belangen ergeben sich aus der starken Zunahme der zivilen Luftfahrt zahlreiche Aufgaben für die Rotkreuzgesellschaften, die sie zum Teil im Auftrag ihrer Regierungen oder auf Grund freier Vereinbarung mit den privaten Luftfahrtgesellschaften übernommen haben: Krankentransporte, Erste Hilfe bei Flugunfällen, Sanitätswachen bei flugsportlichen Veranstaltungen, sanitäre Ausrüstung der Flugzeuge und -häfen usw. Die diesbezügliche Entwicklung ist in den einzelnen Ländern naturgemäß noch sehr verschieden. Die Haltung eines eigenen Rotkreuzflugparkes wird immer von den finanziellen Möglichkeiten bzw. dem Grade der staatlichen Förderung abhängen. Das Schwedische Rote Kreuz besitzt zwei Junkers-Sanitätsflugzeuge. In Frankreich hat der Luftfahrtminister dem Französischen Roten Kreuz Kaufprämien für zwei Sanitätsflugzeuge und Stipendien zur Ausbildung zweier Rotkreuzschwestern als Flugzeugbegleiterinnen zur Verfügung gestellt. Aus England werden Versuche des Britischen Roten Kreuzes mit einer neukonstruierten Maschine gemeldet, die bei den letzten Manövern zum Abtransport von Pseudo-Verwundeten benutzt wurde. Verschiedene Länder verwenden an Stelle der kostspieligen Spezialflugzeuge gewöhnliche Verkehrsflugzeuge, die mit Vorrichtungen zum Aufhängen von Tragbahnen versehen sind und vermittels besonderer Konstruktion in kürzester Zeit in Sanitätsflugzeuge umgewandelt werden können. Eine unerläßliche Voraussetzung ist die Bereitstellung eines besonders ausgebildeten Personals. Die hierfür ausersesehenen männlichen und weiblichen Kräfte (Sanitäter und Schwestern vom Roten Kreuz) können in Ermangelung eigener Rotkreuzflugzeuge durch Spezialkurse geschult werden, die von den staatlichen oder privaten Fluginstanzen in Gemeinschaft mit den Rotkreuzgesellschaften veranstaltet werden. Das Rote Kreuz wird hierin zugleich einen weiteren Zweig der Vorbereitung auf seine Pflichtaufgaben im Kriege sehen.

Die Internationalen Rotkreuzkonferenzen haben sich wiederholt, zuletzt in Tokio, für den Ausbau des Sanitätsflugwesens im Frieden eingesetzt, die Regierungen um Förderung dieses Aufgabengebiets gebeten und den Rotkreuz-

gesellschaften empfohlen, sich die Ermächtigung zur Verwendung von Sanitätsflugzeugen bei ihren Behörden zu erwirken. Das Internationale Komitee soll gemeinsam mit den Regierungen eine Regelung zur Erleichterung des Grenzüberflugs durch Sanitätsflugzeuge im Frieden herbeiführen. Die Liga der Rotkreuzgesellschaften ist mit dem Internationalen Luftfahrtbund und dem Ständigen Ausschuß der Kongresse für Sanitätsflugwesen eine Arbeitsgemeinschaft eingegangen, die sich die Förderung der Sanitätsluftfahrt durch systematische Propaganda, durch Vorschläge praktischer Maßnahmen zur nationalen Einführung oder Ausgestaltung des Sanitätsflugdienstes, durch Anregungen über die Ausbildung des Personals, Einrichtung der Flugzeuge u. a. zur Aufgabe macht. Vom 11. bis 16. Juni dieses Jahres tagt in Brüssel der III. Internationale Kongreß für Sanitätsflugwesen, an dessen Organisation auch die Liga mitwirkt. Die Tagesordnung enthält u. a. folgende Punkte: 1. Verwendung von privaten oder Verkehrsflugzeugen für sanitäre Zwecke in Heimat und Kolonie; 2. Zusammenarbeit zwischen amtlichen Dienststellen und privaten Organisationen zum Ausbau der Sanitätsluftfahrt im Frieden; 3. Erste Hilfe beim Lufttransport; 4. Lufthilfe bei Katastrophen.

Die Standardisierung des Sanitätsmaterials sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt als das bedeutende Aufgabengebiet einer ständigen „Internationalen Standardisierungskommission“, die auf Beschluß der XII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1925 vom Komitee einberufen wurde und seither wenigstens einmal im Jahre eine Arbeitstagung abgehalten hat. Die internationale Standardisierung verschiedener Gebrauchsgegenstände und ihrer Handhabungen im militärischen Sanitätsdienst hat sich während des Krieges als dringendes Bedürfnis herausgestellt. Als ein besonders augenfälliges Beispiel darf der Verwundeten austausch angeführt werden, der wesentlich dadurch erleichtert würde, daß die Armeen gleiche Tragbahnen und entsprechende Aufhängevorrichtungen in den Eisenbahnwagen u. a. verwenden. Der Umfang der Kommissionsberichte und ihr spezialwissenschaftlicher Charakter verbietet ein näheres Eingehen auf die wichtige Materie in diesem Zusammenhang. Die Kommission setzt sich heute in erster Linie aus Vertretern der militärischen Sanitätsdienststellen zusammen und berichtet laufend den Internationalen Rotkreuzkonferenzen, die ihre Beschlüsse sanktioniert. Die Konferenz von Tokio erweiterte ihre Zuständigkeit auf allgemeine Studienarbeiten und gab ihr die neue Bezeichnung „Ständige Internationale Studienkommission für Sanitätsmaterial“. Der gleichen Aufgabe dient ein „Internationales Forschungsinstitut für Sanitätsmaterial“, das am Sitz des Internationalen Komitees in Genf eingerichtet worden ist.

Der Gas-Luftkrieg, also die Kombination von Gaswaffe und Bombenabwürfen aus der Luft, setzt die Zivilbevölkerung, Frauen, Kinder, Greise und Kranke, unmittelbarer Gefahr aus und wird damit zu einem humanitären Problem, das auch das Rote Kreuz angeht. Nachdem das Internationale Komitee schon während des Krieges, Anfang 1918, gegen die Anwendung von Kampfgasen protestiert hatte, gab der Abschluß des Genfer Protokolls am 17. Juli 1925, das den chemischen und bakteriologischen Krieg feierlich verurteilt, der im gleichen Jahre tagenden XII. Internationalen Rotkreuzkonferenz den äußeren Anlaß, im Namen der Gesamtheit des Roten Kreuzes zu der Frage Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgte in doppelter Richtung: 1. Das Rote Kreuz schließt sich der Verurteilung des chemischen und bakteriologischen Krieges an und propagiert daher die Ratifikation des Genfer Protokolls; 2. es bekennt sich gleichzeitig zu der Pflicht, an der Vorbereitung nationaler Schutzmaßnahmen, besonders im Interesse der bedrohten Zivilbevölkerungen, mitzuarbeiten. Die Doppelseitigkeit der Aufgabe schloß

eine fast unübersehbare Fülle von Fragen ein, die das Internationale Komitee als Mandatar der Konferenz in Angriff nahm. Zwei internationale Sachverständigen-Kommissionen (Brüssel 1928 und Rom 1929), in denen zum Teil die zuständigen Ressorts der Militär- und Zivilbehörden sowie Spezialwissenschaftler in der Eigenschaft als Rotkreuzdelegierte vertreten waren, arbeiteten Anregungen für nationale Schutzmaßnahmen aus. Ein internationales Preisausschreiben über ein Reagens zum Auffinden von Yperitgas in der Luft kam zur Veröffentlichung; es wurde im Jahre 1931 von einem fünfköpfigen Schiedsgericht, in dem auch Deutschland vertreten war, negativ entschieden. Eine weitere Folge der Kommissionsvorschläge war die Gründung nationaler „Gemischter Gasschutzkommissionen“, von denen in vielen Ländern der zivile und amtliche Luftschutz ausging, sowie die Einrichtung einer „Internationalen Informationszentrale“ beim Internationalen Komitee in Genf. Von wesentlicher Bedeutung wurde es für die Behandlung des gesamten Fragenzusammenhangs, als es dem Roten Kreuz im Jahre 1928 gegen den merklichen Widerstand einiger hochgerüsteter Staaten gelang, die internationale Diskussion aus dem engeren Thema des Gaskriegs auf das kombinierte Problem des Gas-Luftkriegs zu erweitern, also den Luftkrieg als solchen mit einzubeziehen. Gerade die Zivilbevölkerung wird der Vergasung in größerem Umfang nur durch den Abwurf von Gasbomben aus der Luft ausgesetzt sein, und die Gasbomben werden neben anderen Bomben vielleicht nicht einmal die Hauptgefahr bilden.

Neben den praktischen Schutzmaßnahmen leitete das Komitee eine analytische Untersuchung der internationalen Rechtsgrundlagen ein. Ende 1929 holte es von acht hervorragenden Rechtsgelehrten verschiedener Nationalität Gutachten über die bestehenden völkerrechtlichen Regelungen zum Schutz der Zivilbevölkerung „gegen Bombardements aller Art außerhalb der artilleristischen Kampfzone“ ein. Das Deutsche Rote Kreuz hatte dem Internationalen Komitee eine ihm zu diesem Zweck gegebene Privatspende von 10 000 Mark zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Gutachten war die Feststellung, daß die durch zwischenstaatliche Abkommen bisher getroffenen Regelungen der Kriegsmittel und -methoden sowohl nach der Beschaffenheit der Abkommen selbst wie nach dem Stand der Kriegstechnik praktisch keinen Schutz für die Zivilbevölkerungen gewährleisten. Ende 1931 tagte in Genf auf Einladung des Komitees eine Internationale Juristenkommission, die in fünftägiger Beratung das Für und Wider der Möglichkeiten einer vertraglichen Einschränkung des Gebrauchs der Luft- und Gaswaffe prüfte. Der von der Kommission veröffentlichte „Bericht“ enthält eine kritische Beurteilung der verschiedenen Vorschläge, die für eine Regelung der Frage gemacht worden sind, kommt aber zu der Schlussfolgerung, daß nur das völlige Verbot dieser Waffen eine wenigstens theoretisch befriedigende Regelung bedeuten würde. Andererseits wird auf die Gefahren hingewiesen, denen die Zivilbevölkerung im Fall des Bruchs oder des juristischen Außerkrafttretens einer entsprechenden Konvention vermehrt ausgesetzt sein würde. Der Bericht endet daher mit den Worten: „Diese Feststellungen führen naturgemäß zu dem Gedanken, daß es notwendiger denn je ist und täglich notwendiger sein wird, alle Bemühungen dafür einzusetzen, um den Rückgriff auf den Krieg zu unterdrücken, indem man Maßnahmen für eine friedliche Regelung der internationalen Schwierigkeiten an seine Stelle treten läßt.“

Das umfangreiche Material, das sich aus den einschlägigen Konferenzbeschlüssen, den Sachverständigen- und Kommissionsberichten, völkerrechtlichen Gutachten usw. ergibt, legte das Internationale Komitee im Februar 1932 der Abrüstungskonferenz des Völkerbundes vor und forderte im Namen

des Roten Kreuzes „ein klares und einfaches Verbot des Luftbombardements und des chemischen und bakteriologischen Krieges“ als einziges Mittel, „um die Zivilbevölkerungen gegen gewisse schwerste Gefahren zu schützen, die der Kriegszustand hervorruft“.

Die Internationalen Rotkreuzkonferenzen haben sich seit 1925 regelmäßig und nachhaltig mit der Sorge um das Schicksal der Zivilbevölkerungen im Kriege beschäftigt und versucht, durch ihre Beschlüsse auf die politischen Entscheidungen einzuwirken. Das Rote Kreuz sieht seine Aufgabe in doppelter Richtung: praktischer Ausbau des Luftschutzes und Verbesserung der internationalen Rechtsinstrumente. Die Konferenz von Tokio sprach erneut den Wunsch aus, daß alle Signatarstaaten der Genfer Konvention das Genfer Protokoll von 1925 ratifizieren mögen. Sie forderte die Fortsetzung der technischen Untersuchungen zur Ausgestaltung des nationalen Luftschutzes, bat die Rotkreuzgesellschaften um finanzielle Unterstützung der diesbezüglichen Arbeiten des Komitees und seiner Informationszentrale und befürwortete schließlich, anknüpfend an den Bericht der Juristenkommission von 1931, die gleichzeitige Weiterverfolgung der juristischen Arbeiten im Interesse des internationalen Rechtsschutzes der Zivilbevölkerungen gegen die Gefahren des Luftkrieges.

Die Geltung des Kriegsrechts im nicht-erklärten Krieg ist eine Forderung der Konferenz von Tokio, zu der gewisse Ereignisse der internationalen Politik aus der letzten Vergangenheit den Anlaß gegeben haben. Als Beispiele für den Fall kriegsähnlicher Verwicklungen zwischen Nationen, die ohne Kriegserklärung zustande kommen und daher im juristischen Begriff des Wortes nicht Kriege sind, mögen u. a. der Chaco-Konflikt und die Mandschukuo-Expedition angeführt werden. Die Konferenz beschränkte sich naturgemäß auf eine rein theoretische Erörterung des Problems. Als Grundlage diente ein Bericht des Komitees, der auf die Gefahr hinwies, daß eine allzu formalistische Auslegung des Kriegsbegriffs die Anwendung der kriegsrechtlichen Konventionen auf kriegsähnliche Fälle, die ohne Kriegserklärung erfolgen, in Frage stellen könne. Die Frage nach der völkerrechtlichen Legitimität derartiger Konflikte liegt außerhalb der Betrachtungsweise des Roten Kreuzes, sein Blickpunkt ist der verwundete Soldat, dessen Zustand von der juristischen Beschaffenheit der ihn bedingenden Ursachen unabhängig ist, der lediglich Abhilfe verlangt. Der Anspruch auf Hilfe wird für den äußersten Fall, den Krieg, durch die Genfer Konvention anerkannt. Das sich darin ausdrückende humanitäre Prinzip ist zwar in eine juristisch-vertragliche Form gekleidet, seinem Wesen nach ist es aber eine aus dem menschlichen Ethos entspringende Forderung, die immer dann gültig wird, wenn feindliche Kugeln Soldaten verwunden. Der Komitee-Bericht weist überdies darauf hin, daß die Genfer Konvention auch in formaler Hinsicht die Möglichkeit der Analogie-Anwendung nicht ausschließt, indem ihr Inkrafttreten nirgends ausdrücklich an die Voraussetzung der offiziellen Kriegserklärung geknüpft ist und der in ihrem Titel enthaltene Begriff der „armées en campagne“ eine weitere Auslegung zuläßt.

Die Konferenz schloß sich den Gedankengängen des Berichts an und sprach den Wunsch aus, daß die Genfer Konvention und das Kriegsgefangenenabkommen von 1929 auch „auf den Fall bewaffneter Konflikte zwischen Staaten, denen keine Kriegserklärung vorausgegangen ist“, Anwendung finden möge. Die Formulierung „Konflikte zwischen Staaten“ erfolgte in bewußter Abgrenzung gegen den Fall des Bürgerkrieges, der schon durch das hineinspielende Moment der Staatsautonomie außerhalb des behandelten Zusammenhanges steht.

Die Zivilpersonen in Feindesland bilden eine Menschenkategorie, die in den völkerrechtlichen Regelungen über den Krieg bisher unberücksichtigt geblieben sind. Erst der Weltkrieg erwies durch sein Ausmaß und durch die entsprechende Masse betroffener Menschen die Notwendigkeit, diese Lücke im Völkerrecht auszufüllen. Schon die erste Nachkriegskonferenz des Roten Kreuzes im Jahre 1921 hatte im Zusammenhang mit Kriegsgefangenenfragen einige Richtlinien über die Behandlung zurückbehaltener Zivilpersonen aufgestellt. Die späteren Konferenzen setzten die begonnene Arbeit fort, und unter dem Einfluß der Rotkreuz-Initiative nahm die Staatenkonferenz von 1929 (Revision der Genfer Konvention pp.) in ihre Schlußakte den Wunsch auf, daß gründliche Studien zum Zweck des Abschlusses eines internationalen Abkommens über die Lage und den Schutz von Zivilpersonen im Lande des Feindes oder auf dem von ihm besetzten Gebiet unternommen werden mögen. In Erfüllung dieses Wunsches legte das Internationale Komitee der Konferenz von Tokio einen Abkommensentwurf vor, der auf den früheren Konferenzbeschlüssen aufgebaut ist. Die 33 Artikel des Entwurfs enthalten genaue Vorschriften über die Behandlung des „Zivilfeindes“ (civil ennemi) im Krieg, wobei eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Staatsgebiet und besetztem Gebiet gemacht wird. Beide Fälle unterliegen faktisch, militärisch und juristisch wesentlich verschiedenen Voraussetzungen. Der feindliche Bewohner des Staatsgebiets genießt größere Freiheiten, als es die militärischen Erfordernisse und die Nähe der Front im besetzten Gebiet zulassen.

Zivilfeinde, die sich auf feindlichem Staatsgebiet befinden, haben das Recht, dieses Gebiet unter Mitnahme ihres Besitzes zu verlassen. Hiervon ausgenommen sind wehrfähige Personen, die sofort oder innerhalb eines Jahres mobilisierbar sind, und ferner solche Personen, deren Zurückbehaltung im Interesse der staatlichen Sicherheit liegt. In beiden Fällen kann die Intervention einer „Schutzmacht“ herbeigeführt werden. Die Zurückgehaltenen sollen, vorbehaltlich der notwendigen Kontrollen, größtmögliche Freiheit genießen und ihrer Tätigkeit nachgehen. Sie können private Nachrichten austauschen, Hilfe in Anspruch nehmen und sind gegen feindliche Handlungen zu schützen. Repressalien und Geiseln sind verboten. Die Unterbringung in Internierungslagern ist nur für wehrfähige Personen und für den Ausnahmefall vorgesehen, daß die staatliche oder ihre eigene Sicherheit diese Maßnahme erfordert. Die Lager sind getrennt von den Kriegsgefangenenlagern und in gesunden Gegenden unterzubringen. Die Behandlung der Internierten muß zum mindesten der der Kriegsgefangenen entsprechen.

Auf den Zivilfeind im besetzten Gebiet sollen die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung von 1907 (Nr. IV Anhang Abschnitt III) Anwendung finden. Für ihn besteht kein absolutes Geiselnverbot, doch sollen Geiseln nur dann als Ausnahmefall zugelassen sein, wenn der besetzende Staat auf kein anderes Mittel zur Wahrung seiner Sicherheit zurückgreifen kann. Die Geiseln sind menschlich zu behandeln, dürfen nicht körperlich geächtet oder zum Tode verurteilt werden. Ausweisungen aus dem Gebiet sind untersagt, sofern nicht die eigene Sicherheit der Einwohner Räumungen notwendig macht. Privater Nachrichtenaustausch mit Familienangehörigen ist innerhalb des besetzten Gebietes zulässig, die Korrespondenz mit dem Ausland unterliegt den gleichen Kontrollvorschriften, die für die übrige Bevölkerung des besetzten Gebietes gelten. Auch sie können Hilfe in Anspruch nehmen.

Zur Ausführung des Abkommens ist die Mitarbeit von Schutzmächten vorgesehen, die vermittels ihrer diplomatischen Vertretungen oder durch

Sonderdelegierte in Tätigkeit treten. Sie haben Zutritt zu allen Zivilinterneerten, wo immer diese untergebracht sind, und das Recht der unbehinderten Unterhaltung mit ihnen. Bei Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Anwendung des Abkommens können die Schutzmächte Zusammenkünfte von Vertretern der kriegführenden Staaten, möglichenfalls auf neutralem Boden, veranlassen. Die humanitäre Tätigkeit des Internationalen Komitees bleibt durch das Abkommen unberührt.

Die Konferenz sprach ihr Interesse an dem Abkommensentwurf aus, empfahl ihn den Regierungen und beauftragte das Internationale Komitee, den beschleunigten Abschluß eines entsprechenden Abkommens zu veranlassen. Damit ist der von der Konferenz verabschiedete Text den Regierungen zur Entscheidung überantwortet. Der technische Ablauf geschieht in der Weise, daß das Komitee den Text an die Schweizerische Regierung übermittelt, von der er den übrigen Regierungen zur Kenntnis zugeleitet wird. Nachdem sich auf Grund dieser Vorlage eine Verhandlungsbereitschaft der Regierungen ergeben hat, tritt eine Staatenkonferenz zusammen, deren Beschluß dem Rotkreuztext, mit den politisch gewünschten Abänderungen versehen, völkerrechtliche Kraft verleiht. Es darf daran erinnert werden, daß auf diesem Wege beispielsweise auch die Revision der Genfer Konvention und das Kriegsgefangenenabkommen von 1929 sowie der Abschluß des Weltverbundes im Jahre 1927 zustande gekommen sind. Selbst die I. Genfer Konvention von 1864, die bekanntlich den Gründungsakt des Roten Kreuzes vollzog, geht auf eine nicht-staatliche Konferenz von 1863 zurück, die als Vorläufer der Internationalen Rotkreuzkonferenzen anzusehen ist und deren „Beschlüsse und Wünsche“ den Anstoß zu der Konvention gegeben haben.

Die Genfer Konvention und ihre Auswirkung auf die nationale Gesetzgebung sowie auf die Statuierung der nationalen Rotkreuzgesellschaften ist das Thema einer „Textsammlung“, die das Internationale Komitee in Ausführung eines Mandats der XIV. Konferenz zusammengestellt und in Tokio zur Vorlage gebracht hat. Das umfangreiche Werk von mehr als 800 Seiten enthält alle nationalen Gesetze, Verordnungen usw. über das Rote Kreuz, soweit sie dem Komitee verfügbar waren, und sämtliche Rotkreuzsatzungen. Die einzelnen Texte sind in den Originalfassungen (deutsch, englisch, französisch, italienisch, portugiesisch und spanisch) nebst französischer Übersetzung abgedruckt. Die Sammlung bedeutet bei dem allgemeinen Mangel an völkerrechtlicher Literatur eine Material- und Forschungsquelle ersten Ranges und ist zugleich ein ehrendes Dokument für die Arbeitsleistung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Die Konferenz gab ihrer Dankbarkeit dafür Ausdruck und forderte die Rotkreuzgesellschaften auf, an Hand des vergleichenden Materials die heimische Gesetzgebung und die eigenen Satzungen nachzuprüfen, um etwa erforderliche Verbesserungen anregen bzw. vornehmen zu können. Der Staat ist durch seine internationale Vertragsbindung aus der Genfer Konvention verpflichtet, die nationalen Belange des Roten Kreuzes in Übereinstimmung mit den internationalen Kodifikationen und Bräuchen, die im wesentlichen durch die Internationalen Rotkreuzkonferenzen (unter Mitbeteiligung der Regierungsvertreter) als „offiziöses Rotkreuzrecht“ statuiert worden sind, gesetzlich zu regeln. Hierzu gehört u. a. die offizielle Anerkennung der nationalen Rotkreuzgesellschaft als einziger Rotkreuzgesellschaft des Landes, ihre Zulassung zur Unterstützung des Heeressanitätsdienstes und der Schutz des Rotkreuzzeichens und -namens. Das Internationale Komitee hat wiederholt auf die Lücken und Fehler aufmerksam gemacht, die die Rotkreuzgesetze und -satzungen zahlreicher Länder in diesem Zusammenhang heute noch aufweisen. Die Einleitung der „Textsammlung“ enthält neben einem

grundsätzlichen Vorwort von Dr. Paul Des Gouttes, Genf, ein Gesetzesmodell für den nationalen Rotkreuzschutz nach Maßgabe der Genfer Konvention.

Es sind in diesen Ausführungen die Konferenzbeschlüsse unberücksichtigt geblieben, die als eine rein gedankliche Äußerung des Roten Kreuzes anzusehen sind. Das Rote Kreuz hat gelegentlich, besonders in der Nachkriegszeit, Anlaß genommen, aus dem Rahmen seiner Organisation und seines praktischen Aufgabebereichs herauszutreten, um an die Allgemeinheit zu appellieren. Aus dem Bewußtsein und der Verantwortlichkeit gegen seinen eigenen Daseinsgrund wird es zum Sprecher der Gedanken, die die Völker bewegt haben, ein Rotes Kreuz zu schaffen. Schon die Bestrebungen auf kriegsrechtlichem Gebiet, insbesondere der Schutz der Zivilbevölkerung, liegen in dieser Richtung, wenn sie auch gleichzeitig auf praktischen Zuständigkeiten beruhen. In dem Bestehen des Roten Kreuzes drückt sich ein unpolitisches Bekenntnis der Menschen aus, sich gegenseitig helfen zu wollen in Not, selbst in der Not des Krieges. Der Not vorzubeugen, ist die wirksamste Hilfe. Wurzeln auf dem Boden seiner Bestimmung und seiner Grenzen bewußt, will auch das Rote Kreuz dazu beitragen, dem Krieg vorzubeugen, nicht, indem es seine Pflichten für den Krieg vernachlässigt, sondern indem es durch gegenständliche Arbeit dem besseren Verstehen unter den Nationen dient. In einer grundsätzlichen Abhandlung über „Die Stellung des Roten Kreuzes in der Gegenwart“<sup>1)</sup>, die auf der Konferenz von Tokio verlesen wurde, bezeichnet der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Professor Max Huber, in ähnlichem Zusammenhang das Rote Kreuz als „die Existenz eines in allen Völkern lebendigen Gedankens, der, obwohl in der Hauptsache auf nationalem Boden praktisch sich auswirkend, doch in seiner Einfachheit allen Nationen verständlich ist, eine Brücke des Verstehens zwischen ihnen bildet und auch dann noch verstanden wird, wenn in den tragischen Situationen des Völkerlebens fast alle anderen Brücken des Verstehens abgebrochen sind“.

## Kleinere Beiträge

### **Evangelische Planwirtschaft auf dem Gebiet des Krankenhausbaues.**

Von Pfarrer Siegert, Geschäftsführer des Vereins zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser E. V.

Nach dem 9. November 1918 bekam der Krankenhausbau in Deutschland sein besonderes Gesicht. Die drei Ministerien, die für das Krankenhauswesen zuständig waren — das Reichsinnenministerium, das Reichsarbeitsministerium und das Volkswohlfahrtsministerium —, wollten den Krankenhausbau als parteipolitisches Propagandamittel benutzen. So entstanden in den Großstädten und in den Brennpunkten des damaligen politischen Geschehens wahre Krankenhauspaläste, die mit ihrer großen Bettenzahl weit über die Bedürfnisse der Städte an Krankenbetten hinausgingen. Der Verein zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser hat sich insofern von dieser Tendenz von vornherein losgesagt, als er bei dem einzigen Großkrankenhaus, das er gebaut hat, dem Martin-Luther-Krankenhaus in Berlin, die Bedürfnisfrage erst durch alle zuständigen Stellen hat schriftlich überprüfen lassen. Es sind aber gerade in Berlin in jener Zeit mehrere Krankenhäuser gebaut worden, gegen die die Stadt selbst schriftlich Verwahrung eingelegt hat. So ergibt sich infolge der Sünden jener Epoche das Bild, daß wir in Großstädten und Industriegebieten häufig zuviel Krankenhausbetten haben und daß jetzt der Statistiker den Ruf nach Planwirtschaft erhebt.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in „Blätter des Deutschen Roten Kreuzes“, 14. Jahrgang, März 1935.

Es ist nun bezeichnend, daß eine Reihe von Freunden des Großkrankenhausbaues infolge der Bettenleere in den größeren Städten fordern, daß die Kranken aus dem Lande in diese Städte kommen sollen, um dort behandelt zu werden, die Behandlung sei besser als in den Krankenhäusern auf dem Lande, es sei die Möglichkeit zu vielseitiger spezialärztlicher Behandlung gegeben, es müßten die kleineren Krankenhäuser verschwinden. Wenn auch zugegeben werden muß, daß ein Bruchteil der Kranken vom Lande zu spezialärztlicher Behandlung in die größeren Städte zweckmäßig überwiesen wird, so kann man sich doch gegen diese These als allgemeinen Grundsatz gar nicht scharf genug wenden, weil sie gegen die Grundlagen des Dritten Reiches verstößt, wie nachher ausgeführt werden soll.

Zur Planwirtschaft auf dem Gebiete des Krankenhausbaues gehört in erster Linie, daß die Häuser zwar zweckmäßig, aber so sparsam wie möglich errichtet werden sollen, soweit Ersatz- oder Umbauten in Betracht kommen. Der Verein hat bei der großen Zahl von Krankenhäusern, die er bisher neu- bzw. umgebaut hat, feststellen können, daß das große Krankenhaus, wie oft behauptet wird, in seiner Herstellung keineswegs billiger ist als das kleinere Haus. Das Großkrankenhaus braucht eine Fülle von spezialärztlichen Einrichtungen (u. a. Hals-, Nase-, Ohr-, Zahn-, Haut-, Rheuma-Station), die, was Raum und Anschaffungskosten anbetrifft, seinen Bau wesentlich verteuern. Es kann nachgewiesen werden, daß bei voller Einrichtung ein Krankenhaus von 100 Betten einen Bettenpreis für Bau und Inneneinrichtung von nicht mehr als 4500 Mark pro Bett benötigt. Hierbei sind allerdings nicht der Grund und Boden, die Zuwegung und die Anliegerkosten eingerechnet. Die Wirtschaftlichkeit eines Krankenhauses hängt sehr von den Kosten für das Bett ab. Wenden muß man sich allerdings in diesem Zusammenhange gegen die Zwergkrankenhäuser von 25, 30, auch 40 Betten, die keinen leitenden Arzt tragen können und mehr den Charakter von Siebenhäusern als von Krankenhäusern haben. So fand ich in einem Kreise Pommerns vier Krankenhäuser von 20 bis 30 Betten, von denen keines den Anforderungen an ein Krankenhaus überhaupt entsprach.

Ich möchte nun als Grundthese aufstellen, daß man in jedem Kreise — es ist hierbei nur an ländliche Kreise gedacht — bei einer Bevölkerung von 30 bis 40 000 Einwohnern ein Krankenhaus braucht, dessen Größe je nach den Bedürfnissen zwischen 80 und 150 Betten schwanken kann. Dies Bedürfnis läßt sich aus den Erfahrungen der Krankenkassen und der bisherigen alten Krankenhäuser gut feststellen. Nicht maßgebend ist der Erfahrungssatz, daß man etwa sagt, man brauche für 1000 Einwohner 3 Betten. Der Gesundheitszustand auch der ländlichen Bevölkerung ist sehr verschieden. Um nur ein Beispiel anzuführen, rechnet man in Berlin auf 1000 Einwohner 7—8 Betten, während in Ostpreußen auf 1000 Einwohner etwa 2 Betten kommen! Die Kreise können auf solche modern eingerichteten Krankenhäuser einfach nicht verzichten. Es sind allerdings an diese Häuser eine Reihe von Forderungen zu stellen. Die erste Forderung ist die, daß einem solchen Hause ein Chefarzt vorsteht, der eine gute allgemeine Ausbildung hat. Wir haben in unseren Tagen eine große Fülle solcher Ärzte, die auch begierig sind, eine solche verantwortliche Stelle zu verwalten. Bei einer Rundfrage stellte ich fest, daß diese Ausbildung etwa so aussehen muß, daß der Arzt 2 Jahre Spezialausbildung in einer Inneren Abteilung und 2 Jahre in einer Chirurgischen Abteilung haben muß und daß er 1 Jahr für die Ausbildung in Spezialfächern verwenden sollte. Weiterhin wurde da gefordert eine Ausbildung von 5 Jahren an einem allgemeinen Krankenhause unseres Typs. Es wäre zu erwägen, ob man nicht Normen für die Ausbildung der Leiter von Krankenhäusern in der obengenannten Größe aufstellen sollte.

Ferner ist von einem Krankenhaus zu verlangen, daß es mit all den Mitteln ausgerüstet wird, die für einen modernen Betrieb für die Diagnostik in der Röntgenabteilung und Laboratorium und für chirurgische und sonstige Behandlung in Betracht kommen. Angesichts der bisherigen Vernachlässigung des Landes haben wir von solchen modernen Krankenhäusern in Deutschland noch recht wenige. Man arbeitet für die Großstädte, aber nicht für das Land. In meinem Buche „Machet die Kranken gesund“ wird von einem Landrat in Ostpreußen, der einem Kreise von 45 000 Volksgenossen vorsteht, von dem alten Hause folgende Schilderung gegeben: „Der Bau, der aus den siebziger Jahren stammt, macht einen unfreundlichen Eindruck. Ich werde bei meinem Eintreten in ein Zimmer geführt, das alle möglichen Aufgaben erfüllen

muß: Arbeitszimmer der Oberschwester, Aufnahmezimmer für die Kranken, Aufenthaltsraum für den Arzt usw., kurz die ganze Verwaltung des Krankenhauses spielt sich in diesem Zimmer ab. Unmittelbar gegenüber, nur durch einen schmalen Gang getrennt, liegt der Operationsraum. Hier müssen in diesem Raum nicht nur alle septischen und aseptischen Operationen ausgeführt werden, er muß sogar für alle Krankenuntersuchungen auch bei ambulanter Behandlung dienen. Doppeltüren gibt es nicht. Wenn im unteren Korridor etwas laut gegangen wird, so ist es im letzten Krankenzimmer zu hören. Die Treppe zum oberen Stockwerk ist lang und steil, und jeder Transport eines Kranken auf ihr stellt eine halbschwerere Leistung dar. Die Wände sind feucht, die Krankenzimmer durchweg überbelegt, die sonstigen sanitären Einrichtungen für unsere heutigen Begriffe unerträglich. Unter diesen schwierigsten Bedingungen arbeiten seit Jahren Arzt und Schwesternschaft ohne Hoffnung, ihre Arbeit in absehbarer Zeit in ein Krankenhaus mit neuzeitlichen Einrichtungen verlegen zu können.“

Ich betrachte es als besondere Ehre, daß wir diesem Kreise zu einem modernen Hause verhelfen konnten. Der gut ausgebildete Arzt in einem gut ausgestatteten Krankenhause braucht nicht die Rolle eines Rangiermeisters zu spielen und die Kranken nach Großkrankenhäusern abzuschicken, sondern er wird in der Lage sein, den größten Teil der Fälle, außer den oben genannten Spezialfällen, selbst zu behandeln. Ein solches Krankenhaus und ein solcher Arzt sind aber auch notwendig für das gesamte Niveau des Ärztestandes. Nirgendwo können m. E. die jungen praktischen Ärzte so gut ausgebildet werden wie als Assistenten in einem solchen Hause, sie lernen dort alle Fälle kennen, mit denen sie späterhin in der Praxis zu tun haben, und wenn sie sich in einem Ort als Hausarzt niedergelassen haben, dann können sie weiterhin mit dem Krankenhaus und dessen Arzt in engster persönlicher Verbindung bleiben und ihre wissenschaftlichen Kenntnisse immer wieder auffrischen. Ich denke mir das Krankenhaus im Kreise als eine Art Kulturzelle.

Wie wichtig aber ist das Kreiskrankenhause für den ganzen Gesundheitsdienst im Kreise! Damit komme ich zu dem Wesentlichsten, den Wünschen und Bedürfnissen des Kranken selbst. Der Kranke darf nicht Material sein, das man hin und her schiebt, sondern er ist ein Glied unseres lebendigen Volkskörpers. Im Dritten Reich wird bewußt mit Recht eine Bauernpolitik betrieben, gegenüber den Jahren vor der nationalen Revolution besinnt man sich auf das Land, das allein die Gesundheit für das ganze Volk gewährleisten kann. Man legt auf die Vermehrung und das Überwiegen der Landbevölkerung das größte Gewicht. Hierbei wäre es unverständlich, wenn man das Krankenhaus nicht zu dem Bauern brächte, sondern den Bauern zwingen würde, in ein größeres Krankenhaus zu gehen. Man kennt da den Bauern schlecht! Ehe er diesen Weg antritt, wird er in vielen Fällen auf die Krankenhausbehandlung überhaupt verzichten, wenn er dabei auch unermesslichen Schaden erleiden müßte. Wir können in dieser Zeit, in der wir gegen Mietskasernen kämpfen, nicht für „Mietskasernen“ in gesundheitlicher Hinsicht eintreten. Um der wenigen Spezialkranken dürfen wir nicht die große Zahl derer vergessen, die so rasch wie möglich behandelt werden müssen; ich denke hier nur an Blinddarmentzündung, eingeklemmte Brüche, Magenoperationen, Unfälle, aber auch an die frühzeitige Behandlung der Krebskranken und der an Tuberkulose Erkrankten. Die Zahl derer, die ohne das Kreiskrankenhause als Wächter der Gesundheit des Landes und ohne die Möglichkeit rascher Behandlung sterben würden, wäre für unser Volk unersetzlich.

Es braucht aber auch der Kranke die persönliche Verbindung mit seinen Angehörigen, dem Wohlfahrtsamt, der Krankenkasse, der Gemeinde, mit seiner Arbeit und seinem Arbeitgeber. Es wird die Verbindung zwischen dem einweisenden Arzt und dem Kranken und zwischen dem Kranken und dem ihm vertrauten Seelsorger gebraucht, auch kann in vielen Fällen auf die Verbindung mit dem Kreisarzt und dessen Gesundheitsdienst nicht verzichtet werden. Im größeren Bezirks- oder Großkrankenhause wird der Patient nicht selten zur Nummer oder zum mehr oder weniger interessanten Fall, er wird von Assistenten behandelt und sieht nicht häufig den Chefarzt. Im Krankenhaus der Kreisstadt aber bleibt der Kranke in all den lebendigen Beziehungen mit der Umwelt, in der er sonst tagtäglich lebt. Aus diesen Gründen darf in Schweden ein Chefarzt nicht mehr als 100 Patienten haben; auch der bekannte Chirurg Krecke

in München hat um dieser lebendigen Beziehungen willen die These aufgestellt, daß ein Arzt nicht mehr als 70 oder 80 Schwerkranke betreuen darf.

Das richtig eingerichtete und geleitete Kreiskrankenhaus ist nicht nur eine Kulturzelle für die Ärzte des Kreises, sondern auch für die gesamte Bevölkerung und die bevölkerungspolitische Aufgabe. Hier sind die Verbindungen gegeben mit der NSV., dem rassepolitischen Amt, den örtlichen Vertretern der SS., SA. und HJ. Das Krankenhaus erfüllt auch hier eine erzieherische Aufgabe an der Bevölkerung, die zu Besuchen ihrer Kranken in das Haus kommt; sie wird irgendwie von der Ordnung und Sauberkeit in einem solchen Hause beeindruckt.

Neben der Rücksicht auf den Arzt und den Patienten steht schließlich die wirtschaftliche Seite. Über die Kosten des Baues ist schon vorher gesprochen worden. Die Pflegesätze in den größeren Krankenhäusern sind erfahrungsgemäß wegen der größeren Ansprüche und teureren Lebenshaltung höher als in den kleinen. Das liegt, um es näher auszuführen, einmal an der Beschaffungsmöglichkeit von billigen Lebensmitteln in der Kreisstadt. Man sollte nie vergessen, daß ein Krankenhaus im Kreise auch ein nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Faktor ist mit seinem Etat von 60—200 000 RM im Jahre. Das im Kreise aufgebrachte Geld bleibt im Kreise, die Möglichkeit des Absatzes für den Bauern ist gegeben. Weiterhin braucht das kleine Krankenhaus viel weniger Personal. Das Großkrankenhaus wird immer unter Bürokratie leiden. Die Übersichtlichkeit wird nachlassen. Das in unserer Zeit so notwendige persönliche Verhältnis zwischen Betriebsführer und Personal wird lange nicht so eng sein wie im kleineren Krankenhaus. Die Transport-, Begleit- und Besuchskosten zum Großkrankenhaus drücken die ländlichen Krankenkassen und Angehörigen sehr. Die Betten können im kleinen Krankenhaus besser ausgenutzt werden, weil der Abtransport leichter ist. Die Apotheken finden an ihrem Kreiskrankenhaus eine wirksame Hilfe. Alle diese Gründe sprechen dafür, daß das kleinere Krankenhaus wirtschaftlicher ist und den wirtschaftspolitischen Anforderungen besser entspricht als das große Krankenhaus.

Wir haben in der Arbeit des Vereins erreicht, daß sich von uns errichtete Häuser von 80 bis 150 Betten auf dem Lande bei einem Pflegesatz, der um ein Drittel geringer ist als in der Großstadt, trotzdem tragen.

Zum Schluß sei noch auf die wehrpolitische Wichtigkeit der kleinen Krankenhäuser hingewiesen. Die Häuser in der Großstadt liegen bei Luftangriffen mehr in der Gefahrenzone als in der kleinen Stadt. Der Wunsch der Kranken, in der kleinen Stadt in aller Ruhe zur Genesung zu kommen, ungestört von Fliegerangriffen, darf hier nicht außer acht gelassen werden. Auch aus diesem Grunde ist die Dezentralisation notwendig.

So hat der Verein sein Tätigkeitsfeld von der Großstadt in die Kreisstadt verlegt und glaubt, damit den Aufgaben, die das Dritte Reich stellt, am besten dienen zu können.

Die Parole muß lauten: Wir brauchen in jedem Kreise ein modernes Krankenhaus mit Rücksicht auf die Ausbildung der Ärzte und die lebendigen Beziehungen zwischen den Ärzten, wir brauchen dieses Haus mit Rücksicht auf den Bauern, den Handwerker und die sonstige ländliche Bevölkerung, wir brauchen das Haus mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Belange, die sparsamste Verwendung vorhandener Mittel, und wir brauchen das Haus auch in wehrpolitischer Hinsicht.

## **Wandel und Umschichtung auf der Landstraße.**

Pfarrer Spelmeyer, Münster. Geschäftsführer des Westfälischen Herbergsverbandes und Referent der Inneren Mission.

Am 10./11. Dezember vorigen Jahres hat auf Veranlassung des Gesamtverbandes Deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) nach einem bereits in Württemberg früher durchgeführten Muster mit Kenntnis des Reichsinnenministeriums eine Zählung sämtlicher auf der Wanderschaft befindlichen Personen im Deutschen Reich stattgefunden mit der Abzweckung, festzustellen, ob die tatsächliche Zahl der Wandernden noch eine allgemeine Regelung der Wandererfürsorge dringlich macht.

Nunmehr liegen die Ergebnisse dieser Stichtagzählung für das Deutsche Reich, abgesehen von den Zahlen für Bayern und die Rheinprovinz, vor. Wir geben hierüber nachfolgende Übersicht:

Es übernachteten vom 10. zum 11. Dezember 1934	
in Wanderarbeitsstätten	5 982 Personen
in Obdachlosenheimen	7 715 „
in Herbergen zur Heimat als Selbstzahler	7 165 „
in den Arbeiterkolonien als Kolonisten (ohne Schleswig-Holstein)	2 744 „
in Gasthäusern, Wirtschaften, wilden Herbergen	3 686 „
insgesamt	27 292 Personen

Welche Beobachtungen ergeben sich aus diesen Zahlen?

Zunächst als unmittelbarstes eine starke Abnahme des Wandererverkehrs, wobei die fehlenden Zahlen für Bayern und die Rheinprovinz sonderlich nichts ausmachen.

Worauf ist dieser starke Rückgang in der Belegung der Landstraße zurückzuführen? Wie uns scheint, kommen hauptsächlich zwei Gründe ausschlaggebend in Frage.

1. Infolge der Bettelbekämpfung und der polizeilichen Überwachung auch der Landstraßen ist eine starke Abdrängung der asozialen Elemente aus dem Bereich des Wanderns geschehen. Es ist die Richtigkeit erwiesen, daß soziale Notstände, soweit sie dazu führen, asoziale Erscheinungen zu zeitigen, durch polizeiliches, verschärftes Vorgehen korrigiert werden können, indem es dem unter dem Deckmantel der Not sich darstellenden Asozialentum die tarnende Hülle abzieht und auf der anderen Seite durch gleichzeitige Fürsorge wirklicher Not an die Wurzel geht. So haben einmal die verschärfte polizeiliche Kontrolle und zum anderen die Auswirkungen der Winterhilfe beste Wirkungen auch auf der Landstraße erzielt. Ganz ohne Zweifel sind damit erhebliche Auswüchse des Wanderunwesens beseitigt worden.

Diese Abdrängung des Asozialentums von der Landstraße wird besonders deutlich in der Gesamtzahl der Übernachtungen in den Herbergen zur Heimat, die oben angegeben sind mit 7165. Bei den ausgesprochenen Selbstzahlerherbergen, die ohne irgendwelche arbeitsfürsorgerischen Maßnahmen bestehen, hat sich der starke Belegungsrückgang dahin bemerkbar gemacht, daß sie zum großen Teil mit ihrer Existenz ringen.

Ohne Zweifel verkehrten früher in diesen Einrichtungen mancherlei asoziale Elemente. Man ist dieserhalb in unserer augenblicklichen Situation geneigt, Vorwürfe gegen diese Einrichtungen zu erheben, und ohne Zweifel hat der Verkehr vielfach asozialer Elemente in den Herbergen weithin ein Vorurteil geschaffen. Aber man darf sagen, daß dieses doch in vielen Fällen zu Unrecht besteht. In einer Zeit mangelnder Schärfe und Kontrolle gegen das Asozialentum haben die ausgesprochenen Selbstzahlerherbergen trotzdem immer eine bedeutungsvolle Aufgabe gehabt. Sie sind nie Schlupf- und Versteckwinkel des Asozialentums gewesen, aber sie haben eine wichtige, bewahrende Aufgabe geleistet an Menschen, die gefährdet waren. Und das gegenüber den Erscheinungen wilder Herbergen, die auch der polizeilichen Kontrolle gegenüber vieles zu verbergen wußten. Meist waren diese Selbstzahlerherbergen in gutem Sinne alkoholfreie Betriebe, boten billigste Lebensmöglichkeit ohne kapitalistische Tendenz und waren in diesem Raum des Elends beachtenswerte Zufluchtsstätten menschlicher Not. Daß es nicht Einrichtungen für besonders schönheitsdurstige Augen waren, ist klar, aber sie waren doch Stätten der Ordnung und der Hilfe.

Es ist ganz deutlich, daß weithin diese belastenden Elemente asozialer Art aus den Einrichtungen verschwunden sind. Jeder Besucher, der jetzt die Herbergen zur Heimat auf ihre Gäste überschaut, wird die Beobachtung machen, daß ein bedeutender Wandel in ihrer Besucherschichtung geschehen ist. Es sind vor allem jetzt kleine Gewerbetreibende, zugelassene Hausierer und ähnliche Berufsgruppen, die schwer um ihren Lebensraum kämpfen. Vor allem sind es keine Bettler mehr! Damit rücken die Herbergen zur Heimat wieder ein in ihre ursprünglich gedachte Aufgabe, daß sie Volksgasthäuser für den kleinen Mann werden.

2. Die Arbeitsbeschaffung, die Errichtung des Arbeitsdienstes und die Maßnahme der Landhilfe haben weithin bereinigend auf der Landstraße gewirkt.

Bis dahin war man der Ansicht, daß die wirtschaftlichen Vorgänge in Krisenzeiten sich auf der Landstraße sehr schnell bemerkbar machten, aber daß jede Besserung der wirtschaftlichen Lage infolge Abneigung des Arbeitsmarktes gegenüber den bis dahin Wandernden sich erst ganz zuletzt spürbar zeigte. Die augenblickliche Beobachtung ist anders. Schlagartig setzte im Laufe des Jahres 1933 eine starke Entleerung der Landstraße ein, und zwar hauptsächlich auch hinsichtlich der jüngeren Elemente. Die Wandererfürsorge-Einrichtungen und auch die Arbeiterkolonien wurden zum Teil nach bis dahin starker Belegung durch Jugendliche von diesen erheblich leer. Zwar ist in letzter Zeit in Verfolg der Umgruppierungen auf dem Arbeitsmarkt wieder ein gewisser Anstieg von jugendlichen Wanderern. Aber es ist kein Vergleich gegenüber dem, was wir an Wanderschaft Jugendlicher in den Vorjahren erlebt haben.

Wir geben hinsichtlich des Alters der Wanderer in den Wanderarbeitsstätten und in den Obdachlosenheimen folgende Ergebnisse der obengenannten Stichzählung wieder:

	Unter 20 Jahren	20—30	30—40	40—50	50—60	60—70	über 70
in Wanderarbeitsstätten	207	1499	1124	955	1243	700	113
in Obdachlosenheimen ..	727	1982	1301	871	786	474	88

Aus den obengenannten Zahlen wird deutlich, daß bei beiden Kategorien die 20—30jährigen die Höchstzahl stellen. Vor allem ist unter ihnen am meisten vertreten der ungelernete Arbeiter, der am ehesten von der Wirtschaft zur Entlassung kommt und am schwersten wieder zur Einstellung gelangt. Sie sind oft infolge bestehender Schwierigkeiten für die Ansprüche auf Unterstützung die Elemente, welche am leichtesten auf Wanderschaft geraten. Zwar sind die Altersangaben hinsichtlich der Obdachlosen insofern lückenhaft, als bei den Feststellungen 1509 Obdachlose ohne Altersangabe festgestellt sind. Aber selbst bei diesem nicht unbedeutlichen Ausfall für die Gesamtübersicht würde sehr wahrscheinlich das Bild hinsichtlich der Höchstzahl der 20—30jährigen sich nicht ändern, sondern im Gegenteil verstärkt werden.

Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß die gelernten Handwerker einen beachtenswerten Teil der Wandernden stellen und dabei sicherlich in der Hauptsache in der Jahresklasse der 20—30jährigen zu verbuhen sind.

Die nachstehende Berufsübersicht macht dieses noch deutlich.

	Landw. Arbeiter	Handwerker	gel. Industriearbeiter	ungelernte Arbeiter	Kaufm. Angestellte	Sonstige Berufe
Wanderarbeitsstätten .	947	2112	508	1871	144	259
Obdachlosenheime ....	778	1786	447	1767	240	1182

Als zweitstärkste Gruppe erscheinen unter den Gästen der Wanderarbeitsstätten die 50—60jährigen mit 1243 bzw. die 30—40jährigen mit 1124, während in den Obdachlosenheimen die weithin stärkste Jahresklasse an zweiter Stelle die 30—40jährigen mit 1301 Gästen stellen. Auch hier macht sich die betrübliche Erscheinung bemerkbar, daß die Verwendungsgrenze für die Wirtschaft schon Anfang der 30er liegt, zumal wenn man auch ihr Kontingent im wesentlichen gestellt weiß von dem ungelerten Arbeiter.

Ernstlich erscheint uns für die Obdachlosenheime die hohe Ziffer der unter 20 Jahre alten Besucher (727). Das ganze Milieu der Obdachlosenfürsorge spielt dabei ohne Zweifel eine Rolle. Sie wird weithin ohne Kontrolle und ohne Arbeitsfürsorge geübt und hat darum für viele Jugendliche, die völlig ungebunden sein wollen, eine Verlockung; aber ganz ohne Zweifel bedeutet die Obdachlosenfürsorge ohne Gegenleistung eine starke Gefährdung für die Erziehung zum Sozialentum.

Es ist erfreulich, daß das Verhältnis der WAST.-Gäste zu den Zahlen der Besucher der Obdachlosenheime so günstig liegt, zumal wenn man berücksichtigt, daß es nur vier Landesteile, nämlich Hannover, Sachsen, Westfalen und Württemberg, gibt, die eine ausgesprochene Wanderarbeitsstätten-Fürsorge haben. Bei dem Vergleich der

Gesamtzahl der Gäste in den WAST. in Höhe von 5982 mit den 7715 Obdachlosen wird deutlich, daß doch wohl der größere Teil der auf Wanderschaft befindlichen Arbeitslosen als geordneter Wanderer in Erscheinung treten will, wenn ihm in allen Landesteilen dazu Gelegenheit gegeben wäre. Er zieht die arbeitsfürsorgliche Betreuung im Rahmen einer Wanderordnung dem Obdachlosendasein vor. Auch hier ist Wandel in der Gesinnung eingetreten, wenn man die früheren Zahlen der Obdachlosen kennt. Es mag sein, daß diese Gesinnung nachhaltig beeinflußt ist durch eine besonders ablehnende Haltung der Polizei gegenüber den Obdachlosen. Auch hier wird deutlich, wie durch äußere Maßnahmen wirklich grundlegend etwas erreicht werden kann, das ohne Zweifel sich erziehllich auswirkt. Hier könnte noch mehr erreicht werden, wenn allgemein die Obdachlosenfürsorge auf Arbeitsfürsorge und auf eine angebrachte Kontrolle umgestellt würde, um so dem Zustand vorzubeugen, daß die Obdachlosenasylo Zufluchtsstätten ungeordneter Elemente würden. Der Hinweis auf die schon obengenannte Zahl der Obdachlosen unter 20 Jahren mit 727 Gästen sollte dartun, daß man ganz besonders gegenüber den jugendlichen Wanderern nach dieser Seite eine Verpflichtung hätte.

Vor allem wird es auch nötig sein, die vielen kleinen Obdachlosenasylo aufzuheben und an den hauptsächlichlichen Zentralpunkten wirklich ausreichende, aber arbeitsfürsorglich überwachte Unterkunftsmöglichkeiten zu schaffen. Die Obdachlosenfürsorge darf nicht das bleiben, was sie lange genug gewesen ist: Unterschluß arbeitscheuer, ungeordneter Elemente. Dies hat auch eine sehr wichtige nationalpolitische Bedeutung, da die Obdachlosenasylo in der Zeit vor dem Umbruch Hochburgen kommunistischer Beeinflussung waren und bei Außerachtlassung einer Überwachung in Gefahr stehen, es wieder zu werden.

Jedenfalls aber zeigt die hohe Gästezahl der Wanderarbeitsstätten die Bedeutung dieser Einrichtung nach der erziehllichen und bewahrenden Seite für die wandernde, arbeitswillige Männerwelt, und diese Zahlen sind beste Anwälte, daß in dieser Richtung die allgemeine Regelung der Wandererfürsorge auch im Dritten Reich gesucht werden muß.

Dabei ist einem Fehlschluß vorzubeugen, als wenn die Landesteile mit Wanderarbeitsstätten im besonderen Sinne anziehend für den wandernden Strom seien. Die nachfolgende Statistik, aufgenommen in einer stark besuchten westfälischen Wanderarbeitsstätte macht deutlich, daß die Landesteile mit Wanderarbeitsstätten in der Hauptsache nur Durchgangsverkehr haben und somit wohl am Wege liegen, nicht aber Sammelbereiche für Rundwanderer werden. Es waren bei 7133 Personen, die im Jahre 1934 in der obengenannten Einrichtung zureisten,

einmal dort	5445 oder 76,33%	zweimal dort	1392 oder 19,52%
dreimal „	255 „ 3,58%	viermal „	41 „ 0,57%

Von Bedeutung sind auch die Zahlen der in den Kolonien gesammelten Arbeitslosen mit 2744 Gästen, wenn man bedenkt, daß durch die längere Aufenthaltsdauer eine ganz besonders fürsorgliche und erziehlliche Arbeit an Wandernden und heimatlosen Menschen möglich ist. Es ist zu bedauern, daß in der Alters- und Berufsstatistik keine Erhebungen hinsichtlich der Kolonien gemacht sind. Allgemein wird man sagen können, daß der ältere und ungelernete Arbeiter hier den größeren Anteil stellen wird.

Erstaunlich gering sind für das ganze Reich die Zahlen über die Besucher von Gasthäusern, Wirtschaften und wilden Herbergen, soweit sie wandernde Menschen aufnehmen. Die Gesamtzahl beträgt 3686. Hinsichtlich dieser Zahlen können die fehlenden Ergebnisse von Bayern und vom Rheinland vielleicht doch das Bild in etwa beeinträchtigen, zumal in diesen beiden Landesteilen sich der Wandererverkehr stark in ähnlichen Einrichtungen abspielt.

Vielleicht aber darf man auch bei der nicht ganz klaren Begriffsformulierung, welche Einrichtungen zu den obengenannten zu zählen sind, dahingehend ein Fragezeichen machen, ob wirklich alle in Frage kommenden Einrichtungen dieser Art erfaßt sind.

Jedoch steht wohl fest, daß der Besuch der wilden Herbergen in Auswirkung des allgemeinen Rückgangs des gesamten Wanderstroms und infolge schärferer polizeilicher Überwachung stark abgenommen hat. Das ist eine erfreuliche Feststellung, wenn man die Gefahr dieser Einrichtungen kennt.

Leider bleibt aber die Aufmerksamkeit unentwegt auf eine andere Tatsache zu richten: daß nämlich die von der Landstraße vertriebenen asozialen Elemente und die zwangsweise seßhaft Gewordenen zum Teil Unerschulpf gefunden haben in nicht angemeldeten Wohnheimen, die aus begreiflichen Gründen nicht allzuviel Gäste aufnehmen, aber darum um so häufiger ihr stilles Dasein haben. Hier geht manches vor in sittlicher, hygienischer und nationalpolitischer Beziehung, das von unseren Polizeistellen überwacht werden sollte.

Auf der ganzen Linie ist aber ein starker Rückgang des Wanderstroms zu bemerken, wenn man die Gesamtzahl vielleicht auf 30 000 ansetzt. Wer die Zahlen des Wanderstroms vor dem Umbruch gesehen und festzustellen versucht hat, weiß, welch Wandel hier geschehen ist. Daß die Absaugung sich auf die Zahl der Asozialen und der Jugendlichen ausgewirkt hat, ist erfreulich. Damit ist auf das große gesehen eine Umschichtung der Wandernden geschehen. Der asoziale Typ des Wanderers ist im Verschwinden begriffen, es bleibt der arbeitsuchende und arbeitswillige, auch meist heimatlose Mensch. Ihnen gegenüber besteht die besondere Verantwortung, sie zu bewahren vor einem asozialen Absinken. Das wird nicht so zu erreichen sein, daß man sie zwangsweise seßhaft macht, denn auch dort besteht in den Elendsquartieren der Großstädte mit ihrer Verdampfung die gleiche Gefahr, sondern daß man, wenn sich Menschen wandernd auf den Weg setzen, sie in geordneter Fürsorge festhält und leitet. Die weitere Gestaltung der Wandererfürsorge wird darauf zu achten haben, wobei von vornherein das eine grundsätzlich feststehen muß, daß wir immer mit einem Teil Wanderschaft rechnen müssen, selbst bei fortschreitender Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Nur das wird entscheidend sein, daß dieses Wandern aus dem Stadium der Unordnung in ein solches der Ordnung hineinkommt.

Gerade auch unter den veränderten Verhältnissen im Werden unseres Volkes hat sich doch das eine bewiesen, daß die Landstraße immer wieder ein Auffangbecken jeder sozialen Not wird, trotz aller Vorbeugungsversuche, und daß die Einrichtungen an ihr beachtliche Wasserstandsmesser sozialer Not bleiben. Die Stichtagzählung ergab, daß 885 entlassene, arbeitslose AD-Männer und von ihnen 466 mit Arbeitspaß auf der Landstraße wandernd angetroffen wurden. Ebenso wurden 410 wandernde Landhelfer — von ihnen 37 mit Landhelferbrief — festgestellt.

Es bleibt eine schmerzliche Tatsache, daß die aus dem Arbeitsdienst Entlassenen auf die Straße müssen, so daß dadurch eine vorher erreichte Erziehung wieder in Frage gestellt wird. Vor allem wird dieser Umstand der Wanderschaft entlassener Arbeitsdienst-Männer besonders bitter, wenn sie beim Eintritt in den Arbeitsdienst eine Stelle aufgeben mußten. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um junge Menschen, die nicht unterstützungsberechtigt sind und deshalb oft von ihren Familien auf die Straße gedrängt werden.

Es wird stärkste Sorge aller beteiligten Stellen sein müssen, die Flucht der entlassenen Arbeitsdienst-Männer auf die Straße zu verhindern. Es handelt sich hier um nicht mehr oder weniger als um Erhaltung des Vertrauens der Generation der zukünftigen Staatsträger zu Staat und Volk. Umschulungslager für gefragte industrielle Berufe und für die Landwirtschaft, Auffanglager als Zufluchtstätten werden als Notlösungen neben einer intensiven, bevorzugten Arbeitsvermittlung gerade für die entlassenen Arbeitsdienst-Männer in Frage kommen müssen.

In gleicher Weise bedarf die Erscheinung der wandernden Landhelfer der genauesten Beachtung. Neben der Gefährdung durch eine Wanderung von Ost nach West nach überstürztem Verlassen der Landhelferstelle ist natürlich auch der Blick auf unnütz verausgabte Reisekosten für die Anfahrt zu richten.

Unseres Erachtens sollten in ausgesprochenen Ansatzgebieten für Landhelfer zentrale Heime zur Entsendung, zum Auffangen und zu erneuter Vermittlung bei eingetretenen Schwierigkeiten eingerichtet werden, von denen aus ein Stab von Fürsorgern vorbeugend und rechtzeitig die angesetzten Landhelfer betreut. Allerpersonlichste Betreuung wird hier viel Leerlauf und Gefährdung verhindern. Gerade die Tatsache, daß die Zahl der Landhelfer, die einen Landhelferbrief besitzen (37), gering ist, zeigt, daß es an und für sich schon gefährdete junge Menschen sind, die sich durch die Wanderschaft allzuoft einer festen Arbeitsmöglichkeit entziehen wollen. Jedenfalls geht aus beiden Erscheinungen hervor, daß die Landstraße immer wieder

den Ausschlag sozialer Nöte spüren wird. Daher werden die an ihr gebauten Einrichtungen immer eine gewisse Bedeutung erhalten und nicht zu entbehren sein. Es wäre also auch ein Fehlschluß, auf Grund der Verringerung des allgemeinen Wanderstroms ohne Rücksicht auf die immer wieder neu auftauchenden Noterscheinungen diesen Einrichtungen ein Lebensrecht im Dritten Reich abzuerkennen und im Zusammenhang damit auf eine durchgehende, allgemeine Regelung der Wandererfürsorge zu verzichten.

Die Wandererfürsorge ist seit Jahrzehnten eine Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege gewesen. Unendlich viel Not heimatloser und arbeitsloser Menschen hat sie mit ihren Einrichtungen ohne Weichlichkeit, aber in Nüchternheit und Sachlichkeit gelindert. Natürlich müssen die Wandlungen auf der Straße sich auch auf die Einrichtungen auswirken. Der verminderte Wanderstrom hat mehr als eine Einrichtung in die Zone des Sterbens gebracht. Und gar zu leicht ist man in manchen Fällen von anderen Seiten aus geneigt gewesen, zum Sterben mitzuhelfen. Ohne Zweifel ist ein derartiges Verfahren kurzsichtig, wie es im umgekehrten Falle von Weitsichtigkeit zeugt, wenn behördliche Stellen für die Notwendigkeit des weiteren Bestehens auch kämpfender Wandererfürsorge-Einrichtungen eintraten, nicht um das Bestehende nur um des Bestehens willen zu erhalten, sondern in der Erkenntnis, daß bei richtiger Umstellung die Wandererfürsorge-Einrichtungen an unseren Straßen noch Gegenwartsaufgaben haben.

Dazu wird als im Vordergrund liegende Aufgabe sich für die Einrichtungen selbst dieses ergeben müssen, daß sie in der Art ihrer Betriebe sich umstellen, indem sie sich das ausgeprägte Gesicht arbeitsfürsorgerischer Betriebe mit Arbeitsplätzen geben, ihre Aufgaben auch ausdehnen auf die arbeitsfürsorgerische Betreuung des seßhaften Arbeitslosen neben dem Wandernden. Man kann kurz sagen, daß die Sozialinstitute zur Erziehung für Arbeitsgesinnung und ordentliche Lebenshaltung sowohl arbeitsloser und heimatloser als auch seßhafter und wandernder Männer werden, aber auch Heime voll häuslicher Gemütlichkeit und Sauberkeit für die in Arbeit befindlichen männlichen Glieder unseres Volkes.

Die Öffentlichkeit hat auch jetzt noch Bedarf für solche Einrichtungen. Allerdings wird die Öffentlichkeit dabei ihr Vorurteil allen derartigen Einrichtungen gegenüber als Schlupfwinkel lichtscheuen Gesindels und als Elendsquartiere aufgeben müssen. Sie wird das Recht haben, etwaige Anstände zur Sprache zu bringen, aber auch die Pflicht haben, abfällige Urteile nur nach Einsicht und bei wirklichen Anlässen zu fällen. Im allgemeinen wird das Ergebnis einer Besichtigung durch Interessenten dahin führen, daß man immer wieder erstaunt ist über die Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen.

Engstes Zusammenarbeiten zwischen den behördlichen Wohlfahrtsstellen und den neuen Wohlfahrtsorganisationen des Dritten Reichs wird hier am besten eine nützliche Arbeitsgemeinschaft schaffen zum Vorteil für Staat und Volk.

Und dies wird nicht nur Gegenwartsdienst sein, sondern Zukunftsaufgabe gegenüber dem Typ des neuen, aus dem Handwerkertum kommenden Gesellenwanderns. Das Handwerkertum hat mit neuer und doch mit einer am Hergebrachten, das wertvoll ist, ansetzenden Linie dem Wandern einen neuen Sinn gegeben. Der beruflich und charakterlich qualifizierte Handwerksgehilfe soll zu beruflicher, charakterlicher und volksdeutscher Erziehung wieder mit dem „Berliner“ wandern. Es soll ein Aufstiegs-, nicht ein Abstiegswandern sein, zu sozialem Verstehen, nicht zu sozialer Abspaltung, zur Lebensfreude, nicht zur Verbitterung, zur Liebe, nicht zum Haß gegen Arbeit, Beruf und Volkstum, zu beruflichem Selbstbewußtsein, nicht zu Minderwertigkeitsgefühlen erziehen. Ein großes Ziel!

Dieser neue Wanderbursche des Handwerks wird der Straße ein anderes Gesicht geben, obwohl auch der nicht handwerkliche Wanderer, insbesondere aus den Reihen der ungelerten Arbeiter, bleiben wird. Für ihn wird als vorbeugende Fürsorge im klaren nationalsozialistischen Sinne die bisherige Wandererfürsorge ihre Bedeutung behalten.

Immer dringender wird dabei die Frage einer allgemeinen reichsgesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge für diesen alten Typ des Wanderers. Ebenso dringend wird es sein, daß die heutigen Herbergeinrichtungen sich beizeiten auf den kommenden handwerklichen Wanderer einstellen und ihm in ihren Häusern helfen, die großen

Ziele handwerklichen Wanderns zu fördern durch geeignete Unterbringung, Beratung und Fürsorge. Es wird an den bestehenden Herbergseinrichtungen liegen, daß sie frühzeitig genug die Verbindung zum neuzeitlichen Wandern des Handwerks finden und mit ihren Häusern eine neue Aufgabe suchen.

Das Gesicht der Landstraße hat sich gewandelt, es wird sich immer mehr wandeln. Neue Ordnungen werden dazu nötig sein. Sie werden gefordert von der öffentlichen Fürsorge, daß sie die alte Wandererbetreuung reichsgesetzlich regelt und einen einheitlichen Typ arbeitsfürsorgereicher Einrichtungen schafft, sie werden gefordert von den Innungen und Zünften, um ein wirkliches handwerkliches Aufstiegswandern zu sichern, sie werden gefordert von den Einrichtungen selbst, daß sie in der Gestaltung ihrer Betriebe und Häuser diesem Doppelspruch genügen.

## **Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit**

Aus der NSV.

### **Das Erholungswerk des deutschen Volkes.**

Mit der Durchführung des Erholungswerkes des deutschen Volkes hat die NSV. eine neue Aufgabe übernommen, die wie die meisten bisherigen Aufgaben der vorbeugenden Fürsorge dient.

Schon im letzten Jahre nahm die Erholungspflege einen breiten Raum in der NSV.-Arbeit ein. Im Rahmen des Hilfswerks „Mutter und Kind“ wurden über 500 000 Kinder und Jugendliche verschickt, davon kamen allein in Landpflegestellen über 350 000 Jungen und Mädchen. Bei diesen handelte es sich ausschließlich um gesunde, nur durch Unterernährung, schlechte Wohnungsverhältnisse u. ä. zurückgebliebene, dringend erholungsbedürftige Kinder, denen in ein paar Ferienwochen in Licht, Luft und Sonne bei kräftiger Kost neue Widerstandskraft gegeben werden sollte. Es konnte bei dieser Kinderlandverschickung auf die Erfahrung der Kriegs- und Nachkriegszeit zurückgegriffen werden, wenn auch eine Verschickung in einem solchen Ausmaße seit den Tagen der Ruhrbesetzung nicht mehr durchgeführt worden war.

Aber nicht nur die Aussicht auf eine wirklich nachhaltige körperliche Erholung war bei der Durchführung dieser großzügigen Kinderverschickung maßgebend — wichtiger war es, daß hierdurch die Möglichkeit gegeben wurde, unserer heranwachsenden Jugend einen Begriff von der Schönheit unseres deutschen Vaterlandes und von der Verbundenheit aller Volksgenossen untereinander zu geben. —

Was den Kindern in der Theorie immer wieder gelehrt wurde — hier festigte es sich durch eigenes Erleben. Der kölnische Junge, der aus dem Steinmeer der Großstadt entflohen, vier Wochen lang beim ostpreußischen Bauern Kühe hüten und beim Heuen helfen durfte, hat für sein Leben lang in sich aufgenommen, daß diese stillen, starken Männer und Frauen ebenso gute Deutsche sind wie die beweglichen, lebendigen Rheinländer. Er weiß nun auch, wie hart und schwer der Bauer um sein tägliches Brot kämpfen muß und wird nicht mehr aus dem falschen Hochmut eines Großstädtlers heraus sich mehr dünken als der Landmann. Der Bauer aber hat aus den Erzählungen seines kleinen Feriengastes mit Staunen erfahren, wie tapfer und fleißig der Städter sich und seine Familie trotz des kargen Verdienstes durchzuschlagen versucht, und er gewinnt Achtung und Verständnis für den Großstädter und seine so ganz anderen Sorgen und Kämpfe.

So knüpft sich über die Kinder von den Eltern zu den Pflegeeltern ein Verständnis an, das alles Trennende überbrückt und mithilft, das große Ziel der deutschen Volksgemeinschaft zu verwirklichen.

Weil nun die Erfolge der letztjährigen Kinderlandverschickung so überaus erfreuliche waren, hat sich die Reichsleitung der NSV. entschlossen, im „Erholungswerk des deutschen Volkes“ diese Landverschickung auch auf Erwachsene auszuweiten. Ein Anfang dafür ist schon seit Jahren durch die „Hitlerspende“, deren organisatorische Durchführung jetzt auch bei der NSV. liegt, gemacht worden. Durch diese Aktion sind verdiente Parteigenos-

sen, Angehörige der PO. und SS., der SA. und NSKK. aufs Land oder in Kurorte zur Erholung geschickt worden. Durch die Bereitstellung einer Freistelle im Rahmen der „Hitlerspende“ haben schon zahllose Volksgenossen ihrem Dank an die aktivsten Kämpfer unserer Bewegung sichtbaren Ausdruck verliehen.

Nun soll auch hier der Kreis der Erholungsuchenden weiter gezogen werden, und es sollen im Laufe der Zeit alle arbeitenden Volksgenossen zu einer gründlichen Erholung kommen, denen bisher eine Ausspannung nicht möglich war, weil der knappe Verdienst nur zum Nötigsten reichte.

Damit soll nicht etwa den „Kraft durch Freude“-Reisen der Deutschen Arbeitsfront irgendwie Konkurrenz gemacht werden; denn zur Landverschickung der NSV. gelangen nur die wirklich erholungs- und vor allem hilfsbedürftigen Volksgenossen, die in ländlicher Ruhe bei guter Verpflegung neue Kräfte für den Alltag finden sollen. Die Auswahl der durch die NSV. Verschickten wird sehr sorgfältig vorgenommen — wer daher eine Landerholung durch das Erholungswerk zugewiesen bekommt, der hat es bestimmt dringend nötig.

Der Gedanke, einen fremden Menschen als Gast im Hause aufzunehmen, mag manchem Volksgenossen auf dem Lande zuerst als unmöglich erscheinen. Der Bauer ist schwerfällig und fürchtet die Unruhe, die solch ein Besuch aus der Stadt mit sich bringen könnte. Er denkt vielleicht auch, er müsse sich ihm widmen und ihm seine im Sommer so kostbare Zeit opfern. Die Bäuerin hat Bedenken, ob die einfache und doch so kräftige Landkost dem Stadtkind schmecken wird und stellt sich vor, wie anspruchsvoll solch ein Gast sein könnte — das sind aber alles ganz unnötige Befürchtungen, die nur zeigen, welche falschen Vorstellungen sich ein Landbewohner von dem Leben der Städter noch immer macht. Der Bergarbeiter und die Heimarbeiterin, der Fabrikarbeiter und die Näherin — sie alle werden glücklich sein, wenn sie aus ihrem grauen Alltag heraus in Sonne, Licht und Luft kommen. Viehherden und Roggenfelder, blühende Wiesen und stille Wälder — das alles ist für den gehetzten, müden Großstädter ein Wunder und eine immer neue Quelle ungeahnter Freuden, die er dankbar und zufrieden genießen wird.

Dem Bauer und Siedler, der fern von dem Gehaste der großen Welt seiner Arbeit lebt und selten über sein Dorf hinaus, kaum einmal in die Kreisstadt kommt, wird der Besuch aus der Großstadt manche Anregung geben. Er wird aus den Erzählungen seines Gastes einen Einblick in ihm so ganz fernliegende Verhältnisse gewinnen, und dadurch wiederum wird ihm manches verständlich werden, wofür er bisher nur ein Kopfschütteln übrig hatte.

So erwächst beiden Teilen — dem Gastgeber und seinem Gast — herzliche Freude durch einen solchen Ferienaufenthalt, und es sollten sich darum alle Bauern und Siedler, die Volksgenossen in der Kleinstadt und in Bädern und Kurorten reiflich überlegen, ob sie sich nicht auch an dem großen „Erholungswerk des deutschen Volkes“ beteiligen wollen.

Auf besondere Wünsche wird soweit wie möglich Rücksicht genommen, und jeder kann angeben, zu welcher Zeit er seinen Gast — oder noch besser seine Gäste — einladen will. Er kann natürlich auch bestimmen, ob ihm ein alter Kämpfer, ein Kind oder ein Erwachsener, ein Junge oder ein Mädel, ein Mann oder eine Frau zugewiesen werden sollen — nur zu eng soll er seine Wünsche nicht umgrenzen; er darf den zuständigen Stellen der NSV. soweit Vertrauen schenken, daß sie zu beurteilen wissen, was für einen Feriengast sie in eine zur Verfügung gestellte Ferienstelle entsenden können.

Anmeldungen für das Erholungswerk nimmt jede Ortsgruppe und jeder Stützpunkt der NSV. entgegen. Je früher die Anmeldung abgegeben wird, um so schneller gelangt die NSV. zu einer Übersicht über die vorhandenen Ferienstellen und um so leichter wird der NSV. die Verteilung gemacht.

Darum sollte jeder, der die Möglichkeit und den Willen hat, seine Gastfreundschaft und damit seine Volksverbundenheit zu beweisen, schnellstens der NSV. seine Bereitwilligkeit erklären, einen Feriengast aus der Stadt bei sich aufzunehmen.

H. Bernsee.

### Adoptionsvermittlung.

Nach Übernahme der früheren Adoptionsstelle des Deutschen Roten Kreuzes und der Leipziger Adoptionsstelle in die NSV. ist nunmehr im Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP. in Berlin SO 36, Maybach-

ufer 48, eine Adoptionsvermittlung unter der Bezeichnung „Deutsche Adoptionsstelle“ eingerichtet worden. Sie hat die Aufgabe, Kinder arischer und erbgesunder Abstammung an solche Ehepaare zu vermitteln, die in jeder Hinsicht für die Erziehung eines Kindes geeignet sind. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden auf diese Einrichtung hingewiesen, die ihnen die Möglichkeit bietet, eine Adoptionsvermittlung nach nationalsozialistischen Grundsätzen vorzunehmen.

### Evangelische Kinderpflege.

Die bevorstehende Opferwoche für die Innere Mission, die vom 8. bis zum 14. April stattfinden soll, lenkt die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen großen und umfassenden Dienst evangelischer Liebe. Solange es eine christliche Kirche gibt, solange gibt es auch solchen Dienst christlicher Liebe, die aus dem Glauben gewachsen ist und deshalb an keiner äußerlichen oder innerlichen Not gleichgültig vorübergehen kann. Ihre jetzige Form wie ihren Namen verdankt die Innere Mission in erster Linie Johann Hinrich Wichern und denen, die etwa gleichzeitig mit ihm vor hundert Jahren ihre Arbeit taten und die evangelische Christenheit aufrufen zu gesammeltem Tatbeweis lebendigen Glaubens durch Taten helfender und rettender Liebe im Auftrage und im Geiste dessen, der nicht gekommen war, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene.

Das Arbeitsgebiet der Inneren Mission ist so groß und mannigfaltig wie die Not, die Hilfe braucht, denn in jeder Not erkennt die Innere Mission Ruf und Auftrag von Gott, dem sie zu gehorchen hat. Ihr Dienst entspringt ihrer inneren Gebundenheit an den Willen des Heilandes, und ihre Tat ist die Bewährung der Kraft seines Geistes. Darum handelt es sich hier nicht um Fragen der Zweckmäßigkeit, um Organisationsformen, um Prestigeegründe, sondern um notwendige Lebensäußerungen einer inneren Haltung oder besser eines inneren Ergriffen- und Überwältigtseins von dem, der gesagt hat: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und gesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt.“

Eins der vielen Arbeitsgebiete der Inneren Mission ist der Dienst an den Kindern, der in evangelischen Krippen, Kindergärten und Horten geschieht, und der

nicht ganz zutreffend als „Evangelische Kinderpflege“ bezeichnet wird. Gerade für diesen Dienst haben wir ganz besonders deutliche und schlechthin bindende Befehle unseres Herrn und Meisters. Darum kann und darf die Innere Mission diesen Dienst nicht aufgeben, solange es noch Kinder in unserem Volke gibt, die solchen Dienst brauchen. Sie würde sonst ihrem Heiland offenkundig ungehorsam werden.

Schon lange vor Wichern hat Pfarrer Oberlin im Steintal diese Arbeit aufgenommen, und zwar bewußt als Pfarrer seiner Gemeinde. Ein doppelter Antrieb machte es ihm zur innerlichen Pflicht, sich der aufsichtslosen Kinder anzunehmen: er wollte der sozialen Not abhelfen, und er wollte gleichzeitig für die Erziehung der Kinder sorgen, deren Eltern ihre Pflicht an ihnen nicht erfüllen konnten, und zwar für ihre Erziehung im allerinnerlichsten Sinne. Seine Arbeit war soziale Fürsorge und gleichzeitig Seelsorge.

In pädagogischer Beziehung hat dann die Evangelische Kinderpflege viel von Friedrich Fröbel gelernt. Grundlegend aber bleibt der ursprüngliche Antrieb. Es geht hier nicht in erster Linie um die Entwicklung des Intellekts und der Sinnesfähigkeiten, sondern um soziale Hilfe und Charakterbildung, um Hinführung der Kleinen zu dem großen Kinderfreund, der sie einlädt und ihnen das Himmelreich schenken will. Selbstverständlich werden dann in der Gemeinschaft des Kindergartens und durch den Einfluß der pädagogischvorgebildeten Kindergärtnerinnen oder der Kinderschwestern auch die Sinne und die intellektuellen Fähigkeiten der Kinder ganz von selbst aufgeweckt und weiter entwickelt.

So wächst der evangelische Kindergarten naturgemäß aus der lebendigen evangelischen Gemeinde heraus, die sich für ihre jungen Glieder verantwortlich weiß und an den Liebeswillen ihres Heilandes gebunden ist. Wo Not ist, da ist Verpflichtung zur Hilfe, und auch alle äußerliche Not wird gerade für die Kinder sehr bald auch innerliche und innerlichste Not.

Zur Zeit bestehen rund 3000 evangelische Krippen, Kindergärten und Kinderhorte in Deutschland mit etwa 200 000 Kindern. Dazu kommen die evangelischen Kindergärtnerinnen-, Hortnerinnen- und Jugendleiterinnen-Seminare. Selbstverständlich mußte ein so um-

fassender Dienst an der Jugend unseres Volkes zu fachlichem Zusammenschluß führen. Dieser ist in den evangelischen Kinderpflegeverbänden der verschiedenen Länder und Provinzen gegeben sowie in der Reichsvereinigung der evangelischen Kinderpflegeverbände Deutschlands. Für die Seminare besteht der Verband der evangelischen Ausbildungsstätten. Für die Berufsarbeiterinnen die Gesinnungsgemeinschaft der evangelischen Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen sowie die Fachabteilung für evangelische Kinderpflege im Kaiserswerther Verband. Alle diese Verbände sind in der Reichskonferenz für evangelische Kinderpflege als in einer Art fachlicher Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und bilden eine Gruppe des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutsch-Evangelischen Kirche. Solche Organisation ist wertvoll und unbedingt notwendig. Das Primäre ist sie nicht. Die eigentliche Arbeit wächst auf dem Boden der Gemeinde und kann nur gesund bleiben, wenn sie diese Verwurzelung behält. Hier liegt auch ihr Lebensrecht, denn hier findet sich die Not, die zu solchem Dienst drängt, und hier wirkt sich der besondere Antrieb aus, den es im Interesse der Zukunft unseres Volkes auszunutzen gilt.

Mit vollem Recht wird heute stark betont, daß das Kind, besonders das Kleinkind, in die Familie hineingehört, die die eigentliche Keimzelle des Volkes ist. Es wäre ein Unrecht, wenn man die Kinder ohne Not aus gesunden Familien, die zur Erziehung bereit und fähig sind, hinausnehmen wollte, nur um den Betrieb eines Kindergartens aufrechtzuerhalten. Überall da aber, wo sich Familien finden, die sich um ihre Kinder nicht so kümmern können, wie es zu deren Pflege und Erziehung notwendig wäre, da wäre es ein Unrecht, wenn man keinen Kindergarten einrichten würde, der als Stätte sozialer und erzieherischer Hilfe die mangelhafte oder ganz fehlende Familienerziehung ergänzt oder ersetzt.

In den Großstädten und den Industriegegenden hat man sich um solche Hilfe längst bemüht. Es ist hoch erfreulich, daß man im Dritten Reich besonders stark auch auf die Not vieler Kinder auf dem Lande und in Siedlungsgebieten aufmerksam geworden ist. Der Landkindergarten, sei es, daß er nur während der Erntezeit geöffnet ist oder je nach den

Verhältnissen während des ganzen Sommers, ja vielleicht während des ganzen Jahres, ist heute gottlob keine Seltenheit mehr. Überall da, wo er verständnisvoll und richtig gearbeitet hat, hat er sich so bewährt, daß man ihn nicht mehr missen möchte.

Freilich ist das Ziel noch längst nicht überall erreicht. Es gibt noch unendlich viel Kinder an den verschiedensten Orten, die eine solche Stätte der Gemeinschaft, der Freude, der Hilfe und der Erziehung dringend brauchen würden, ohne daß bisher das Nötige geschehen ist. Wohl gibt es eine ganze stattliche Anzahl von Kindergärten in den Städten und Industriegebieten, aber wie klein erscheint ihre Zahl gegenüber der Anzahl der Kinder, denen solche Hilfe noch fehlt. Es handelt sich vor allen Dingen um diejenigen, deren Eltern ihrem Beruf nachgehen müssen, die daheim in einer so traurigen, vielleicht auch so schmutzigen und verkommenen Umgebung aufwachsen, daß ihnen jede Sonne und jede reine Freude fehlt. Darüber hinaus dürfen auch die Kinder nicht vergessen werden, die als Einzelkinder nie recht lernen, sich in eine Gemeinschaft einzufügen, oder die aus irgendwelchen anderen Gründen die verständnisvolle Leitung einer pädagogischen Kraft und das sozial so wertvolle Zusammenleben mit gleichaltrigen Kindern entbehren müssen. Nicht viel anders ist es vielfach auf dem Lande, wo es den Kindern zwar nicht an Luft und Sonne fehlt, aber oft genug an der nötigen verständnisvollen Aufsicht und Erziehung. Wie viele Landkinder werden während der zeitweise den ganzen Tag über dauernden Arbeitszeit ihrer Eltern ihren Geschwistern überlassen, die oft kaum älter sind als sie selbst, oder einer durchaus nicht immer geeigneten sogenannten Wartefrau, wenn sie nicht ganz ohne jede Aufsicht bleiben. Die Kleinsten müssen dann oft in schlecht gelüfteter Stube eingeschlossen werden, oder man nimmt sie im Wagen mit aufs Feld. Mancher von uns wird wohl schon mit herzlichem Mitleid beobachtet haben, wie solche kleinen Wesen dann in Sonne und Staub von einem Schwarm von Fliegen gequält werden. Was bedeutet die kleine Zahl der besonders in der letzten Zeit entstandenen Land- und Siedlungskindergärten im Vergleich zu der Anzahl der Dörfer, in denen sich noch niemand dazu bereit gefunden hat, eine derartige Einrichtung zu schaf-

fen, wenn auch vielleicht nur in ganz bescheidenem Rahmen.

So bleibt ein weites Feld der Betätigung. Es handelt sich nicht nur um die Erhaltung bereits bestehender Krippen, Kindergärten und Horte. Auch diese Aufgabe ist aus finanziellen Gründen heutzutage oft gar nicht leicht. Es gilt darüber hinaus in Stadt und Land weitere neue Einrichtungen zu schaffen, überall da, wo soziale und erzieherische Notstände solche erfordern. Um so nötiger wäre es, daß alle Kreise, die die vorhandenen Aufgaben sehen und warmherzig und opferwillig zur Hilfe bereit sind, verständnisvoll Hand in Hand arbeiten würden als Glieder eines Volkes. Planwirtschaft ist die Losung der Reichsspitzenverbände und das dringende Erfordernis der Zeit. Möchte sie doch auch überall die Losung der örtlichen Stellen werden.

Bremer.

#### Hilfswerk „Mutter und Kind“.

##### a) Fahrpreismäßigung.

In Ergänzung der Notiz auf Seite 563 wird mitgeteilt, daß für die Fahrpreismäßigung für die durch das Hauptamt für Volkswohlfahrt verschickten hilfs- und kurbedürftigen Personen die gleichen Bedingungen gelten, wie sie die Reichsbahn für die Gewährung einer Fahrpreismäßigung für hilfsbedürftige Kranke und für kranke Kinder hilfsbedürftiger Personen festgelegt hat. Danach wird diese Fahrpreismäßigung nur gewährt bei Fahrten, die der Aufnahme in öffentliche Krankenhäuser, öffentliche Kliniken, öffentliche Anstalten für Geisteskranke und Krüppel, in Privatanstalten dieser Art, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, dienen, um Hilfsbedürftige kostenfrei aufzunehmen, und bei der Entlassung aus diesen Anstalten sowie bei der Besuchsbehandlung in diesen Anstalten, ferner bei Fahrten nach und von Kurorten, wenn der Kranke dort eine öffentliche Kuranstalt oder eine in erster Linie Kurzwecken dienende Anstalt in Anspruch nimmt, die mit besonderen Kureinrichtungen ausgestattet ist, schließlich bei Fahrten zur Aufnahme in Kinderheilstätten und bei der Entlassung.

Als Ausweis zur Erlangung der Ermäßigung ist eine Bescheinigung der Kranken- oder Kuranstalt nach vorgeschriebenem Muster über die Aufnahme oder Entlassung oder Besuchsbehandlung des Kranken und ferner eine Bescheinigung der Ge-

meinde (Ortspolizeibehörde) oder des Bezirksfürsorgeverbandes (Wohlfahrtsrats) nach vorgeschriebenem Muster über die Hilfsbedürftigkeit und über die Kostentragung sowie darüber, daß nicht die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung einzutreten hat, vorzulegen.

Die Vordrucke für die Bescheinigungen werden von der Reichsbahn nur an die zur Ausstellung berechtigten Anstalten und Behörden abgegeben. Das Antragsformular auf Gewährung der Fahrpreismäßigung ist im Bedarfsfalle unmittelbar von der Reichsbahn zu beziehen.

##### b) Weiterzahlung der Familienzuschläge.

In einem an das Hauptamt für Volkswohlfahrt gerichteten Schreiben vom 14. 12. 34 hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sich damit einverstanden erklärt, daß den Hauptunterstützungsempfängern, deren Kinder durch das Amt für Volkswohlfahrt aufs Land verschickt werden, die für diese Kinder gewährten Familienzuschläge während der Dauer der Verschickung ungekürzt weitergewährt werden, sofern nicht besondere Gründe, die mit der Landverschickung im Zusammenhang stehen, die Versagung des Familienzuschlages im Einzelfall erforderlich machen.

#### Dienst am Volk in Krieg und Gegenwart.

Von der Arbeit katholischer Ordenskaritas.

Zwanzig Jahre sind es bereits her, daß der große Weltkrieg über die Menschheit hereinbrach mit all seinem Leid, aber auch mit bis dahin nie dagewesenem Opferwillen und heldenmütiger Liebe im Gefolge. Was das deutsche Heer, was das Volk in vier Jahren heldenmütigsten Ringens leisteten, kann nicht beschrieben werden, es war würdig der Größe des deutschen Volkes und seiner Vergangenheit.

Wenn gegenwärtig die Erinnerung an diese Jahre deutschen Ringens wieder stark in den Vordergrund des Denkens gerückt ist, dann soll auch nicht vergessen werden, was katholische Ordensschwester an der Front, in der Etappe und in der Heimat dem Vaterland und allen deutschen Volksgenossen ohne Unterschied der Konfession geleistet haben. Sofort bei Kriegsbeginn stellten die katholischen Mutterhäuser ihre Schwestern, soweit sie

diese nur irgendwie entbehren konnten, für die helfende Tätigkeit an der Front und in der Heimat, mit ihnen auch ihre Einrichtungen und Anstalten zur Verfügung. Ungezählte Tausende von Soldaten sind auf der Fahrt nach der Front von karitativen Schwesternhäusern und Anstalten aufgenommen und gepflegt worden. Mehr noch wurde von Klosterfrauen in karitativen Anstalten und Klöstern getan für die Versorgung der deutschen Kämpfer an der Front mit Lebensmitteln, Kleidern, Wäsche, Lese- und Unterhaltungsmitteln. Tausende von Paketen, mit Liebe und Sorgfalt bereitet, gingen wöchentlich von den klösterlichen Anstalten an die Front und gaben Zeugnis von der Verbundenheit und dem Danke, den die Klöster den Kämpfern für die Heimat zollten. In der Heimat selbst wurden die Klöster und karitativen Anstalten Zufluchtsstätten für viele vom Kriege Heimgesuchte. Arme Waisen und Kriegerfrauen fanden Aufnahme und Hilfe bei Barmherzigen Schwestern und Unterstützung in jeglicher Not. Das erhabenste Ruhmesblatt der Schwestern ist jedoch in den Lazaretten aller Fronten und der Heimat geschrieben worden. Es wäre unrecht, vergäße unsere Zeit über der Arbeit, die diese Schwestern heute im Frieden zum Wohle des Volkes und für alle Volksgenossen ohne Unterschied der Konfession leisten, jenes edlen und selbstlosen Heldenwerkes stiller Ordensfrauen. Mehr als 18 000 Ordensschwestern standen während der Kriegsjahre unmittelbar in der Kranken- und Verwundetenpflege an der Front und in der Heimat im Dienste des Vaterlandes. Nicht weniger als 575 Lazarette mit 40 000 Betten stellten die katholischen Mutterhäuser in ihren eigenen Anstalten und Häusern dem Vaterlande zur Verfügung. Was sie an Opfern, Arbeit und Entbehrungen an Leib und Seele den verwundeten und kranken Soldaten zu Liebe trugen, welche Dienste sie vollbrachten, vermag niemand auch nur annähernd anzugeben. Die 7,3 Millionen verwundeten und kranken Soldaten, die während des Weltkrieges von katholischen Schwestern gepflegt wurden, die Ärzte und Offiziere, die unmittelbar Zeugen des opfermütigen Einsatzes der Schwestern waren, wissen diese Leistungen zu würdigen. Das eine vermag jeder zu erkennen und zu beurteilen, daß 145,8 Millionen Pflegetage, die katholische Schwestern in den Front- und Hei-

matlazaretten leisteten, eine vaterländische Tat ersten Ranges darstellen, die nie vergessen werden darf, am wenigsten heute. Tausende verdanken neben der Kunst der Ärzte der opfermütigen und freiwilligen Pflege der Schwestern Leben, Gesundheit und Lebensglück. Nahezu 1000 Schwestern sind im Kriegsdienste für das Vaterland verwundet worden und erkrankt, manche sogar schwer verwundet, viele gerieten in Gefangenschaft, und 255 Schwestern sind im Kriegsdienste gestorben. Manche Schwester trägt die Spuren ihres Einsatzes für das Vaterland ihr Leben lang an sich. Fast alle Schwestern erhielten Auszeichnungen, viele sogar sehr hohe Auszeichnungen. All dies läßt uns abschließend sagen, daß niemals deutsche Menschen mit beiden Füßen fester auf der Erde gestanden sind als diese Ordensfrauen, die wie die Soldaten der Waffe für das Vaterland kämpften und litten.

Dieselben Schwestern, die im Kriege für das Vaterland tätig waren, stehen seit Kriegsende und wohl die meisten auch heute noch, soweit sie gesund sind und noch leben, im Dienste der Caritas; wieder vollbringen sie Großtaten der Liebe im Dienst am kranken deutschen Menschen in Krankenhäusern, in Heimen für Mutter und Kind, in Mütter-, Entbindungs- und Wöchnerinnenheimen, an Erholungsbedürftigen und Genesenden, an Erziehungsbedürftigen in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, an Kindern und Jugendlichen in Krippen, Kindergärten und Horten, an alten und kranken Leuten in Altersheimen, an körperlich und geistig Gebrechlichen in Heil- und Pflegeanstalten, in unermüdlichem Dienst auf ambulanten Krankenpflegestationen, wo ihre Hilfe und Tat vor allem der ländlichen Bevölkerung zugute kommt. Machen wir einmal einen Gang durch diese Arbeitsstätten der Ordenskaritas und lassen wir uns durch die nüchternen, aber doch beredten Zahlen sagen, was in ihnen geleistet und gearbeitet wird. Das Hauptarbeitsfeld der Ordenskaritas ist die geschlossene Gesundheitsfürsorge. Im Jahre 1933 wurden auf diesem Gebiete von katholischen Ordenskräften gepflegt:

in Krankenhäusern: über 1,2 Millionen Kranke an 29,3 Millionen Pflegetagen und in über 1 Million Nachtwachen (dazu 2,4 Millionen poliklinische Hilfefälle),

in Heimen für Mutter und Kind: über 31 000 Mütter und Wöchnerinnen

an 1,3 Millionen Pfl egetagen und in 67 000 Nacht wachen, in Erholungsheimen, darunter für Mütter und Kinder: über 110 000 Erholungsbedürftige an 3,4 Millionen Pfl egetagen und in über 16 000 Nacht wachen, in Alters- und Siechenheimen: über 45 000 alte und kranke Leute an 11,3 Millionen Pfl egetagen und in 60 000 Nacht wachen, in Heil- und Pfl ege-, Gebrechlichen- und Schwachsinnigenanstalten: 48 000 Pfl eglinge an über 12 Millionen Pfl egetagen und in 164 000 Nacht wachen.

Die Millionenzahlen der Pfl eglinge und Pfl egetage, die von katholischen Ordenskräften in diesem einen Jahre geleistet wurden, die erschütternde Zahl der Pfl egetage in Pfl ege-, Gebrechlichen- und Schwachsinnigenanstalten, die 1,3 Millionen Nacht wachen (allein auf dem Gebiet der geschlossenen Gesundheitsfürsorge) künden ihre eigene Sprache und sind Ausdruck unersetzlicher Hilfe für die Gesundheit des deutschen Volkes. An die geschlossene Gesundheitsfürsorge reiht sich an die offene Gesundheitsfürsorge oder die ambulante Krankenpfl ege. Rund 5000 katholische ambulante Krankenpfl egestationen bestehen in Deutschland und über 11 000 katholische Ordensleute arbeiten in ihnen, leisten Pfl ege und Hilfe und lindern Not zu jeder Tages- und Nachtzeit. 1,6 Millionen Kranke wurden im Jahre 1933 von ihnen aus in 3 Millionen Tagespfl egen und 664 000 Nacht wachen betreut, 8,8 Millionen sonstige Hilfeleistungen wurden geboten. Mit der ambulanten Krankenpfl ege verbunden und verwandt ist die Familien-, Haus- und Wochenbettpfl ege, die 20 katholische karitative Schwesterngemeinschaften mit mehreren hundert Niederlassungen als ihr besonderes und eigentümliches Aufgabengebiet pfl egen. Die Schwestern dieser Gemeinschaften ersetzen die fehlende bzw. erkrankte Mutter, führen den Haushalt in ihrer Abwesenheit, sorgen für die Kinder und machen der Mutter eine sorgenfreie Erholung möglich. Fast 25 000 Familienfälle haben diese Schwestern in über 100 000 Tages- und Halbtagspfl egen betreut und damit reichsten Segen gestiftet.

In der karitativen Erziehungstätigkeit gilt die Arbeit der Ordenskaritas dem gesunden Kinde, dem verwaisten, gefährdeten oder gar verwaahlerten Jugend-

lichen. Zu allen Zeiten wandte die kirchliche Liebestätigkeit, wie die Geschichte zeigt, dem Kinde und Jugendlichen ihre besondere Sorge zu, weil sie der Hilfe am ehesten bedürfen. So hat die Ordenskaritas auch im Jahre 1933 reichste Arbeit auf dem Gebiet der geschlossenen und halboffenen Jugendfürsorge geleistet. In Waisenhäusern, Erziehungsheimen und Fürsorgeheimen wurden im Jahre 1933 nahezu 100 000 Zöglinge betreut und erzogen; die Gesamtzahl der Pfl ege- bzw. Unterrichtstage betrug über 15 Millionen. In über 4000 Kindergärten und Horten wurden 325 000 Kinder betreut und in Erziehung genommen, 2,7 Millionen Speisungen wurden an sie verabreicht.

Wirtschaftliche Fürsorge und Erziehungsfürsorge zugleich leistet die Ordenskaritas in den Heimen für die lernende und berufstätige Jugend wie in Lehrlings- und Jungmännerheimen, in Studienheimen, in Wanderer- und Obdachlosenheimen. Hier haben die Ordenskräfte vor allem die hauswirtschaftliche Leitung und ermöglichen durch ihre Arbeit das Bestehen dieser Einrichtungen. 265 000 Pfl eglinge und 6,9 Millionen Pfl egetage zählten diese Anstalten im Jahre 1933.

Bisher war bei der Darstellung der Arbeit der Ordenskaritas im wesentlichen von der geschlossenen und halboffenen Fürsorgetätigkeit die Rede. Dazu wurde die sehr umfangreiche Tätigkeit in der offenen ambulanten Krankenpfl ege und Familien-Wochenbettpfl ege erwähnt. Es ist noch zu nennen die Arbeit in Mütter- und Säuglingsberatungsstellen (73 660 Fälle), in Beratungsstellen für Tbc-Kranke (40 000 Fälle), in der karitativen Stellenvermittlung (49 000 Vermittlungen). Vor allem ist sodann von hervorragender Bedeutung die Mitarbeit der karitativen Anstalten und Klöster in der Linderung der wirtschaftlich materiellen Not des deutschen Volkes. 34 Millionen Speisungen (soweit überhaupt erfaßt!), davon 6 Millionen Kinderspeisungen, wurden im Jahre 1933 seitens der katholischen karitativen Klöster und Anstalten unentgeltlich an Notleidende und Bedürftige abgegeben; weiterhin wurden ungezählte Kleider-, Wäschestücke, Lebensmittel, Brennstoffe usw. gegeben. All diese Leistungen stellen aber nur Teilausschnitte der wirklichen Leistungen dar, die sich nicht statistisch erfassen lassen. Mehr als Worte beweisen können, sind die angeführten Leistungsziffern aber imstande darzutun, was die

katholische Ordenskaritas an aufbauender Arbeit für die Gesundheit unseres Volkes und sein materielles und seelisches Wohlergehen leistet. Sie zeugen von der sozialen, gemeinschaftsfördernden und volksverbundenen Gesinnung der karitativen Anstalten und Klöster. In Krieg und Frieden kennt ihr Dienst nur die eine Aufgabe: Des deutschen Volkes Wohl.

Höfler.

#### Fortbildungslehrgänge des Evangelischen Gesundheitsdienstes.

In den Monaten Mai und Juni veranstaltet der Evangelische Gesundheitsdienst in Berlin folgende Fortbildungslehrgänge:

Einführung von Büroschwestern in die doppelte Buchführung (7.—14. 5.). Verhandlungen über Einheitskontenplan im Kreise der leitenden Verwaltungs- und sonstigen Anstaltsbeamten (15.—17. 5.).

Fortbildungslehrgang für Operationschwestern (21.—29. 5.).

Fragen wirtschaftlicher Haushaltung (für Wirtschaftsschwestern) (19. bis 25. 6.).

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24.

## Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

### Erholungswerk des deutschen Volkes.

Angesichts der Bedeutung der Erholungsfürsorge für die Volksgesundheit hat der Deutsche Gemeindetag die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgefordert, das von dem Hauptamt für Volkswohlfahrt in die Wege geleitete Erholungswerk des deutschen Volkes tatkräftig zu unterstützen und keine Möglichkeit, für das Werk zu werben, vorübergehen zu lassen.

#### Die Wohlfahrtserwerbslosen im Februar 1935.

Die mildere Witterung im Februar hatte mit dem Absinken der Zahl der Arbeitslosen insgesamt auch einen Rückgang der Wohlfahrtserwerbslosen zur Folge. Die Zahl der für die Reichswohlfahrtshilfe anerkannten WE. hat sich im Februar der Jahre 1933, 1934 und 1935 wie folgt entwickelt (Zahlen in 1000):

	1933	1934	1935
31. 1. . .	2 459	1 424	777
28. 2. . .	2 476	1 291	735

Die gleiche Entwicklungstendenz zeigt sich bei den arbeitslosen WE.:

	1933	1934	1935
31. 1. . .	2 366	1 317	682
28. 2. . .	2 379	1 192	645

Die Entwicklung im Februar 1935 ist auch typisch für den Monat Februar aller vorangegangenen Jahre. Immer zeigt dieser Monat noch ein leichtes Ansteigen der Zahl der WE., sie erreicht in ihm aber auch den Höhepunkt des Jahres. Erstmals trat hierin im Jahre 1934 ein Umschwung infolge der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung ein. Die Zahl der WE. nahm vom 28. 2. 1933 ab bis zum 30. 11. 1934 ständig ab. Diese Entwicklung wurde nur im Dezember 1933 infolge des Kälteeinbruchs unterbrochen. Die Zahl der anerkannten WE. betrug am 31. 12. 1933 1 517 000. Der Winter 1934/35 zeigt demgegenüber schon wieder ein normales Bild. Die Zahl der anerkannten WE. erreichte am 30. 11. 34 ihren bisherigen größten Tiefstand mit rund 727 000. Von hier ab zeigt sich infolge der Witterungseinflüsse des Winters eine leichte Zunahme bis zum 31. 1. 1935. Hiermit ist aber auch der winterliche Höchststand bereits erreicht, also einen Monat früher als in den vorangegangenen Jahren außer dem Winter 1933/34. Dies Ergebnis ist um so höher zu werten, als der Winter 1934/35 im übrigen sich der normalen jahreszeitlichen Entwicklung stärker angeglichen hat.

Die Zahl der anerkannten WE. ist in sämtlichen Landesarbeitsamtsbezirken gegenüber dem Vormonat gesunken. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die Hauptentlastung die Bezirke mit der stärksten Arbeitslosigkeit erfahren haben.

Landes- arbeitsamts- bezirke	Anerkannte WE am 28. 2. 35	Abnahme gegenüber dem 31. 1. 35	Monat	RWH in Mill. M.	Zahl der anerk. WE. in 1000	Kopfbetrag je anerk. WE in RM
Ostpreußen . . . . .	5 904	27	November . . . . .	13,7	778	17,61
Schlesien . . . . .	62 942	1 051	Dezember . . . . .	12,6	737	17,10
Brandenburg . . . . .	73 024	5 402	Januar . . . . .	12,1	727	16,64
Pommern . . . . .	4 779	1 058	Februar . . . . .	12,8	747	17,14
Nordmark . . . . .	50 795	3 740	März . . . . .	12,9	777	16,60
Niedersachsen . . . . .	17 142	974				
Westfalen . . . . .	80 044	3 653				
Rheinland . . . . .	109 446	4 725				
Hessen . . . . .	33 064	2 895				
Mitteldeutschland . . . . .	37 972	4 570				
Sachsen . . . . .	109 301	6 998				
Bayern . . . . .	45 556	1 392				
Südwestdeutschland	14 627	1 349				

Dr. Bohmann.

### Die Reichswohlfahrtshilfe im März 1935 und im Rechnungsjahr 1934.

Das Reich stellt im März 1935 den Bezirksfürsorgeverbänden an Reichswohlfahrtshilfe einen Betrag von 12 893 882 RM. zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt nach dem bisher geltenden Schlüssel.

Mit der März Ausschüttung liegt nunmehr ein Überblick über die Reichswohlfahrtshilfe im gesamten Rechnungsjahr 1934 vor. Die Reichswohlfahrtshilfe belief sich im Rechnungsjahr 1934 auf insgesamt rund 213 Mill. RM. gegen rund 700 Mill. RM. im vorangegangenen Rechnungsjahr. Dieser starke Rückgang ist nicht nur auf die Abnahme der anerkannten WE, sondern auch auf die veränderte Berechnungsmethode, vor allem die Einführung des sogenannten Sockels und seine allmähliche Erhöhung auf 10 % der Bevölkerung, zurückzuführen. Mit dieser Neuregelung ist die auf den Kopf des anerkannten WE entfallende Reichswohlfahrtshilfe ständig zurückgegangen, was nachstehende Tabelle beweist:

Monat	RWH in Mill. RM	Zahl der anerk. WE in 1000	Kopfbetrag je anerk. WE in RM
Rechnungsjahr 1933			
Januar . . . . .	42,7	1 435	29,76
Februar . . . . .	43,9	1 517	28,94
März . . . . .	43,3	1 424	30,41
Rechnungsjahr 1934			
April . . . . .	34,5	1 291	26,72
Mai . . . . .	24,6	1 079	22,80
Juni . . . . .	21,5	985	21,83
Juli . . . . .	19,2	935	20,53
August . . . . .	17,6	902	19,51
September . . . . .	16,4	866	18,94
Oktober . . . . .	15,2	831	18,29

Zu vorstehender Übersicht ist noch zu bemerken, daß in der zweiten Spalte nicht die Zahl der anerkannten WE in dem betreffenden Monat, sondern die an dem für die Reichswohlfahrtshilfe maßgebenden Stichtag zugrunde gelegt worden ist, also z. B. für den Monat März 1935 die Zahl der anerkannten WE am 31. 1. 35, dementsprechend sind auch die Kopfbeträge berechnet worden.

Da die Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände vor Beginn des Rechnungsjahres aufgestellt sein müssen, konnten die Gemeinden (Verbände) für die Haushaltsansätze 1934 mit Recht mit den hohen Kopfbeträgen zu Ende des Rechnungsjahres 1933 rechnen. Damals war von einer beabsichtigten Neuregelung der Berechnungsmethode bei der Reichswohlfahrtshilfe noch nichts bekannt, um so nachhaltiger mußten die Haushalte der BFV von dem starken Abbau der Reichswohlfahrtshilfe betroffen werden.

Dr. Bohmann.

*M. K. v.*

### Arbeitslosigkeit in den deutschen Städten.

Nach einem von der Reichsanstalt veröffentlichten Überblick über den Stand der Arbeitslosigkeit in den deutschen Städten kommen in Plauen i. V. 115 und in Breslau 105,5 Arbeitslose auf 1000 Einwohner. Mehr als 90 auf 1000 Einwohner haben Ratibor, Offenbach a. M. und Fürth.

Der Reichsdurchschnitt betrug Ende Februar 42,4 Arbeitslose auf 1000 Einwohner. Darüber liegen von den großen und größeren Städten noch 77, darunter 23. Von den Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern schneiden am besten Stuttgart mit 20,4, Münster mit 22,9, Braunschweig mit 25,8 und Würzburg mit 26,3 ab. Die jüngste Großstadt Rostock zählt sogar nur 15,5 Arbeitslose auf 1000 Einwohner. Unter den Städten mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern steht Dessau mit nur 10 Arbeitslosen auf 1000 Einwohner an der Spitze. Dann folgen

Schwerin mit 11,8, Jena und Ulm mit je 25,3, Potsdam mit 27 und Oldenburg mit 28. Berlin steht mit 67,1 Arbeitslosen auf 1000 Einwohner an 36. Stelle unter 100 deutschen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern.

### Zahl der Hilfsbedürftigen und Fürsorgeaufwand in Baden.

Nach einer Zusammenstellung des Badischen Statistischen Landesamts wurden am 31. 12. 1934 in Baden insgesamt 187 074 Hilfsbedürftige aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützt. Es handelte sich um 84 611 Parteien mit 102 463 mitunterstützten Angehörigen. Auf 1000 Einwohner entfallen 35,1 Parteien im Landesdurchschnitt, während in

den städtischen BFV. 62,8 und in den ländlichen BFV. nur 18,4 unterstützte Parteien auf 1000 Einwohner kommen. (Siehe Tabelle 1.)

Die Fürsorgekosten betragen im Vierteljahr Oktober/Dezember 1934 im ganzen 9 281 100 RM (3,8 RM auf den Kopf des Einwohners). Davon entfielen auf die städtischen BFV. 7 204 000 RM (7,9 RM auf den Kopf des Einwohners) und die ländlichen BFV. 2 077 100 RM (1,4 RM auf den Kopf des Einwohners). (Siehe Tabelle 2.)

Außerdem wurden in dem Vierteljahr aufgewendet für die Restfinanzierung von Notstandsarbeiten 302 000 RM und für die gemeindliche Arbeitsfürsorge 779 500 Reichsmark.

(Tabelle 1.)

	Davon entfallen auf			
	städt. BFV		ländl. BFV	
	in Parteien	Mitunterstützte Angehörige	in Parteien	Mitunterstützte Angehörige
Kriegsbeschädigte . . . . .	2 242	3 252	385	588
Sozialrentner . . . . .	9 606	14 581	6 773	3 963
Empfänger von Kleinrentnerhilfe . . . . .	1 094	475	708	140
Sonstige Kleinrentner . . . . .	1 393	808	2 264	626
Gleichgestellte . . . . .	3 628	3 138	513	103
Wohlfahrtserwerbslose . . . . .	12 213	15 197	3 124	6 233
Sonstige Arbeitslose . . . . .	7 598	7 871	3 031	4 334
Zusätzlich unterstützte Alu- u. Kru-Empfänger . . . . .	8 746	18 924	2 471	5 702
Zusätzlich unterstützte Notstandsarbeiter . . . . .	508	1 521	530	803
Sonstige Hilfsbedürftige . . . . .	9 919	10 773	7 865	6 831

(Tabelle 2.)

	Land im ganzen	städt. BFV	ländl. BFV
	in 1000 RM (mit einer Dezimale)		
Kriegsbeschädigte . . . . .	159,9	132,2	27,7
Sozialrentner . . . . .	860,0	583,2	276,8
Empfänger von Kleinrentnerhilfe . . . . .	226,8	165,3	61,5
Sonstige Kleinrentner . . . . .	437,9	242,9	195,0
Gleichgestellte . . . . .	398,7	362,4	36,3
Wohlfahrtserwerbslose . . . . .	2 590,2	2 206,3	383,9
Sonstige Arbeitslose . . . . .	945,6	707,0	238,6
Zusätzlich unterstützte Alu- u. Kru-Empfänger . . . . .	449,4	364,1	85,3
Zusätzlich unterstützte Notstandsarbeiter . . . . .	87,3	55,8	31,5
Sonstige Hilfsbedürftige . . . . .	1 270,1	877,6	392,5
Einmalige Barunterstützungen . . . . .	172,3	74,7	97,6
Sachleistungen . . . . .	1 682,9	1 432,5	250,4

## Haushaltsplan der Stadt Ludwigshafen.

In seinen kritischen Bemerkungen zum Haushaltsplan für 1935 führt der Oberbürgermeister von Ludwigshafen in Heft 6 der Zeitschrift „Die nationalsozialistische Gemeinde“ vom 15. 3. 1935 u. a. folgendes aus:

Als weitere Ursache des Fehlbetrages ist die Tatsache anzusehen, daß der Zuschußbedarf des Fürsorgeverbandes trotz eines erheblichen Absinkens der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen nur um 27 900 Reichsmark geringer ist als im Vorjahr.

An anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen hatten wir am 1. 4. 1934 3 816, an nichtanerkannten Wohlfahrtserwerbslosen 1 152, zusammen 4 968. An anerkannten WE. haben wir am 1. 2. 1935 2 656, an nichtanerkannten WE. 1 253, zusammen 3 999.

Es ist also in zehn Monaten ein Rückgang von nahezu 1000 Wohlfahrtserwerbslosen eingetreten. Die Reichswohlfahrtshilfe und die ergänzende Landeshilfe sind aber so stark gesunken, daß dieser Einnahmeverlust durch die Verminderung des Fürsorgeaufwandes für die Betreuung der Wohlfahrtserwerbslosen längst nicht ausgeglichen wird. Sie betragen:

Aufkommen 1933 . . .	2 223 000 RM
Ansatz 1934 . . . . .	1 800 000 „
Aufkommen 1934 . . .	1 090 000 „
Ansatz 1935 . . . . .	840 000 „

Es ist sogar noch unsicher, ob für das Rechnungsjahr 1935 der Betrag von 840 000 RM erreicht wird, da die Reichswohlfahrtshilfe, die unmittelbar den Gemeinden zufließt (80%), im Januar 1935 nur noch rund 48 000 RM für Ludwigshafen betrug.

Nach dem Stand vom 1. 2. 1935 sind noch 7 145 Personen erwerbslos.

Die im Jahre 1931 von der Stadt eingesetzte Arbeitsfürsorge hat nennenswerte Erfolge erzielt. Sie hat in diesem Jahre 697 und im Jahre 1932 338 Wohlfahrtserwerbslose in hiesigen Privatbetrieben wieder untergebracht. Sie hat im Jahre 1931 909 Arbeitslose mit Notstands- und Fürsorgearbeiten beschäftigt und hierfür rund 600 000 RM aufgewendet. Im Jahre 1932 wurden 426 Erwerbslose bei solchen Arbeiten beschäftigt und hierfür 411 000 RM aufgewendet.

Zur Bekämpfung der besonders großen Not der stellenlosen Angestellten wurden im Jahre 1931 108 und im Jahre 1932

156 Angestellte aushilfswise bei der Stadtverwaltung beschäftigt.

Seit der Machtergreifung durch den Führer hat die Stadt Ludwigshafen am Rhein sich an den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung in weitestgehendem Maße beteiligt.

## Die Hauszinssteuer in Preußen.

Durch das Gesetz über dringende Finanzmaßnahmen vom 11. 3. 1935 (G.S. S. 37) haben die Verteilungsvorschriften für die Hauszinssteuer in einigen Punkten eine Änderung erfahren, die die finanzielle Einbuße der Stadt- und Landkreise aus der reichsrechtlichen Senkung der Steuer um 25 v. H. in etwa abschwächen. Die Bezirksfürsorgeverbände sind von der Neuregelung mittelbar insofern betroffen, als die Hauszinssteuer z. T. zur Deckung der Fürsorgeaufwendungen dienen soll. Das Land Preußen zieht aus der 25%igen Senkung für seine eigenen Finanzen die Folgerung, daß der feste Vorabzug für den allgemeinen Finanzbedarf des Staates ebenfalls um 25%, nämlich von 50 auf 37,5 Mill. RM gesenkt wird. Der Anteil der Stadt- und Landkreise von 47% des noch verbleibenden Betrages bleibt unverändert. Somit wird erreicht, daß auch der Anteil der Stadt- und Landkreise nicht um mehr als 25% sinkt. Der geringfügige nach dem örtlichen Aufkommen zu verteilende Betrag ( $\frac{3}{20}$ ) wird ebenfalls um nahezu 25% vermindert. Der Vorabzug für den allgemeinen Lastenausgleichsstock des Landes und die Realsteuersenkung wird nur von 128 auf 102 Mill. RM gesenkt. Die Senkung macht somit nur 26 Mill. RM aus, während sie doch, wenn man hier ebenfalls 25% in Abzug bringen wollte, 32 Mill. RM betragen müßte. Diese zu geringe Kürzung des Vorabzuges geht zu Lasten des schlüsselmäßig zu verteilenden Gemeindeanteils. Für die Stadtkreise entsteht hieraus eine doppelte Belastung, da die Senkung des Vorabzuges von 128 auf 102 Mill. RM zum Teil auf Kosten der Realsteuersenkungsentschädigung erfolgt, die um 50% gekürzt wird. Die Kürzung der Realsteuersenkungsentschädigung trifft aber die Landkreise nicht, sondern die kreisangehörigen Gemeinden.

Außerdem wird noch der Verteilungsschlüssel bei dem schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag geändert. Bisher wurde der restliche Gemeindeanteil, der nach

Abzug von  $\frac{3}{20}$  (nach dem örtlichen Aufkommen zu verteiler Betrag) und von 128 Mill. RM verblieb, nach der Bevölkerungszahl auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Die einfache Bevölkerungszahl wurde derart veredelt, daß sie jeweils um so viel Zehntel erhöht wurde, als die Zahl der laufend unterstützten Klein- und Sozialrentner 1,4 v. H. der Bevölkerung (nach dem Stand vom 31. 3. 1933) um volle Zehntelprozent überstieg. Die Neuregelung sieht zunächst eine Verlegung des Stichtages auf den 31. 3. 1934 vor. Ferner wird die Bevölkerungszahl in Zukunft um die hundertfache Zahl erhöht, um die die sich aus dem Schnelldienst der Reichsfürsorgestatistik ergebende Zahl der laufend bar in offener Fürsorge unterstützten Parteien von Klein- und Sozialrentnern die dem Landesdurchschnitt entsprechende Vergleichszahl des Stadt- oder Landkreises überschreitet. Diese Neuregelung erfordert nicht so komplizierte Berechnungen, wie sie nach dem früheren Zustand erforderlich waren. Infolge der durch die Neuregelung vorgenommenen Einschränkung des erfaßten Personenkreises und der Verschiebung des Stichtages wird der bisherige für eine Erhöhung der Beteiligung am Hauszinssteueraufkommen maßgebende Vomhundertsatz von 1,4 auf voraussichtlich 1,24126 sinken. Dr. Bohmann.

### Befreiung von der Bürgersteuer.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Bürgersteuergesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 985) darf die Bürgersteuer nicht von Personen erhoben werden, bei denen nach den Verhältnissen am Fälligkeitstag anzunehmen ist, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte im Erhebungsjahr 130 vom Hundert des Betrags nicht übersteigt, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstand im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr erhalten würde. Dabei sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtag maßgebend.

Wie das Preußische Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 22. 1. 1935 zum Ausdruck gebracht hat, kommt als Richtsatz der allgemeinen Fürsorge im Sinne dieser Bestimmung nicht in jedem Fall der Betrag in Frage, den bei Hilfs-

bedürftigkeit die sogenannten Wohlfahrts-erwerbslosen als Unterstützung erhalten. Es ist hierunter vielmehr derjenige Richtsatz zu verstehen, der dem Steuerpflichtigen nach seinen persönlichen Verhältnissen als Fürsorge allgemein zu gewähren wäre, so daß also bei anzuerkennender Kleinrentneigenschaft der Richtsatz der Kleinrente für die Berechnung der Freigrenze maßgebend ist. Beispiel: Ein Pflichtiger erhält eine Rente aus der Angestelltenversicherung; er würde, wenn er diese Rente nicht hätte, als Kleinrentner anzuerkennen sein und deshalb als Unterstützung den Richtsatz der Kleinrente erhalten müssen. Zur Berechnung der Freigrenze für 1934 in Höhe von 120 v. H. des Richtsatzes (jetzt 130 v. H. des Richtsatzes) ist in diesem Falle nicht von dem Richtsatz für die Wohlfahrtserwerbslosen, sondern von dem für die Kleinrentner auszugehen.

### Freigabe von Registermarkguthaben für Unterstützungen aus dem Ausland.

Vom 1. 10. 1934 an war die Freigabe von Registerguthaben für Unterstützungszwecke unterbunden worden. Es war daher nicht möglich, Unterstützungsbeiträge, die aus dem Ausland für Hilfsbedürftige zur Verfügung gestellt wurden, im Inland zur Auszahlung zu bringen. Wie dem Deutschen Gemeindetag auf seine Vorstellungen hin von dem Reichsbankdirektorium mitgeteilt worden ist, besteht seit dem 1. 3. ds. Js. wieder die Möglichkeit, Registerguthaben zur Auszahlung freiwilliger unentgeltlicher Unterstützungen zu verwenden, und zwar werden für diese Zwecke 50% des Unterstützungsbetrages aus Registerguthaben freigegeben unter der Voraussetzung, daß die restlichen 50% des als Zuwendung auszahlenden Reichsmark-Betrages in effektiven Devisen zur Verfügung gestellt werden.

Das Reichsbankdirektorium hat sich bereit erklärt, Anträge von Fürsorgebehörden auf Freigabe von Registerguthaben für Unterstützungszwecke entgegen zu nehmen. Die Genehmigung wird von der Beibringung einer amtlichen Bedürfnisbescheinigung, die dem Antrage beizufügen ist, abhängig gemacht. Eine Freigabe von Registerguthaben kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich um unentgeltliche Unterstützungen handelt, auf die keinerlei Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann.

## Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände.

Fortsetzung des Abdruckes der Dienstvorschriften eines Bezirksfürsorgeverbandes (vergl. S. 649).

Ersatz aus Ansprüchen des Unterstützten gegen sonstige Dritte.

A. Nach § 21 a Absatz 1 FV.

(1) Nach § 21 a Abs. 1 FV. kann der Fürsorgeverband, der einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, für den Fall, daß der Hilfsbedürftige für die Zeit der Unterstützung Rechtsansprüche gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, daß diese Rechtsansprüche zum Ersatz auf ihn übergehen.

Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs.

(2) Als Ansprüche auf „Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs“ sind neben den Unterhaltsforderungen zu nennen Ansprüche öffentlich- oder privatrechtlicher Art wie Gehalts- und Pensionsansprüche, Ansprüche aus privaten Versicherungen, aus Renten-, Leibrenten-, Altenteilsverträgen, aus Werkpensionskassen, ferner Rentenansprüche nach dem Reichsversorgungsgesetz usw. Hinzu kommen die Ansprüche auf Schadensersatz, die sich aus einem Unfall ergeben, also bei Autounfällen, die Ansprüche gegen den Halter und Führer des Kraftfahrzeuges, bei Bahnunfällen die Ansprüche gegen die Eisenbahn- oder Straßenbahngesellschaft, bei sonstigen Unfällen die Ansprüche gegen den Hauseigentümer, den Tierhalter oder gegen denjenigen, der den Unfall verschuldet hat. Ausgenommen sind hierbei die Ansprüche auf Schmerzensgeld. Die Ansprüche aus der Sozialversicherung fallen nicht unter § 21 a FV. Sie sind in den §§ 1531 ff. RVO., § 48 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 111 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung besonders behandelt.

Übergangsanzeige.

(3) Der Übergang der Ansprüche des Hilfsbedürftigen gegen den Dritten ist nach Vordruck zu bewirken.

Umfang des Übergangs.

(4) Der Übergang ist nur insoweit zu veranlassen, als es zum Ersatz der Aufwendungen erforderlich ist. Da durch die Leistungen des Fürsorgeverbandes der notwendige Lebensbedarf des Hilfsbe-

dürftigen gedeckt ist, tritt gemäß § 21 a Abs. 1 Satz 4 FV. der Rechtsübergang auch ein, soweit der Anspruch des Hilfsbedürftigen gegen den Dritten der Pfändung nicht unterworfen ist.

Unfallansprüche.

(5) Bei Ansprüchen, die sich aus Unfällen ergeben, ist wie bisher die Übergangsanzeige von der Rechtsabteilung zu bewirken. In solchen Fällen ist die Akte nach Aufklärung des Sachverhalts mit kurzem Bericht über Ort, Zeit, Zeugen, Folgen usw. des Unfalles der Rechtsabteilung unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig ist zu berichten, ob der Unterstützte bereits seine Schadensersatzansprüche gegen den Ersatzpflichtigen geltend macht. Gegebenenfalls ist der Unterstützte aufzufordern, auch die durch das Fürsorgewesen für ihn verauslagten Kosten von dem Schadensersatzpflichtigen ersetzt zu fordern und einen Vergleich mit dem Ersatzpflichtigen oder dessen Versicherungsgesellschaft nur mit Zustimmung des Fürsorgewesens abzuschließen. Schließt nämlich der Unterstützte vor Bewirkung der Übergangsanzeige nach § 21 a FV. einen Vergleich ab und sind in diesem Vergleich die Kosten des Fürsorgewesens nicht berücksichtigt, kann das Fürsorgewesen gegen den Schadensersatzpflichtigen Ansprüche nicht mehr geltend machen, wenn der Vergleich durch den Ersatzpflichtigen bereits erfüllt ist.

(6) Die Krankenhausfürsorge gibt der Wohlfahrtsstelle von jedem Fall der Einlieferung eines hilfsbedürftigen Unfallverletzten in ein Krankenhaus sofort Mitteilung unter kurzer Darstellung des Sachverhalts. Sogleich nach Eingang des Berichtes ist die Akte der Rechtsabteilung vorzulegen.

(7) Der Unfall muß innerhalb 2 Monaten nach Kenntnis von dem Unfall und der Person des Ersatzpflichtigen bei dem letzteren angezeigt werden. Ergibt die Anzeige nicht innerhalb dieser Frist, so gehen die auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes gegen den Autohalter gegebenen Ersatzansprüche verloren. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Unfall Kenntnis erhalten hat. Unverzügliche Vorlage der Akte bei der Rechtsabteilung ist daher erforder-

lich. Die Vorlage ist auch dann nötig, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf ein Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Unfall auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeuges jede nach den Umständen des Unfalles gebotene Sorgfalt beobachtet haben (§ 7 Abs. 2 KFG.).

Das Fürsorgewesen hat mit einer Reihe von Versicherungsgesellschaften, bei denen Fahrzeughalter gegen ihre Haftpflicht versichert sind, Teilungsabkommen getroffen, wonach die Versicherungsgesellschaften in allen Fällen 50% der Aufwendungen des Fürsorgewesens erstatten.

(8) Da rechtliche Zweifel bestehen, ob die Übergangsanzeige nach § 21 a Abs. 1 FV. auch die Leistungen für die Zukunft erfaßt, ist in fortgesetzten Unterstufungsfällen vorsorglich alle 3 Monate die schriftliche Mitteilung für neue Leistungen zu wiederholen.

(9) Verweigert der Dritte trotz form- und fristgerechter Mitteilung zu Unrecht die Ersatzleistung, ist die Akte der Rechtsabteilung zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

#### Verjährung.

(10) Die Verjährungsfristen für die nach § 21 a Abs. 1 FV. auf das Fürsorgewesen übergegangenen Ansprüche sind verschieden, da sie sich nach der Rechtsnatur des jeweiligen Anspruchs richten. So verjähren z. B. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung nach § 852 BGB. innerhalb von 3 Jahren, Schadensersatzansprüche gegen den Autohalter innerhalb von 2 Jahren.

#### B. Ersatz aus Ansprüchen gegen die Reichsschuldenverwaltung.

(1) Bei Unterstützten, die als Anleihealtbesitzer von der Reichsschuldenverwaltung Berlin Vorzugsrente beziehen, ist zu prüfen, ob es sich um eine einfache (80%ige) oder eine erhöhte (100- bzw. 120%ige) Rente handelt. Im letzteren Fall ist ein Ersatz der Fürsorgekosten durch Abtretung oder Verpfändung der der Vorzugsrente zugrunde liegenden Rechte gegen die Reichsschuldenverwaltung nicht möglich. Es ist daher nichts

zu veranlassen. Wird dagegen nur eine einfache Vorzugsrente bezogen, ist die Akte der Rechtsabteilung zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

#### Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes gegen den Arbeitgeber des Unterstützten.

A. Der Ersatzanspruch nach §§ 59 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG. vom 20. 1. 1934 RGBl. I S. 45).

Nach § 59 AOG.\*) hat der Fürsorgeverband gegen den Arbeitgeber in 2 Fällen einen selbständigen Ersatzanspruch.

(1) Hat das Arbeitsgericht der gemäß § 56 AOG. erhobenen Klage eines gekündigten Arbeitnehmers auf Widerruf der Kündigung stattgegeben und hat daraufhin der Unternehmer gemäß § 57 Abs. 2 S. 1 AOG. den Widerruf der Kündigung und damit die Weiterbeschäftigung des Gekündigten gewählt, muß er, wenn der Arbeitnehmer in der Zeit zwischen Entlassung und Weiterbeschäftigung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist, dem unterstützenden Fürsorgeverband die in der bezeichnenden Zeit aufgewendeten Beträge aus den für diese Zeit nach § 59 S. 1 AOG. nachzuzahlenden Lohn- oder Gehaltsbezügen bis zur Höhe dieser Beträge erstatten; die dem Fürsorgeverband erstatteten Beträge darf er auf die dem Arbeitnehmer nachzuzahlenden Lohn- oder Gehaltsbezüge anrechnen und diese entsprechend kürzen (§ 59 S. 3 AOG.).

Diese Erstattungspflicht des Unternehmers besteht indessen nur, wenn er gemäß § 57 Abs. 2 S. 1 AOG. innerhalb der dort bezeichneten Zeit den Widerruf der Kündigung gewählt hat, nicht aber, wenn er ausdrücklich oder durch Unterlassung der innerhalb der vorgesehenen Frist abzugebenden Erklärung die für diesen Fall vorgesehene Entschädigung gewählt hat.

\*) § 59 AOG. lautet: Bei Widerruf der Kündigung ist der Unternehmer verpflichtet, dem Gekündigten für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 BGB. findet entsprechende Anwendung. Der Unternehmer kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Gekündigte aus Mitteln der Arbeitslosenhilfe oder der öffentlichen Fürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

(2) Hat der Unternehmer gemäß § 57 Abs. 2 S. 1 AOG. den Widerruf der Kündigung gewählt und hat alsdann der Arbeitnehmer die Weiterbeschäftigung auf Grund und nach Maßgabe des § 60 AOG. deswegen verweigert, weil er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, muß der Unternehmer, falls der Arbeitnehmer in der Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Dienstverhältnis öffentlich-rechtliche Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge erhalten hat, dem unterstützenden Fürsorgeverband diese Leistungen aus den nach § 60 S. 4 AOG. nachzuzahlenden Lohn- oder Gehaltsbeträgen bis zu deren Höhe erstatten; er ist zugleich berechtigt, die erstatteten Beträge auf die Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen in Anrechnung zu bringen.

Lehnt der Arbeitgeber die Zahlung an den Fürsorgeverband ab, ist der Ersatzanspruch beim Arbeitsgericht einzuklagen. In diesen Fällen ist die Akte der Rechtsabteilung sofort vorzulegen.

#### Übergangsbestimmungen.

(3) Die erstattungsrechtlichen Vorschriften des AOG. sind mit Wirkung vom 1. 5. 1934 an Stelle der §§ 88 ff. des Betriebsrätegesetzes getreten. Sie erfassen alle Fälle, in denen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. 5. 1934 erfolgt ist. Darüber hinaus greifen die Erstattungsbestimmungen des AOG. nach der ausdrücklichen Übergangsregelung der „Sechsten Verordnung zur Durchführung des AOG.“ vom 27. 4. 1934 auch schon dann Platz, wenn zwar die Kündigung dem Gekündigten vor dem 1. 5. 1934 zugegangen ist, das Arbeitsgericht aber erst am 1. 5. 1934 oder später angerufen wird. Fällt dagegen der Anruf des Arbeitsgerichts ebenfalls schon in die Zeit vor dem 1. 5. 1934, bleiben die bisherigen Erstattungsnormen des BRG. auch nach diesem Tage noch maßgebend.

#### B. Der Ersatzanspruch nach § 9 des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes.

(1) Nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes (ArbeitsG.) vom 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 381) bedarf die Einstellung von Arbeitern und Angestellten, die am 1. 9. 1934 in der Sperrgemeinde der Stadt keinen Wohnsitz hatten, der Zustimmung des Arbeitsamtes. Ein ohne

diese Zustimmung eingestellter Arbeitnehmer ist in jedem Falle wieder zu entlassen.

(2) Da die ohne Zustimmung des Arbeitsamtes Zugezogenen nicht damit rechnen können, in der Stadt Arbeit zu erhalten, ist ihnen der Fortzug zu erleichtern (§ 8 a. a. O.). Zu diesem Zweck darf ihnen insbesondere eine Übersiedlung gewährt werden für die Übersiedlung an einen anderen Ort außerhalb der Sperrgemeinde,

- a) wenn der Zugezogene am Zielort eine Arbeitsstelle nachweisen kann oder
- b) wenn am Zielort eine Beseitigung oder erhebliche Minderung seiner Hilfsbedürftigkeit auf andere Weise, z. B. durch Unterbringung bei Verwandten, zu erwarten ist.

(3) Erst wenn diese Möglichkeiten nicht gegeben sind, darf eine Unterstützung zur Rückkehr an den Wohnort vor dem Zuzug in die Sperrgemeinde gewährt werden.

(4) Der Fürsorgeverband der Sperrgemeinde kann nach § 9\*) a. a. O. von dem Unternehmer (Arbeitgeber), der vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zustimmung des Arbeitsamtes eine Person beschäftigt hat, die ihm entstandenen notwendigen Rückführungskosten ganz oder teilweise zurückverlangen.

(5) Erstattungsfähig sind aber nur die Rückführungskosten, also die Kosten der Rückreise des Arbeitnehmers und seiner Familie sowie die für den Möbeltransport entstandenen Auslagen und etwaige Verpflegungskosten während dieser Fahrt, nicht etwa auch die Unterstützung, die bis zur Abreise gewährt worden ist. Da eine „Rückführung“ nur nach dem Ort erfolgen kann, an dem der Hilfsbedürftige vor seinem Zuzug nach der Sperrgemeinde gewohnt hat, können daher nur die Kosten, die durch die Reise nach diesem Ort aufgewandt sind, von dem Unternehmer (Arbeitgeber) zurückverlangt werden.

(6) Wird daher dem Zugezogenen eine Unterstützung gewährt für die Übersied-

\*) § 9 ArbeitsG. lautet: Unternehmer (Arbeitgeber), die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 Personen beschäftigt haben, sind auf Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes verpflichtet, die dem Bezirksfürsorgeverband entstandenen notwendigen Rückführungskosten ganz oder teilweise zu erstatten. Der Bezirksfürsorgeverband kann seinen Ersatzanspruch gemäß § 23 der Verordnung über die Fürsorgepflicht durchführen.

lung an einen entfernteren Ort als dem Wohnort vor dem Zuzug, können von dem Unternehmer (Arbeitgeber) die überschießenden Kosten nicht zurückgefordert werden. Es handelt sich also dann um eine nur „teilweise“ Erstattung.

(7) Der Arbeitgeber hat nicht die Möglichkeit, die zu erstattenden Beträge auf die dem Entlassenen etwa noch zu zahlenden Lohn- oder Gehaltsbeträge anzurechnen.

(8) Verweigert der Unternehmer den Ersatz der Kosten, so ist nach § 9 Satz 2 ArbeitsG. bei der Polizeibehörde, Abteilung I, der Erlaß eines Beschlusses nach § 23 FV. zu beantragen, durch den die Ersatzpflicht des Unternehmers vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges festgestellt wird. Die Entscheidung ist nach § 23 Abs. 2 S. 3 FV. vorläufig vollstreckbar. Das Verfahren vor der Beschlußbehörde ist gebührenfrei, das etwaige Nachverfahren vor dem ordentlichen Gericht dagegen nur soweit die Gerichtskosten dem Fürsorgeverband aufgelegt werden (§ 28 Abs. 1 FV.).

(9) Der Antrag auf Erlaß eines Beschlusses gegen den Unternehmer nach § 9 Satz 2 ArbeitsG. in Verbindung mit § 23 FV. ist der Rechtsabteilung zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

### Ersatzansprüche gegen den Unterstüzten.

#### A. Ersatzpflicht des Unterstüzten.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

###### Grundsatz.

(1) Der Unterstüzte ist verpflichtet, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen (§ 25 Abs. 1 FV.).

(2) Nicht ersatzpflichtig sind

- a) Kriegsofoper,
- b) Empfänger der Kleinrentnerhilfe.

###### Beschränkte Ersatzpflicht.

(3) Von dem Unterstüzten sind nach § 25 Abs. 4 FV. nicht zu ersetzen

- a) die Kosten der Wochenfürsorge,
- b) die Kosten der Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und von Krüppeln,
- c) die Fürsorgeleistungen, die dem Unterstüzten vor Vollendung seines 18. Lebensjahres gewährt worden sind.

(4) Weiter ist von dem Unterstüzten kein Ersatz zu fordern für die zur Bestrei-

tung des Lebensunterhalts i. S. des § 6 Abs. 1a RGS. gewährten Fürsorgeaufwendungen, die ihm für sich und seine Familie gewährt worden sind während der Zeit seiner Tätigkeit als Pflichtarbeiter (Unterstützungsarbeiter) (§ 19 II FV.).

##### Leistungsverweigerungsrecht.

(5) Der Unterstüzte ist berechtigt, den Ersatz zu verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Einkommen oder Vermögen besitzt (§ 25 Abs. 2 FV.).

(6) Der Unterstüzte kann den Ersatz von Kosten der Behandlung

- a) wegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit und
- b) wegen tuberkulöser Erkrankung

verweigern, soweit und solange es unbillig ist, Ersatz zu verlangen (§ 25 Abs. 5 FV.).

(7) Was unbillig ist, entscheiden die Umstände des Einzelfalles, wobei insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob ein Verschulden vorliegt.

(8) Das Leistungsverweigerungsrecht steht dem Unterstüzten auch dann zu, wenn er die Unterstützung durch den Fürsorgeverband in der privatrechtlichen Form eines Darlehens erhalten hat (§ 25 Abs. 6 FV.). Darlehen aus dem Spezialfonds des Fürsorgewesens fallen nicht hierunter.

##### Verjährung des Ersatzanspruches gegen den Unterstüzten.

(9) Der Ersatzanspruch gegen den Unterstüzten verjährt in 4 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem der Anspruch entstanden ist. Entstanden ist der Anspruch mit der Unterstützung. Für Leistungen, die vor dem 7. 6. 1931 gewährt worden sind, verjährt der Ersatzanspruch am 31. 12. 1935. Die Verjährung ist von Amts wegen zu berücksichtigen.

(10) Durch das Recht, den Ersatz zu verweigern (§ 25 Abs. 2, 3 und 5 FV.), wird der Lauf der Verjährung nicht gehemmt (§ 25b Satz 2 FV.). Sofern also der Ersatzpflichtige nicht innerhalb von 4 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt wurde, zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt ist oder die sonstigen anspruchshemmenden Tatsachen beseitigt sind, wird er mit Ablauf dieser Zeit durch Verjährung von der Ersatzpflicht frei. Teilzahlungen unterbrechen die Verjährung nicht.

(11) Der Fürsorgeverband kann die Verjährung seines Ersatzanspruches insbesondere dadurch verhindern, daß er von dem Ersatzpflichtigen ein Schuldanerkenntnis fordert oder gegen den Pflichtigen im Klagewege oder durch Erlaß eines Beschlusses nach § 23 oder § 25 FV. vorgeht.

(12) Von diesen rechtlichen Möglichkeiten ist jedoch grundsätzlich, insbesondere gegenüber laufend in der öffentlichen Fürsorge befindlichen Unterstützungsempfängern, kein Gebrauch zu machen, da ein solches Verfahren dem Sinn des § 25b Satz 2 FV., die Verjährungsfrist in der Regel ablaufen zu lassen, widersprechen würde. Es kommt aber auch hier entscheidend auf die Lage des Einzelfalles an. Hat sich z. B. der Ersatzpflichtige während der Verjährungsfrist böswillig seiner Ersatzpflicht entzogen, ist die Verjährung zu unterbrechen.

## II. Richtlinien über die Wiedereinziehung.

### Grundsatz.

(1) Grundsätzlich hat jeder Unterstützte die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Jedoch darf die Art der Kosteneinziehung nicht den Wiederaufbau der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Ersatzpflichtigen ernstlich gefährden oder gar die Ursache neuer Notstände werden. Insbesondere langfristigen Arbeitslosen ist durch Schonfristen weitestgehend Gelegenheit zu geben, wirtschaftlich wieder zu gesunden. Erst wenn der Ersatzpflichtige wieder den notwendigen wirtschaftlichen Rückhalt gewonnen hat und die Gefahr einer neuen Notlage beseitigt ist, ist er zur Erstattung heranzuziehen. Bei kleinerem oder mittlerem Einkommen sind dabei angemessene Teilzahlungen zuzubilligen.

### Schonfristen.

(2) Im Regelfall gilt als Schonfrist

- a) für Hilfsbedürftige, die weniger als 1 Jahr, aber länger als 3 Monate erwerbslos waren ..... 6 Monate
- b) für Hilfsbedürftige, die 1—2 Jahre erwerbslos waren ..... 12 Monate
- c) für Hilfsbedürftige, die länger als 2 Jahre erwerbslos waren ..... 2 Jahre.

Die Schonfrist beginnt mit dem Tage der letzten Unterstützungszahlung.

(3) Die Schonfristen gelten nicht für einmalige Unterstützungen, insbesondere nicht bei Krankenhausfällen. Hier ist die Ersatzfähigkeit der Ersatzpflichtigen sofort zu prüfen.

### Verfahren.

(4) Dem Ersatzpflichtigen ist 2 Monate nach Einstellung der Unterstützung eine Aufstellung über die entstandenen Kosten zu übersenden. Die Akte ist auf Schonfrist zu legen. Ist bei Wiedervorlage der Akte keine oder keine ausreichende, eine sofortige Entscheidung ermöglichende Erklärung des Schuldners über die Bezahlung seiner Schuld eingegangen, so ist er erneut zur Zahlung aufzufordern und die Akte auf 1 Monat Frist zu legen. Nach ergebnislosem Fristablauf sind seine wirtschaftlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen.

### Prüfung der Leistungsfähigkeit.

(5) Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit sind die für die Heranziehung der Unterhaltspflichtigen aufgestellten Richtlinien zu beachten. Ergibt die Nachprüfung seine Zahlungsfähigkeit, so ist er unter kurzer Fristsetzung zur Zahlung aufzufordern.

### Art der Zahlung.

(6) Erklärt sich der Ersatzpflichtige zur Erstattung bereit, so ist mit ihm die Art der Zahlung zu vereinbaren. Zahlungen können erfolgen

- a) auf das Postscheckkonto des Fürsorgewesens,
- b) auf das Girokonto des Fürsorgewesens bei der Reichsbank,
- c) an der Hauptkasse des Fürsorgewesens, werktätlich von 8—13 Uhr, Sonnabends bis 12 Uhr,
- d) an den Kassen der Wohlfahrtsstellen,
- e) im Wege der Einziehung durch Außenbeamte des Fürsorgewesens.

Zwangsbeitreibung durch die Rechtsabteilung.

(7) Bleibt die Aufforderung fruchtlos, ist die Akte der Rechtsabteilung vorzulegen.

(8) Die Androhung von Zwangsmaßnahmen und ihre Durchführung ist alleinige Aufgabe der Rechtsabteilung. Die Wohlfahrtsstellen haben sich bei schriftlicher, nicht vordruckmäßiger Zahlungsaufforderung des Hinweises auf zwangsweises Vorgehen durch Lohnpfändung usw. grundsätzlich zu enthalten.

### Ratenzahlungen.

(9) Ratenzahlungen sind zu bewilligen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützten angebracht erscheinen lassen und dadurch keine unverhältnismäßig großen Verwaltungskosten entstehen.

(10) Ergibt die Prüfung, daß der Ersatzpflichtige zur Zeit nicht leistungsfähig ist, so ist die Prüfung je nach Lage des Falles in angemessenen Zeitabständen (6, 9 oder 12 Monate) zu wiederholen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Ersatzansprüche gegen den Unterstützten sowie gegen dessen Eltern, Ehegatten und sonstige Unterhaltspflichtige in 4 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gezahlt worden ist, verjähren.

(11) Nur in Fällen, in denen es als völlig aussichtslos anzusehen ist, daß innerhalb der Verjährungsfrist der Unterstützte zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt oder ein Dritter zum Ersatz herangezogen werden kann, darf von weiteren Prüfungen abgesehen werden.

(12) Die Verfügung, daß von weiteren Prüfungen abgesehen wird, muß mit einer Begründung versehen werden, aus der hervorgeht, warum die Weiterverfolgung der Ersatzansprüche gegenwärtig und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für aussichtslos gehalten wird.

(13) Die Befugnis zu dieser Verfügung steht dem Blockleiter zu. In Zweifelsfällen ist die Akte dem Leiter der Wohlfahrtsstelle zur Entscheidung vorzulegen.

(14) Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist in jedem Fall von weiteren Prüfungen abzusehen.

### Ermäßigung und Erlaß.

(15) Wenn der Ersatzpflichtige zwar nach den Richtlinien (Abs. 5) ersatzfähig ist, seine Heranziehung aber eine Härte bedeuten würde, ist zu prüfen, ob die Schuld zu ermäßigen oder zu erlassen ist.

(16) Von der Einziehung ist — sofern nicht in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beteiligten eine ganz wesentliche Besserung eingetreten ist — abzusehen

- a) bei erbgesunden kinderreichen Familien (mehr als 3 Kinder),
- b) nach wiederholter unverschuldeter Inanspruchnahme der Fürsorge in kürzeren Zeiträumen,
- c) bei ständiger Krankheit in der Familie,

- d) bei Personen, die über 60 Jahre alt sind oder durch ihren körperlichen Zustand als dauernd stark erwerbsbeschränkt gelten müssen,
- e) bei Gewährung von ärztlicher Behandlung, Arzneien, Heil- und Stärkungsmitteln, Milch, Erziehungsbeihilfen.

(17) Die Einziehung der Krankenhauskosten für Infektionskranke kann unterbleiben, sofern die Unterbringung im öffentlichen Gesundheitsinteresse geschehen ist.

(18) Bei der Durchführung von Kuren in Heilstätten oder Erholungsheimen ist der Ersatzanspruch in der Regel auf die bei der Entsendung ausbedungene Zuzahlung des Ersatzpflichtigen zu beschränken.

(19) Über Ermäßigung und Erlaß entscheidet

- a) der Blockleiter, wenn die ausstehende Forderung nicht höher ist als 250 RM,
- b) der Abschnittsleiter, wenn die ausstehende Forderung nicht höher ist als 750 RM,
- c) der Leiter der Wohlfahrtsstelle, wenn die ausstehende Forderung nicht höher ist als 2000 RM,
- d) die Rechtsabteilung bei darüber hinausgehenden Beträgen und in allen besonders gearteten Fällen.

### Wiedereinziehung der Unterstützung von Seeleuten.

(20) Seeleute sind durch Vermittlung der Reedereien zur Erstattung in angemessenen Raten anzuhalten.

(21) Sind Schiff und Reederei des Unterstützten unbekannt, so ist ein Auskunftersuchen an das Seemannsamt zu richten. Dieses teilt den Namen und das Schiff der Reederei mit oder gibt, wenn der Seemann noch nicht wieder angemustert worden ist, Kenntnis von der nächsten Anmusterung.

(22) Bleibt die Zahlungsaufforderung ohne Erfolg, ist die Akte der Rechtsabteilung zur zwangsweisen Einziehung der Forderung nach § 25c FV. vorzulegen.

### III. Sonderbestimmungen für Kriegsofopfer.

#### Grundsatz.

(1) Für Kriegsbeschädigte (KB.) und Kriegshinterbliebene (KH.) besteht für Ausgaben der sozialen Fürsorge keine Ersatzpflicht (§ 31 RGS.).

#### Ausnahme.

(2) Der Ersatzanspruch aus § 25 FV. ist gegeben, wenn die Rückzahlung der Kosten ausdrücklich bei der Hilfeleistung ausbedungen worden ist. Dies darf aber nur geschehen, wenn es mit Rücksicht auf Art und Zweck der Fürsorgeleistungen und die gegenwärtigen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden geboten erscheint (§ 31 Abs. 2 RGS.).

(3) Bei Berufumschulung eines KB. (§ 26 RGS.) darf Rückzahlung nicht ausbedungen werden.

#### § 25a FV.

(4) Auch der erweiterte Ersatzanspruch aus § 25a FV. ist ausgeschlossen gegenüber Ehegatten des Unterstützten.

#### § 21a FV.

(5) Unberührt bleibt die Bestimmung des § 21a FV. Danach kann, gleichgültig, ob Rückzahlung ausbedungen ist, der Übergang der Rechtsansprüche des KB. oder KH. gegen Dritte wie bei anderen Unterstützten bewirkt werden.

#### IV. Sonderbestimmungen für Empfänger der Kleinrentnerhilfe.

1. Der Unterstützte ist nicht verpflichtet, dem Fürsorgeverband die Kosten der Kleinrentnerhilfe zu ersetzen. Damit entfällt gleichzeitig seine Verpflichtung, den Ersatz der aufzuwendenden Kosten durch Eintragung von Hypotheken, durch Verpfändungen oder in anderer Weise sicherzustellen.

2. Ehegatten des Unterstützten sind im Rahmen des § 25a FV. nicht ersatzpflichtig. Sie können lediglich als Unterhaltspflichtige nach § 21a FV. in Anspruch genommen werden.

3. (1) Unterhaltspflichtige sind gemäß § 21a FV. zur Erstattung heranzuziehen.

(2) Die Ansprüche gegen die Unterhaltspflichtigen können jedoch nur durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Das Verwaltungsverfahren nach § 23 FV. (Erlaß eines Polizeibeschlusses) ist im Gebiet der Kleinrentnerhilfe unzulässig.

(3) Polizeibeschlüsse nach § 23 FV., die vor dem 1. 9. 1934 erlassen worden sind und die Erstattung zum Kosten der öffentlichen Fürsorge zum Gegenstand haben, die vor dem 1. 9. 1934 entstanden sind, bleiben weiterhin in Kraft.

(4) Lautet ein vor dem 1. 9. 1934 erlassener Polizeibeschuß ganz oder teilweise auf Erstattung aller künftig noch aufzuwendenden Fürsorgeleistungen, so kann der Herangezogene die Aufhebung des Verpflichtungsbeschlusses verlangen.

4. Sonstige Dritte, gegen die der Unterstützte Rechtsansprüche auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, können im Rahmen des § 21a Abs. 1 FV. in Anspruch genommen werden.

5. (1) Der Erbe des Unterstützten ist verpflichtet, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten aus dem Nachlaß zu ersetzen.

(2) Befreit von der Pflicht zum Kostenersatz sind aber als Erben der Ehegatte des Unterstützten und seine Verwandten auf- und absteigender Linie (Kinder, Enkelkinder usw.).

(3) Der Ersatzanspruch gegen den Erben verjährt in 4 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist. Durch das Recht, den Ersatz zu verweigern (§ 25 Abs. 3 Satz 3—4 FV.), wird der Lauf der Verjährung nicht gehemmt.

#### Übergangsbestimmungen.

6. (1) Die Ersatzpflicht der Empfänger der Kleinrentnerhilfe, ihrer Ehegatten sowie der ihnen nahestehenden Erben ist mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Die in der Vergangenheit gewährten Unterstützungen brauchen daher von den erwähnten Personen nicht erstattet zu werden. Soweit jedoch die Fürsorgeverbände bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes, also bis zum 6. Juli d. J., Ersatzleistungen schon erhalten haben, muß es dabei bewenden. In diesen Fällen haben die Kleinrentner kein Rückforderungsrecht.

(2) Ist Ersatz nach dem 6. 7. 1934 geleistet worden, kann der Leistende die Leistung nur zurückfordern, wenn er nachweist, er habe zur Zeit der Leistung nicht gewußt, daß er zur Zahlung nicht verpflichtet gewesen sei (§ 814 BGB.).

(3) Ist die Ersatzpflicht in einem gerichtlichen Titel festgestellt, kann der zur Erstattung Verurteilte das Nichtbestehen des Erstattungsanspruches im Wege der gemäß § 767 ZPO. zu erhebenden Zwangsvollstreckungsgegenklage geltend machen, sofern die letzte mündliche Verhandlung, auf die das Urteil erging, vor der Verkündung des KirGes. lag. Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, kann der zur

Erstattung Verurteilte Berufung einlegen und im Berufungsverfahren auf Grund der veränderten Rechtslage die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils verlangen.

(4) Bereits bestellte Sicherheiten sind freizugeben. Die Freigabe der Sicherheiten ist nicht von einem Antrag des Kleinrentners abhängig, sie muß daher ohne weiteres erfolgen. Von der Freigabe wird aber dann Abstand genommen werden können, wenn siehe Kleinrentner in Heimen oder Anstalten nicht mehr in der Lage sind, ihr Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten, und nahestehende Erben nicht vorhanden sind. Sind hingegen nahestehende Erben bekannt, empfiehlt sich, einen Pfleger gemäß § 1910 BGB. bestellen zu lassen, an den die freigegebenen Sicherheiten herauszugeben sind.

#### **Zuständigkeit.**

7. (1) Lehnt die Rechtsabteilung eine Freigabe ab, steht dem Betroffenen nur die Aufsichtsbeschwerde zu. Der ordentliche Rechtsweg zur Durchsetzung der Freigabepflicht ist nicht zulässig.

(2) Die Entscheidung über die Freigabe von Sicherheiten und die Herausgabe der freigegebenen Sicherheiten ist Aufgabe der Rechtsabteilung.

(3) Alle Akten, in denen eine Freigabe in Frage kommt, sind daher der Rechtsabteilung vorzulegen.

Alle Verfügungen, in denen von der Heranziehung des Unterstützten, seiner Ehegatten oder seiner nahestehenden Erben auf Grund des Gesetzes über die Kleinrentnerhilfe abgesehen werden soll, sind der Rechtsabteilung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

#### **Inkrafttreten.**

(4) Das Gesetz vom 5. 7. 1934 ist am 1. 9. 1934 in Kraft getreten.

(Fortsetzung folgt)

#### **Ersatzansprüche der BFV. und Gemeindefinanzgesetz.**

Nach § 52 Abs. 3 des Preußischen Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 (GS. S. 442) darf ein Anspruch der Gemeinde nur von dem Leiter der Gemeinde oder seinem allgemeinen Vertreter nach Anhörung der nach dem Gemeindeverfassungsgesetz zuständigen Stelle erlassen oder niedergeschlagen werden. Der Leiter der Gemeinde oder sein allgemeiner Vertreter kann durch Satzung ermächtigt

werden, Ansprüche bestimmter Art oder bis zu einer bestimmten Höhe ohne Anhörung zu erlassen oder niederschlagen.

Diese Vorschrift ist auch in den Fällen zu beachten, in denen es sich um den Erlaß oder die Niederschlagung von Erstattungsansprüchen des Fürsorgeverbandes gegen den Unterstützten, die unterhaltspflichtigen Angehörigen und die Erben handelt. Es wäre irrig, zu behaupten, daß der BFV. nicht als Gemeinde im Sinne des Gemeindefinanzgesetzes zu gelten hat. Wenn auch gemäß § 4 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 24 (RGBl. I S. 100) der Bezirksfürsorgeverband als solcher Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, so bestimmt doch § 2 der Fürsorgepflichtverordnung, daß das Land die Regelung trifft, wer Landes- und wer Bezirksfürsorgeverband ist und welche der Aufgaben die Landes- und welche die Bezirksfürsorgeverbände zu erfüllen haben. In Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen ordnet der § 1 der Preußischen Ausführungsverordnung vom 30. 5. 1932 (GS. S. 207) an, daß Bezirksfürsorgeverbände die Stadt- und Landkreise sind, und § 2 der Ausführungsverordnung, daß die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände von den durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Organen der Gemeinden und Gemeindeverbände als Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt werden. Die Fürsorgeaufgaben sind demnach den Stadt- und Landkreisen kraft Gesetzes als Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen worden. Ihre Erledigung erfolgt durch die Stadt- und Landkreise unmittelbar in ihrer Eigenschaft als Bezirksfürsorgeverbände. Infolgedessen stellen auch die Ersatzansprüche aus §§ 21a bis 25 c der Fürsorgepflichtverordnung Ansprüche des Stadt- oder Landkreises dar, über die, da es sich bei diesen wohl um öffentlich-rechtliche, aber nicht um Abgabensprüche handelt, hinsichtlich des Erlasses und der Niederschlagung der Leiter der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes in Gemäßheit der Vorschriften des GemFinG. (§ 52 Abs. 3 bzw. der auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Satzung) in gleicher Weise zu bestimmen hat wie über die sonstigen gemeindlichen privatrechtlichen Ansprüche.

Daß aber § 52 GemFinG. trotz der Überschrift des Zweiten Teils des Gesetzes: „Teilnahme der Gemeinde am bürgerlichen Rechtsverkehr“ sich nicht

nur auf die privatrechtlichen Ansprüche bezieht, sondern auch die öffentlich-rechtlichen Ansprüche, soweit sie nicht Abgabensprüche sind, mit umfaßt, geht daraus hervor, daß das Reich seine Bestimmungen in gleicher Weise aufgebaut hat (vgl. hierzu §§ 51 bis 54 der Reichshaushaltsordnung vom 31. 12. 1922 — RGBl. 1923 S. 17 — in Verbindung mit §§ 64 bis 67 der zur Ausführung der §§ 51 bis 54 der Reichshaushaltsordnung erlassenen Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. 2. 1929 — RMBl. S. 49 —. Letztere gelten auch hier nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 Reichshaushaltsordnung, der anderweitige gesetzliche Vorschriften unberührt läßt, wie sie vor allem für öffentliche Abgaben ergangen sind). Da der preußische Gesetzgeber die Absicht der Angleichung an das Reichsrecht im Gemeindefinanzgesetz selbst zum Ausdruck gebracht hat (vgl. die Präambel zum GemFinG.), so müssen auslegungsfähige Bestimmungen in diesem Sinne ausgelegt werden. Das gilt umso mehr, als schon das bisherige preußische Recht nur für die öffentlichen Abgabeforderungen, nicht aber auch für andere öffentlich-rechtliche Ansprüche Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen gekannt hat (vgl. § 29 Abs. 4 der als Anlage I der Ersten Ausführungsanweisung vom 16. 12. 1932 — MBliV. S. 1288 — beigefügten Musterhaushaltsordnung). Es kann aber nicht angenommen werden, daß das Gemeindefinanzgesetz eine bereits hergestellte Angleichung an das Reichsrecht wieder beseitigen wollte. Diese Auffassung über den Wirkungsumfang des § 52 GemFinG. wird auch durch den Erlaß des MdI. betr. Erlaß und Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde vom 30. 10. 1934 (MBliV. 1934 S. 1387) bestätigt. Im § 4 der in dem Runderlaß enthaltenen Mustersatzung ist ausdrücklich ausgesprochen, daß den privatrechtlichen Ansprüchen diejenigen öffentlich-rechtlichen gleichstehen, die nicht Abgabensprüche sind.

Aus vorstehenden Darlegungen folgt, daß auch die öffentlich-rechtlichen Fürsorgeansprüche der Stadt- oder Landkreise in ihrer Eigenschaft als Bezirksfürsorgeverbände ebenfalls von § 52 Abs. 3 GemFinG. bzw. der auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Satzung mit umfaßt werden und daß der Leiter der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes, falls ihm durch Satzung das Recht zu Erlaß oder

Niederschlagung gemeindlicher Ansprüche ohne Anhörung der Gemeinderäte eingeräumt ist, innerhalb der Ermächtigung auch auf diese öffentlich-rechtlichen Ansprüche wirksam verzichten kann.

#### Ehestandsdarlehen.

In einem Erlaß vom 1. 2. 1935 — H 2075 — 550 II — gibt der Reichsfinanzminister eingehende Ausführungsbestimmungen zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 24. 1. 1935 (vgl. S. 574). Der Erlaß erläutert und begründet die Änderungen, die das Gesetz vom 24. 1. 1935 gebracht hat. Er weist insbesondere darauf hin, daß Ehestandsdarlehen in der Regel nicht mehr Verheirateten gewährt werden, sondern nur an solche Antragsteller, die erst heiraten werden. Auch insoweit eine Ausnahme hiervon in besonderen Fällen gemacht werden könnte, haben Anträge in Fällen, in denen die Ehe vor dem 1. 6. 1933 geschlossen ist, keinerlei Aussicht auf Bewilligung.

Der Durchschnittsbetrag der Ehestandsdarlehen ist auf 600.— RM. erhöht. Nachbewilligungen von Ehestandsdarlehen sind grundsätzlich abzulehnen, wenn nicht eine Nachprüfung bei Anlegung eines strengen Maßstabes ergibt, daß das Darlehen nach dem bisherigen Durchschnittssatz zu gering bemessen war.

Die Gemeinden werden besonders darauf hingewiesen, daß sie künftig alle Anträge, die sämtliche vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens erfüllen, an das für die Entscheidung über die Gewährung zuständige Finanzamt weiterzugeben haben, auch wenn die Gemeinde den Antrag nicht befürworten will. In solchen Fällen hat sie anzugeben, aus welchen Gründen sie die Befürwortung ablehnt.

Der Erlaß enthält u. a. noch eingehende Bestimmungen über die Behandlung von Anträgen bei Arbeitnehmertätigkeit im Saargebiet oder bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Antragsteller im Saargebiet.

#### Verbilligung der Speisefette im Saarland.

Am 1. April 1935 werden die Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette auch auf die minderbemittelte Bevölkerung im Saarland ausgedehnt. In dem hierüber ergangenen Er-

laß des Reichsarbeitsministers vom 8. 3. 1935 — IIb 2606/35. — (RABl. S. I 87) wird einleitend folgendes ausgeführt:

„Zur Erhaltung des deutschen Bauernstandes, die eine der wichtigsten Voraussetzungen für den inneren Wiederaufbau bildet, ist die deutsche Fettwirtschaft durch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 143) neu geregelt worden. Die Neuordnung hat die Nachfrage nach einheimischen Fetterzeugnissen verstärkt und dazu beigetragen, die Rentabilität der bäuerlichen Veredelungswirtschaft zu heben und die bisherige Abhängigkeit Deutschlands in der Fettversorgung vom Ausland wesentlich zu vermindern. Sie hat es ferner ermöglicht, von den Nachbarländern, den wichtigsten Abnehmern deutscher Industrieerzeugnisse, wie Holland, Dänemark und anderen, auch weiterhin Fette in Form von Butter, Käse und Schmalz ohne Störung des deutschen Marktes zu beziehen und daher mit diesen Ländern zu handelsvertraglichen Abmachungen zu kommen, die der deutschen Industrie Absatz ihrer Erzeugnisse weiterhin sichern. Die Neuordnung der Fettwirtschaft wirkt sich so für die gesamte Wirtschaft, die Devisenlage und die Arbeitsbeschaffung günstig aus. Dabei war zunächst eine gewisse Mehrbelastung der Verbraucher unvermeidlich. Um jedoch die Fettversorgung zu erträglichen Preisen für die Volksgenossen zu sichern, die infolge Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen hilfsbedürftig sind und daher die höheren Fettpreise besonders empfinden, hat die Reichsregierung Verbilligungsmaßnahmen eingeführt. Zu diesem Zweck werden Stammabschnitte mit Reichverbilligungsscheinen für Speisefette ausgegeben. Die hierfür erforderlichen Mittel stellt die Reichsregierung aus dem Aufkommen der Verbrauchsbesteuerung von Margarine, Kunstspeisefett, Speiseöl, Pflanzenfett und gehärtetem Tran zur Verfügung.“

#### **Arbeitslosenversicherungspflicht der Hausgehilfinnen in Krankenhäusern und Wohlfahrtsanstalten.**

Die Frage, inwieweit die Hausgehilfinnen in Kranken- und sonstigen Wohlfahrtsanstalten von der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 72a AVAVG.

befreit sind, war längere Zeit umstritten. Nunmehr liegt eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. 11. 1934 vor, die eine weitgehende Klärung der Rechtslage bringt. In dieser Entscheidung, die das RVA. selbst als nicht grundsätzlich bezeichnet, verneint der Dritte Beschlußsenat die Befreiung der Hausgehilfinnen einer Krankenanstalt von der AIV. Der Senat begründet seine Entscheidung damit, daß die von den Hausgehilfinnen in Krankenanstalten geleisteten Dienste nicht in einem Haushalt stätfänden, da unter Haushalt nach ständiger Rechtsprechung des RVA. nur eine nicht auf Erwerb gerichtete Lebensgemeinschaft, wie sie sich hauptsächlich in der Familie verkörpere, zu verstehen sei. Da die Krankenanstalt durch Aufnahme pflegebedürftiger Personen Einnahmen erziele und für die Aufnahme Gebühren festgelegt seien, müsse die Versicherungsfreiheit der dort mit häuslichen Diensten beschäftigten Personen verneint werden.

Diese Entscheidung befindet sich in Übereinstimmung mit einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Abt. für Kranken- und Invalidenversicherung) vom 13. 12. 34. Auch hier hat das RVA. festgestellt, daß das Hauspersonal in Kranken- und Pflegeanstalten, auch solche der freien Wohlfahrtspflege, nicht zu den Hausgehilfinnen, sondern zu den Gewerbegehilfen gehöre, selbst wenn es in der Anstalt ein wirkliches Zuhause findet, wie es sonst im Familienhaushalt geboten wird.

Hiernach läßt sich die Rechtslage für die Anstalten wie folgt zusammenfassen:

Hausgehilfinnen sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn die volle Arbeitskraft den Aufgaben der Anstalt zugewendet ist. Eine Versicherungspflicht wird dagegen nicht bestehen, wenn die Hausgehilfin ihre volle Arbeitskraft in den Dienst des Haushaltsvorstandes stellt, wenn also ihre Tätigkeit der Hausgemeinschaft dient. Die Versicherungsfreiheit wird demnach beispielsweise zu bejahen sein bei Hausgehilfinnen in den Teilen der Mütterhäuser und Klöster, die ausschließlich den Schwestern selbst dienen, bei Hausgehilfinnen, die in Feierabendhäusern und Altersheimen tätig sind, bei Hausgehilfinnen, die auf den Schwesternstationen und in den Speise- und Aufenthaltsräumen der Schwestern in den Heil- und Pflegeanstalten tätig sind.

## Die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens.

Durch die „Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil)“ vom 22. 2. 1935 (RGBl. I S 215)\* sind weitere Vorschriften zur Sicherung sowohl der Zusammenarbeit von Gesundheitsämtern und allgemeiner Verwaltung bzw. Kommunalverwaltung als auch der Einheitlichkeit der Kommunalverwaltung (im Falle der Amtsdelegation) erlassen worden.

### a) Staatliche Gesundheitsämter.

Für die Zusammenarbeit von staatlichen Gesundheitsämtern mit der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) kommen insbesondere folgende Vorschriften in Betracht:

Nach § 12 a. a. O. hat das staatliche Gesundheitsamt Ersuchen des Leiters des Stadt- oder Landkreises (Oberbürgermeisters, Landrats) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens zu befolgen.

In § 13 a. a. O. ist bestimmt, daß das staatliche Gesundheitsamt Berichte, die es in Angelegenheiten des Gesundheitswesens seiner vorgesetzten Dienstbehörde erstattet, durch die Hand des Leiters des Kreises einzureichen hat. (Im umgekehrten Berichtsfalle ist das Gesundheitsamt zu beteiligen, und es muß dessen etwa abweichendes Votum zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde gebracht werden.)

Nach Abs. 2 dieses Paragraphen kann der Leiter des Kreises Maßnahmen des Gesundheitsamtes im allgemeinen Verwaltungsinteresse beeinflussen bzw. im Falle von Meinungsverschiedenheiten zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde bringen. In Gefahrenfällen kann der Leiter des Kreises einstweilige Anordnungen treffen.

§ 14 a. a. O. verpflichtet das staatliche Gesundheitsamt zu enger Fühlungnahme mit den Kreis- und Gemeindebehörden in allen gemeinschaftlichen Fragen (das gilt also insbesondere für alle Fürsorgefragen). Das staatliche Gesundheitsamt und die Kommunen sollen sich gegenseitig zu allen einschlägigen Besichtigungen einladen; das Gesundheitsamt ist zu gutachtlicher Tätigkeit verpflichtet.

§ 15 stellt die gleiche Verpflichtung gegenüber den Ortspolizeibehörden auf.

\* Abgedruckt auf S. 49.

## b) Kommunale Gesundheitsämter.

§ 8 legt nochmals die dienstliche Stellung des Amtsarztes fest.

Die Stellung des staatlichen Amtsarztes eines kommunalen Gesundheitsamtes regelt sich ausschließlich nach § 22 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung.

Die Stellung des Kommunalarztes als Leiter des kommunalen Gesundheitsamtes ergibt sich aus den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung.

§ 4 Abs. 4 schreibt vor, daß der Leiter des kommunalen Gesundheitsamtes über Besichtigungsergebnisse bei kommunaleigenen Anstalten oder Anlagen intern zu berichten hat. Der Leiter des Kreises hat Abschrift des Berichts der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Durch die Vorschrift des § 11, daß das kommunale Gesundheitsamt das Dienstiegel der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zu führen hat, wird deutlich gemacht, daß die kommunalen Gesundheitsämter die gleichen Dienststellen wie andere Dezernate usw. der Kommunalverwaltung sind und nicht als kommunale Verwaltungsstellen sui generis hingestellt werden können. Wie bei allen anderen kommunalen Dienststellen ist der Oberbürgermeister bzw. der Landrat der Chef der Verwaltung. Die zweckmäßige Firmierung muß lauten: „Der Oberbürgermeister (Gesundheitsamt) usw.“

Wenn im § 13 Abs. 3 vorgeschrieben ist, daß Abs. 1 Satz 2 des Paragraphen bei Berichten des Leiters des Kreises entsprechend Anwendung zu finden hat, so ist dazu zu sagen, daß diese Anwendung tatsächlich nur „entsprechend“ sein kann, also den Eigentümlichkeiten der kommunalen Verwaltung angepaßt werden muß. Da der Amtsarzt schon im Dezernatswege wohl in allen Fällen an der Abfassung des Berichts beteiligt ist, kommt eine vorherige Vorlegung des Berichts beim Gesundheitsamt nicht in Frage. Allerdings muß der Leiter des Kreises eine etwa abweichende Meinung des Amtsarztes in der vorgeschriebenen Form zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde bringen. Diese Vorschrift, die in ähnlicher Form in der Staatsverwaltung bei verschiedenen Behörden — z. T. schon seit langem — besteht, stellt für die Kommunalverwaltung ein novum dar; sie rechtfertigt sich aus der Besonderheit der Aufgaben.

# Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

## Zuständigkeit des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern für die Wohlfahrtspflege in Preußen.

Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 13. 3. 1935 — V W. 3810/14. 2. — (MBliV. S. 357):

Gemäß § 3 Abs. e) Nr. 3 und 4 der Zweiten VO. des Preuß. Staatsministeriums zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. 10. 1932 (GS. S. 333) sind von den Aufgaben und Zuständigkeiten des früheren Ministeriums für Volkswohlfahrt auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege die öffentliche Fürsorge einschl. der Krüppelfürsorge, die freie Wohlfahrtspflege sowie die Jugendwohlfahrt einschl. der Fürsorgeerziehung auf das ehemalige Preuß. Ministerium des Innern übertragen. Mit der Zusammenlegung des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern habe ich für Preußen diese Arbeitsgebiete auch insoweit in meine Zuständigkeit übernommen, als in der Ministerialinstanz im Reich das Reichsarbeitsministerium zuständig ist. Ich ersuche daher, in den vorbezeichneten Fragen der Wohlfahrtspflege nach wie vor ausschließlich an mich zu berichten.

## Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung.

Vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 197):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Jeder im Reichsgebiet beschäftigte deutsche männliche Angestellte oder Arbeiter ist auf seinen Antrag von seinem Unternehmer (Arbeitgeber) zur Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung zu beurlauben.

### § 2

Über die Anerkennung eines Lehrgangs entscheidet der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle.

### § 3

Der Urlaub zur Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang ist dem Angestellten und Arbeiter außerhalb des ihm bestimmungsgemäß sonst zustehenden Urlaubs zu gewähren.

### § 4

(1) Bei der Beantragung des Urlaubs sind dem Unternehmer (Arbeitgeber) eine Bescheinigung der zuständigen Stelle (§ 2) über die Anerkennung des Lehrgangs sowie die schriftliche Zulassung zur Teilnahme an diesem Lehrgang vorzulegen.

(2) Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Lehrgangs zu stellen.

(3) Einwendungen des Unternehmers (Arbeitgebers) müssen insoweit berücksichtigt werden, als ein geeigneter Ersatz für den Antragsteller nicht beschafft werden kann und die

Beurlaubung zu einer verhältnismäßig großen Schädigung des Betriebes führen würde. Der Reichsminister des Innern bestimmt die Stelle, die über die Einwendungen des Unternehmers (Arbeitgebers) endgültig entscheidet.

### § 5

Die Beurlaubung zu einem anerkannten Lehrgang gibt dem Unternehmer (Arbeitgeber) nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Der Angestellte und Arbeiter hat gegenüber dem Unternehmer (Arbeitgeber) während der Dauer des Urlaubs keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen. Die Fürsorge bei Krankheit und Unfall sowie die Beziehungen zur Sozialversicherung und die Fürsorge für Familien Unterhaltspflichtiger werden im Wege der Durchführungsverordnung geregelt.

### § 6

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

### § 7

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1935 in Kraft.

## Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung.

Vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 382):

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 197) wird verordnet:

Zum § 2 des Gesetzes.

### § 1

Lehrgänge können nur anerkannt werden, wenn der Veranstalter des Lehrgangs die in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen übernimmt.

Zum § 4 des Gesetzes.

### § 2

(1) Der Angestellte oder Arbeiter hat dem Unternehmer (Arbeitgeber) bei Beantragung des Urlaubs einen schriftlichen Ausweis über die Berechtigung zur Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang gemäß § 2 des Gesetzes vorzulegen. Nach ordnungsmäßiger Stellung des Antrags sind Einwendungen des Unternehmers nur unter den im § 4 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen zu berücksichtigen. Anträge auf Urlaub zu einem gemäß § 2 des Gesetzes anerkannten Lehrgang haben den Vorrang vor Anträgen auf Urlaubsgewährung zu anderen Lehrgängen.

(2) Über die Einwendungen des Unternehmers entscheidet auf dessen Antrag der Vor-

sitzende des Arbeitsamts. Der Antrag ist spätestens drei Wochen vor Beginn des Lehrgangs einzureichen. Die Entscheidung soll spätestens 14 Tage vor Beginn des Lehrgangs getroffen werden.

Zum § 5 des Gesetzes.

### § 3

(1) Teilnehmer an Lehrgängen gemäß § 2 des Gesetzes erhalten während der Lehrgangsdauer freie Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ein Taschengeld durch den Veranstalter des Lehrgangs.

(2) Die Teilnehmer erhalten im Falle der Erkrankung freie Heilfürsorge.

(3) Die Versorgung von Lehrgangsteilnehmern, die im Zusammenhang mit dem Lehrgang einen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Reichsversorgungsgesetzes durch die Behörden der Reichsversorgung.

### § 4

Gewährt der Unternehmer (Arbeitgeber) dem zur Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang beurlaubten Angestellten oder Arbeiter während der Dauer des Urlaubs das Arbeitsentgelt in voller Höhe weiter, so kann er den dem Angestellten oder Arbeiter bestimmungsgemäß sonst zustehenden Urlaub in dem gleichen Urlaubsjahr oder, wenn ihm von diesem Urlaubsjahr Urlaub nicht mehr zusteht, im nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel, jedoch um nicht mehr als zehn Tage, kürzen.

### § 5

(1) Die Teilnahme am Lehrgang berührt eine bestehende Versicherung gegen Krankheit bei einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung (einschließlich der Ersatzkassen) oder gegen Arbeitslosigkeit nicht. Jedoch ruht die Beitragspflicht zu diesen Versicherungszweigen während der Zeit der Teilnahme. Während dieser Zeit eintretende Erkrankungen des Teilnehmers begründen keinen Anspruch auf Krankenhilfe gegen den Träger der Krankenversicherung (die Ersatzkasse).

(2) Bei Leistungen des Trägers der Krankenkassenversicherung für die Familienhilfe gilt für die Berechnung von Barleistungen, soweit erforderlich, der letzte Grundlohn vor der Beurlaubung.

(3) Soweit nach § 105 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das Arbeitsentgelt für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung maßgebend ist, bleibt die Zeit der Teilnahme am Lehrgang außer Betracht. Sind infolgedessen die im § 105 Abs. 2 vorgesehenen 26 Wochen oder sechs Monate Arbeitsmerktätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung nicht nachweisbar, so dient als Grundlage für die Bemessung der Unterstützung der Zeitraum der vor der ersten Arbeitslosmeldung tatsächlich ausgeübten Arbeitnehmersmerktätigkeit.

(4) Der Veranstalter des Lehrganges ersetzt dem Träger der Krankenversicherung (der Ersatzkasse) 80 vom Hundert der Aufwendungen an Familienhilfe, die für die Angehörigen des

Versicherten während seiner Teilnahme am Lehrgang entstehen. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister; er kann einen Pauschbetrag festsetzen. Er kann auch bestimmen, daß ein Ersatz nicht zu leisten ist.

(5) Die Zeit der Teilnahme an dem Lehrgang gilt in der Invaliden-, der Angestellten- und knappschafflichen Pensions-Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft als Ersatzzeit.

(6) Der Veranstalter des Lehrgangs zahlt an die Versicherungsträger zur Deckung des Aufwands nach Abs. 5 einen Betrag; das Nähere über die Höhe, die Verteilung und die Auszahlung des Betrages bestimmt der Reichsarbeitsminister.

### § 6

(1) Wer mit seiner Ehefrau oder einem anderen unterhaltsberechtigten Angehörigen, den der Teilnehmer ganz oder überwiegend unterhält, einen gemeinsamen Haushalt führt, erhält für die Dauer der Teilnahme an dem Lehrgang den Betrag, den er als Mietzins für seine Wohnung zu entrichten hat, bis zur Höhe von 200 Reichsmark monatlich. Eigentümern von Eigenheimen können ihre notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, ebenfalls bis zur Höhe von 200 Reichsmark erstattet werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(2) Für die Ehefrau eines Teilnehmers am Lehrgang sind an Unterstützung kalendertäglich 1,50 Reichsmark zu zahlen. Der gleiche Betrag ist für jeden über 21 Jahre alten unterhaltsberechtigten Angehörigen, den der Teilnehmer ganz oder überwiegend unterhält, zu zahlen. Für jüngere unterhaltsberechtigte Angehörige, die der Teilnehmer ganz oder überwiegend unterhält, sind kalendertäglich 50 Reichspfennig zu zahlen.

(3) Leistungen des Unternehmers (Arbeitgebers) an den Teilnehmer für die Zeit des Lehrgangs bleiben unberücksichtigt, soweit sie zusammen mit den Unterstützungen das letzte Arbeitsentgelt des Teilnehmers am Lehrgang nicht übersteigen. Der darüber hinausgehende Betrag wird auf die Unterstützung angerechnet.

(4) Die Unterstützungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlen sind, fallen dem Veranstalter des Lehrganges zur Last; sie werden von den Arbeitsämtern auf Antrag des Teilnehmers am Lehrgang errechnet und ausgezahlt. Dem Antrage, der umgehend nach Urlaubsbeantragung dem zuständigen Arbeitsamt vorgelegt werden muß, sind beizufügen:

a) der schriftliche Ausweis über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Lehrgang nach § 2 des Gesetzes,

b) eine Bescheinigung des Unternehmers (Arbeitgebers), ob und in welcher Höhe Arbeitsentgelt (einschließlich etwaiger Sachbezüge) während der Teilnahme am Lehrgang weitergezahlt wird,

c) der Mietvertrag über die Wohnung,

d) ein Nachweis des Familienstandes und der Unterhaltungspflichten.

**Zweite Verordnung zur Durchführung des  
Sammlungsgesetzes.**

Vom 23. Februar 1935:

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sammlungsgesetzes auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 143) angeordneten Verwaltungen sind nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1934 in Kraft.

**Märzrate der Reichswohlfahrtshilfe.**

RdErl. d. RuPrMdI. zgl. i. N. d. PrFM. v. 6. 3. 1935 — VSt 6 III/35 u. IV 7243/1. 6. 3. 35 (MBliV. S. 337):

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 5 § 3 des Ges. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232) hat der RFM. den im Monat März 1935 an die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände der Länder schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Reichswohlfahrtshilfe auf rd. 12,9 Mill. Reichsmark festgesetzt. An diesem Betrage werden nur die Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der anerkannten WE. am 31. 1. 1935 mehr als 10 v. T. der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung 1933 betragen hat. Auch in diesen Bezirksfürsorgeverbänden werden die anerkannten WE. nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahl am 31. 1. 1935 10 v. T. der Wohnbevölkerung überstiegen hat. Die Berechnung der Anteile der einzelnen BFV. an der Märzrate der Reichswohlfahrtshilfe erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für den Monat Juni 1934 (vgl. d. RdErl. v. 9. 6. 1934 — IV St 115 XI u. IV 7243/1. 9. 6., MBliV. S. 845) und unter Zugrundelegung der in diesem RdErl. angegebenen Reichsmarkbeträge je WE.

(2) Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. u. d. Staatskommissar der Hauptstadt Berlin demnächst zugehen werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 13., 20. u. 27. 3. 1935 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kredit schreiben jeweils ein Drittel auszuführen und in der bisherigen Weise außerplanmäßig zu verrechnen.

(3) Der RFM. hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Reichswohlfahrtshilfe nur den Zweck hat, die Wohlfahrtslasten der BFV., und zwar besonders der außergewöhnlich hoch belasteten, zu erleichtern.

**Weiterführung der Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.**

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 8. 3. 1935 — IIb 2592/35. — (MBliV. S. 371, RABl. I S. 85). Im Anschluß an mein RdSchr. v. 9. 1. 1935 — IIb 125/35<sup>1)</sup>:

(1) Die Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung werden für die Monate April, Mai und Juni d. J. in dem bisherigen Umfang weitergeführt.

(2) Die Stammabschnitte sind auf blauem Wasserzeichenpapier hergestellt. Sie enthalten je drei Reichsverbilligungsscheine A und B sowie einen Bestellschein für 3 Pfund Konsummargarine. Die Versendung erfolgt wie bisher durch die Reichsdruckerei.

(3) Für die Durchführung der Maßnahme gelten die bisherigen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:

a) Die Ausgabe der Stammabschnitte an die Bezugberechtigten muß spätestens am 10. 4. beendet sein.

b) Treten die Voraussetzungen für den Bezug des Stammabschnitts für eine Person erst nach dem 30. 4. oder nach dem 31. 5. d. J. ein, so sind die Reichsverbilligungsscheine, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, vor der Aushängung des Stammabschnitts abzutrennen oder so zu entwerten, daß ihre Verwendung ausgeschlossen ist. Erfolgt die Ausgabe des Stammabschnitts nach dem 11. 6. 1935, so erhält der Bezugsberechtigte lediglich den für Juni bestimmten Reichsverbilligungsschein A. Nach dem 25. 6. 1935 ist die Ausgabe der Stammabschnitte unzulässig.

c) In Nr. 3 Abs. 2 des gemeinsamen RdErl. der beteiligten Reichsministerien v. 25. 4. 1933 — RAM. IIb 4872/33<sup>2)</sup> und in Nr. 5 des Erl. v. 10. 4. 1934 — RAM. IIb Nr. 3171/34<sup>3)</sup> ist angeordnet worden, daß die Scheine nach kassenmäßigen Grundsätzen zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren sind und daß ein ausreichender Nachweis über den Eingang und die Ausgabe der Scheine sowie die erforderliche Nachprüfung überall gewährleistet sein müssen. Es liegt Veranlassung vor, diese Bestimmungen in Erinnerung zu bringen. Unregelmäßigkeiten, Irrtümern und Verlusten usw. kann nur dadurch begegnet werden, daß die Stammabschnitte wie bares Geld behandelt werden. Eine kassenmäßige Behandlung gebietet, daß die Scheine dem Bezugsberechtigten nur gegen eine Empfangsbescheinigung ausgefolgt wer-

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. 1935 S. 76c.

<sup>2)</sup> Vgl. MBliV. 1933 I S. 515.

<sup>3)</sup> Vgl. MBliV. 1934 S. 613.

den. Die Gesamtzahl der verausgabten Scheine, ihre ordnungsmäßige Verwendung und der Bestand müssen sich jederzeit rechnermäßig ermitteln lassen.

d) Die Rückgabe der nicht verbrauchten Stammschnitte hat in der bisherigen Weise bis zum 10. bzw. 5. 7. 1935 zu erfolgen. Die Meldungen über die Gesamtzahl der ausgegebenen Stammschnitte sind spätestens bis zum 20. 7. 1935, die Bedarfsanmeldungen für Juli 1935 spätestens bis zum 20. 5. 1935 von den Landesärztsämtern an die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 12, von den übrigen Behörden an die Abteilung III des Statistischen Reichsamts, Berlin W 15, zu richten.

**Erläut. zur Ersten Durchf.-VO. v. 6. 2. 1935 (RGBl. I S. 177)<sup>1)</sup> zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens.**

RdErl. d. RuPrMdI. v. 28. 2. 1935  
— IV f 1041/1000b. — (MBHv. S. 307);

Im RGBl. I Nr. 13 S. 177 v. 11. 2. 1935 ist die Erste Durchf.-VO. v. 6. 2. 1935 zum Ges. über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531, 794) veröffentlicht. Ich ersuche, folg. zu beachten:

1. Von der Regel, daß für jeden Stadt- und jeden Landkreis ein Gesundheitsamt einzurichten ist, wird durch Zusammenlegung mehrerer Kreise zum Bezirke eines Gesundheitsamtes dort abgewichen werden können, wo schon bisher der Amtsbezirk eines vollbeschäftigten, mit den amtlichen Verrichtungen in der untersten Instanz betrauten staatlichen Arztes aus mehreren Kreisen gebildet war, oder wo die Verwaltungen eines Stadt- und Landkreises an demselben Ort ihren Sitz haben. Die Zusammenlegung ist jedoch nur dann zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsamtes nicht gefährdet, mit den Belangen der Bevölkerung vereinbar ist und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entspricht. Im allgemeinen soll der über das Gebiet eines Kreises hinausgehende Bezirk eines Gesundheitsamtes nicht Teile eines anderen Kreises umfassen.

2. Werden mehrere Kreise in dieser Weise zusammengelegt, so behalte ich mir vor, den Sitz des Gesundheitsamtes zu bestimmen.

3. Zu § 4 Abs. 14. Diese Bestimmung gilt vor allem für Bezirke, in denen es an Fachärzten für ein besonderes Gebiet (z. B. Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten) mangelt oder infolge örtlicher Verhältnisse für bestimmte Gebiete die Bildung oder Erhaltung von Arbeitsgemeinschaften angestrebt werden soll.

4. Zu § 6. Da die ärztlichen Aufgaben in der Erb- und Rassenpflege und auf dem Gebiete der Eheberatung den Gesundheitsämtern ob-

liegen, ist es nicht zulässig, daß für diese Aufgaben besondere „Erbgesundheits-“ oder „Rasseämter“ gebildet werden. Vorhandene Einrichtungen dieser Art sind vielmehr dem Gesundheitsamt als Abteilungen für Erb- und Rassenpflege einzugliedern. Von jedem Gesundheitsamt sind aber je nach Bedarf eine oder mehrere Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege einzurichten, die neben der praktischen Erb- und Rassenpflege die Eheberatung durchzuführen haben. Die Gesundheitsämter haben im Bedarfsfalle in ähnlicher Weise Einrichtungen für die Beratung von Sportausübenden zu treffen.

5. Zu § 7. Der § 7 in Verbindung mit dem Abs. 2 des § 3 des Ges. schließt nicht aus, daß durch besondere Regelung dem Amtsarzt oder anderen Ärzten des Gesundheitsamtes eine bestimmte vertrauensärztliche Tätigkeit persönlich und unter eigener Verantwortung übertragen wird.

6. Zu § 8. Das Aufsichtsrecht über die in § 3 Abs. 3 des Ges. und in § 8 der Ersten DurchführungsVO. genannten Anstalten wird hierdurch nicht berührt.

7. Zu § 9. Demnach können kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände kein eigenes Gesundheitsamt im Sinne des Ges. einrichten; die Möglichkeit, örtliche Schwierigkeiten durch Einrichtung von Nebenstellen des Kreisgesundheitsamtes zu beheben, bietet § 3 Abs. 2.

8. Zu §§ 11—14. Die Bezeichnung „Amtsarzt“ ist im ganzen Reich dem leitenden Arzt eines Gesundheitsamtes vorbehalten. Er muß in jedem Fall hinsichtlich seiner arischen Abstammung und der seiner Ehefrau den Erfordernissen des § 1a Abs. 3 des Reichsbeamten-ges. v. 31. 3. 1873 in der Fassung des Ges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) genügen. Das gleiche gilt für den Stellvertreter des Amtsarztes und für diejenigen Ärzte, die im Gesundheitsamt die gerichtsärztliche Tätigkeit oder die Tätigkeit in der Erb- und Rassenpflege einschl. der Eheberatung ausüben sollen. Hierbei ist es gleichgültig, ob ein Beamten- oder ein Angestelltenverhältnis begründet werden soll. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß andere Arztstellen des Gesundheitsamtes auch mit solchen beamteten oder als Angestellten im öffentlichen Dienst stehenden Ärzten besetzt werden, die auf Grund des § 3 Abs. 2 u. § 15 des Ges. v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175, 655) in ihrer Dienststellung verblieben sind. Bei der Auswahl der Ärzte, insbesondere derjenigen, die in der Erb- und Rassenpflege tätig werden sollen, sind vornehmlich solche zu berücksichtigen, die weltanschaulich auf dem Boden der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei stehen.

9. Zu § 15. Als Hilfskräfte sind in erster Linie die bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) angestellten zu übernehmen. Staatlich geprüfte Desinfektoren am Sitze des Gesundheitsamtes können von dem Amt als „Gesundheitsaufseher“ (§ 15) eingestellt werden.

<sup>1)</sup> Abg. rückt auf S. 656.

Desgleichen können Gesundheitsfürsorgerinnen als „Gesundheitspflegerinnen“ in den Dienst des Gesundheitsamtes genommen werden, wenn sie entweder staatlich geprüft sind oder sich mindestens 2 Jahre in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge bewährt haben.

10. Zu § 17. Die Leistungsfähigkeit eines Kreises ist nach § 4 des Ges. neben dem Bedürfnis die Voraussetzung für seine Pflicht, zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung eines staatlichen Gesundheitsamtes beizutragen. Sie ist für das Rechnungsjahr 1935 grundsätzlich hinsichtlich derjenigen Summen anzunehmen, die der Kreis in seinem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1934 als persönliche oder sächliche Verwaltungskosten für die im § 3 des Ges. genannten ärztlichen Aufgaben veranschlagt hatte. Abweichungen von diesem Grundsatz würden sich nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, und zwar bei einer wesentlichen und dann vom Kreise zu begründenden Verschlechterung der Haushaltslage rechtfertigen lassen (vgl. RdErl. v. 3. 12. 1934 — V a VI 5750/804/II/34 u. IVf 2/1000i, MBlV. S. 1512e). Beträge, die der Kreis als Einnahme für die Erledigung einzelner der vorbezeichneten Aufgaben in den Haushalt für das Rechnungsjahr 1934 eingesetzt hatte, sind bei der Bemessung des Zuschusses in Abzug zu bringen. Entschädigungen, die dem Kreis für eine zur Einrichtung des staatlichen Gesundheitsamtes erfolgte mietweise Überlassung von Räumen oder Einrichtungsgegenständen durch das Land zu gewähren sind, können auf den Zuschuß nicht verrechnet werden, sondern sind besonders in Ausgabe zu stellen (§ 69 Abs. 1 RHO.). Der Wert vom staatlichen Gesundheitsamt zu übernehmender Gegenstände ist von der Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls nach Anhörung Sachverständiger, festzusetzen. Sind s. Z. für die Anschaffung des Gegenstandes vom Land oder von anderer Seite, z. B. von Versicherungsträgern, der Gemeinde (dem Gemeindeverband), Geldmittel zur Verfügung gestellt worden, so sind diese Zuschüsse bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung von dem festgestellten Wert in Abzug zu bringen. Die Entschädigung für einen übernommenen Gegenstand ist aus dem Betrage zu begleichen, der in den Staatshaushalt für 1935 als einmalige Ausgabe für die erste Einrichtung der staatlichen Gesundheitsämter eingesetzt ist. Zahlungen sind aus diesem Betrage im Rechnungsjahr 1935 in 12 Monatsteilbeträgen zu leisten. Sollte der Betrag nicht ausreichen, so ist mir unter Darlegung der Gründe und Mitteilung der Höhe des Fehlbetrages zu berichten.

Der Zuschuß, den das Land dem Kostenträger eines kommunalen Gesundheitsamtes zu leisten hat, bemißt sich nach dem Mehraufwand an persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die dem Kreise durch den Übergang der staatlichen Aufgaben auf das Gesundheitsamt erwachsen. Bei der Festsetzung der Höhe des Zuschusses ist der Betrag abzuziehen, den das Land aus der Durchführung

dieser Aufgaben im Bezirk des kommunalen Gesundheitsamtes während des Rechnungsjahres 1934 als Gebühren vereinnahmt hat.

## Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil).

Vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215):

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird verordnet:

### Abschnitt I.

#### Aufgaben und Stellung des Gesundheitsamtes.

##### § 1

Das Gesundheitsamt hat die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen.

Es hat insbesondere

1. die gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirkes zu beobachten;
2. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung zu überwachen;
3. sich auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens gutachtlich zu äußern und ihnen Vorschläge zur Abstellung von Mängeln und zur Förderung der Volksgesundheit zu unterbreiten;
4. die für die Durchführung der Erb- und Rassenpflege und der gesundheitlichen Für- und Vorsorge erforderlichen Untersuchungen und Feststellungen vorzunehmen;
5. amtliche Zeugnisse in allen Fällen auszustellen, in denen die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses vorgeschrieben ist.

##### § 2

Das Gesundheitsamt muß sich über den Gesundheitszustand in seinem Bezirke, insbesondere über die klimatischen, Boden-, Luft-, Trinkwasser-, Wohnungs-, Erwerbs- und sonstigen Lebensverhältnisse der Bevölkerung laufend unterrichten. Die Ärzte des Gesundheitsamtes sollen jede Gelegenheit benutzen, die einschlägigen örtlichen Verhältnisse zu erkunden, dabei Vorurteile und Unwissenheit zu bekämpfen und das Interesse für die Gesundheitspflege zu heben.

##### § 3

Verstöße gegen die Vorschriften der Gesundheitsgesetzgebung hat das Gesundheitsamt zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen. Bei Unregelmäßigkeiten von geringerer Bedeutung soll es selbst durch Vorstellungen und Ratschläge Abhilfe anstreben.

##### § 4

(1) Die Ärzte des Gesundheitsamtes dürfen zum Zwecke der amtlichen Besichtigung alle der Aufsicht des Gesundheitsamtes unterstellten Anstalten, Anlagen, Räume und Örtlichkeiten betreten.

(2) Sie führen eine von der Aufsichtsbehörde ausgestellte Ausweisikarte.

(3) Von Besichtigungen, die im gesundheitspolizeilichen Interesse stattfinden, ist die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn ihre Mitwirkung angezeigt ist.

(4) Der Leiter eines kommunalen Gesundheitsamtes hat dem Leiter des Kreises einen Bericht über das Ergebnis derjenigen Besichtigungen zu erstatten, bei denen es sich um Anstalten oder Anlagen des Kreises handelt. Der Leiter des Kreises hat eine Abschrift des Berichtes der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

#### § 5

Vorschläge zur Abstellung von Mißständen dürfen nicht über das Maß des tatsächlichen Bedürfnisses hinausgehen. Dieses Maß ist unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrung festzustellen und soll den finanziellen Mitteln Rechnung tragen. Finden die Vorschläge keine Beachtung, so ist die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

#### § 6

(1) In allen Zweigen der Gesundheitsfür- und -vorsorge sind die Grundsätze der Erb- und Rassenpflege zu beachten. Dabei ist auf die Beseitigung gesundheitlicher Gefahrenquellen in der Umwelt Gewicht zu legen.

(2) Die beim Gesundheitsamt beschäftigten Gesundheitspflegerinnen haben durch Hausbesuche und Hilfe in den Beratungsstunden die Ermittlungen und Feststellungen zu unterstützen und beratend einzugreifen. Sie können, ebenso wie das übrige ärztliche Hilfspersonal, nebenher zu Büroarbeiten des Gesundheitsamtes herangezogen werden.

#### § 7

(1) Das Gesundheitsamt hat sicherzustellen, daß die für seine Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen physikalischen, chemischen und mikroskopischen Untersuchungen zweckmäßig ausgeführt werden können.

(2) Alle Ämter müssen in der Lage sein, hierbei diejenigen Untersuchungen, welche ein Laboratorium nicht erfordern, selbst auszuführen; schwierigere Untersuchungen können sie auf Grund von Verträgen mit Kranken- und Untersuchungsanstalten anderwärts vornehmen lassen. Doch sollen größere Ämter für ihre Untersuchungen nach Möglichkeit ein eigenes Laboratorium haben und eine eigene Röntgenuntersuchungsstelle bereitstellen.

(3) Anstalten, die im Besitz der öffentlichen Hand sind, sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Ausstattung den Gesundheitsämtern zu Untersuchungen gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Der Reichsminister des Innern kann die Vergütungen tariflich regeln.

#### § 8

Die staatlichen Gesundheitsämter sind derjenigen Behörde unterstellt, die die Stadt- und

Landkreise (§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung) beaufsichtigt. Die Stellung des staatlichen Amtsarztes als Leiter eines kommunalen Gesundheitsamtes regelt sich nach § 22 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung, die des Kommunalarztes als Leiter eines kommunalen Gesundheitsamtes nach der Deutschen Gemeindeordnung.

#### § 9

(1) Sind gemäß § 3 der Ersten Durchführungsverordnung Bezirksstellen eingerichtet, so ist eine derselben „Hauptstelle“. Diese hat die Aufgaben, die einer Bezirksstelle obliegen; auch sind ihr die Aufsicht über die anderen Bezirksstellen und diejenigen Aufgaben für den ganzen Kreis zu übertragen, welche zur Wahrung der Einheitlichkeit zusammengefaßt werden müssen. Die Hauptstelle wird vom Amtsarzt geleitet.

(2) Für die übrigen Bezirksstellen gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Leiter muß voll besoldeter beamteter Arzt sein und soll den Erfordernissen für die Anstellung eines Amtsarztes genügen.
2. Der Bezirksstelle werden die Aufgaben des § 3 des Gesetzes zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit die Hauptstelle sich dieselben nicht vorbehält.
3. Der Schriftverkehr der Bezirksstelle mit der vorgesetzten Dienstbehörde ist durch die Hauptstelle zu leiten.

#### § 10

Leiter einer Nebenstelle ist der Amtsarzt, der einen der ihm zugeteilten Hilfsärzte mit der Führung der Geschäfte beauftragen kann.

#### § 11

(1) Staatliche Gesundheitsämter führen ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der Umschriftung: „Staatliches Gesundheitsamt des (Stadt-, Land-) Kreises . . . .“, kommunale das Dienstsiegel der Gemeinde (des Gemeindeverbandes). Nebenstellen eines Gesundheitsamtes führen kein Dienstsiegel.

(2) Am Dienstgebäude des Gesundheitsamtes ist ein Schild mit entsprechender Aufschrift anzubringen; Bezirks- und Nebenstellen sind als solche zu bezeichnen.

#### § 12

(1) Aufträge erhält das Gesundheitsamt durch die vorgesetzte Dienstbehörde, soweit im nachstehenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das staatliche Gesundheitsamt hat Ersuchen des Leiters des Kreises (§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens zu befolgen.

(3) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Behörden oder Dienststellen Gesundheitszeugnisse vom Gesundheitsamt unmittelbar anfordern können.

#### § 13

(1) Das staatliche Gesundheitsamt hat Berichte, die es in Angelegenheiten des Gesund-

heitswesens seiner vorgesetzten Dienstbehörde erstattet, durch die Hand des Leiters des Kreises einzureichen. Berichtet dieser seiner vorgesetzten Dienstbehörde über gesundheitliche Angelegenheiten des Kreises, so hat er den Bericht vorher dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben und eine etwa abweichende Stellungnahme dieses Amtes seinem Berichte beizufügen.

(2) Hält der Leiter des Kreises eine Maßnahme des Gesundheitsamtes mit den Belangen der allgemeinen Verwaltung nicht für vereinbar, so hat er, falls sich ein Einvernehmen nicht herstellen läßt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, so ist der Leiter des Kreises befugt, einstweilige Anordnungen zu treffen.

(3) Der Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung, wenn das Gesundheitsamt eine Einrichtung des Kreises ist und der Leiter des Kreises der Aufsichtsbehörde berichtet.

#### § 14

In allen Fragen, in denen sich die gegenseitigen Arbeitsgebiete berühren, hat das Gesundheitsamt mit den Kreis- und Gemeindebehörden enge Fühlung zu halten. Diese können das Gesundheitsamt unmittelbar um gutachtliche Äußerungen ersuchen. Das Gesundheitsamt soll von ihnen zu örtlichen Besichtigungen, bei denen gesundheitliche Verhältnisse geprüft werden, eingeladen werden und sie seinerseits zu solchen einladen.

#### § 15

(1) Die Ortspolizeibehörden können an das Gesundheitsamt unmittelbare Ersuchen richten.

(2) Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, das Gesundheitsamt bei seiner Amtstätigkeit zu unterstützen, seine Vorschläge zur Abstellung von gesundheitlichen Mängeln zu prüfen, um das Erforderliche anzuordnen. Sie haben dem Gesundheitsamt mitzuteilen, was sie auf Grund seiner Vorschläge veranlaßt haben.

(3) Die Ortspolizeibehörden haben ferner das Gesundheitsamt von allen wichtigen, das Gesundheitswesen des Bezirkes betreffenden Vor komis sen zu unterrichten. Wenn nach Reichs- oder Landesrecht die durch die Seuchengesetzgebung vorgeschriebenen Anzeigen dem Gesundheitsamt unmittelbar zugehen, so hat es so bald als möglich die Anzeige mit dem Ergebnis der Ermittlungen und mit seinen Vorschlägen an die Ortspolizeibehörde weiterzugeben. Erhält die Ortspolizeibehörde auf andere Weise vom Ausbruch einer übertragbaren oder der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheit Kenntnis, so ist das Gesundheitsamt hiervon zu benachrichtigen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann das Gesundheitsamt die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer übertragbaren Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(5) Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind den Beteiligten durch das Gesundheitsamt entweder zur Niederschrift oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen und der Ortspolizei und der unteren Verwaltungsbehörde sofort mitzuteilen. Sie bleiben solange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweitige Verfügung getroffen wird.

(6) Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden, die das Gesundheitswesen betreffen, sollen nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes erlassen werden und sind nach dem Erlaß dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

#### § 16

(1) Die oberen Bergbehörden sind berechtigt, Ersuchen in gesundheitlichen Angelegenheiten unmittelbar an das Gesundheitsamt zu richten.

(2) Die gesundheitliche Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe durch das Gesundheitsamt regeln die Oberbergämter mit der vorgesetzten Dienstbehörde des Gesundheitsamtes.

(3) Eine möglichst enge Zusammenarbeit der Gesundheitsämter mit den Bergrevierbeamten in Fragen des Gesundheitswesens ist sicherzustellen.

#### § 17

(1) Zwischen den Gerichten und den Gesundheitsämtern findet ein unmittelbarer Schriftverkehr statt.

(2) Wenn das Gesundheitsamt von einem Gericht um ein Gutachten ersucht worden ist, so hat der Amtsarzt der vorgesetzten Dienstbehörde zu berichten, falls er glaubt, daß durch die Erstattung des Gutachtens dienstliche Belange gefährdet würden. Das gleiche gilt, wenn ein Arzt des Gesundheitsamtes von einem Gericht als Zeuge geladen ist.

#### § 18

Die Gesundheitsämter sollen bei der Erledigung ihrer Aufgaben mit den gesundheitlichen Einrichtungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eng zusammenarbeiten.

#### § 19

(1) Die Ärzte des Gesundheitsamtes sollen mit den übrigen Ärzten ihres Bezirkes und den ärztlichen Organisationen möglichst nahe wissenschaftliche und berufliche Beziehungen unterhalten.

(2) Bei amtlichen Ermittlungen und Feststellungen soll das Gesundheitsamt den behandelnden Arzt nach Möglichkeit benachrichtigen.

(3) Bezüglich der Ermittlung und Feststellung von übertragbaren Krankheiten verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 20

Für Privatpersonen darf das Gesundheitsamt amtliche Zeugnisse nur ausstellen, wenn die Begutachtung als Dienstaufgabe erklärt ist (§ 3 des Gesetzes).

## Die Ärzte des Gesundheitsamtes.

## § 21

(1) Der Amtsarzt ist von der vorgesetzten Dienstbehörde in sein Amt einzuführen.

(2) Über die Einführung und die damit zu verbindende Übergabe des Inventars und der Akten des Gesundheitsamtes ist eine Niederschrift zu fertigen, von der eine beglaubigte Abschrift zu den Akten des Gesundheitsamtes zu geben ist.

## § 22

Bestehen für einen unteren Verwaltungsbezirk Arbeitsgemeinschaften, die sich im öffentlichen Gesundheitsdienst betätigen, so soll der Leiter des Gesundheitsamtes den Vorsitz führen.

## § 23

Die ärztlichen und sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Gesundheitsamtes haben den Weisungen des Amtsarztes Folge zu leisten und unterstehen seiner Dienstaufsicht. Der Amtsarzt hat jedoch keine Dienststrafgewalt. Diese Bestimmungen finden sinngemäß auf das Verhältnis des Leiters einer Bezirksstelle zu den ärztlichen und sonstigen Beamten, den Angestellten und Arbeitern der Bezirksstelle Anwendung.

## § 24

Für den Abschluß von Dienstverträgen mit Hilfsärzten und sonstigen Angestellten des Gesundheitsamtes kann der Amtsarzt Vorschläge unterbreiten.

## § 25

(1) Ärzte, die in die Amtsarztlaufbahn eintreten wollen, können nach Erfüllung der durch die Prüfungsordnung festgelegten Bedingungen auf ihren Antrag von der obersten Landesbehörde widerruflich bestellt und dem staatlichen Gesundheitsamt als Medizinalassessoren beigegeben werden. Sie können als solche zur Dienstleistung an einem kommunalen Gesundheitsamt unter Fortfall ihrer staatlichen Bezüge beurlaubt werden.

(2) Der Amtsarzt hat sich ihre wissenschaftliche und dienstliche Förderung angelegen sein zu lassen, ihre Amts- und Geschäftsführung dauernd zu überwachen und der staatlichen Aufsichtsbehörde zum 1. Februar jeden Jahres darüber zu berichten.

## § 26

Bei Gesundheitsämtern, die die Möglichkeit zur Weiterbildung bieten, können mit Genehmigung des Reichsministers des Innern Medizinalpraktikanten eingestellt werden.

## § 27

Die bei einem Gesundheitsamt beschäftigten nichtbeamteten Personen sind bezüglich aller Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit bei dem Amt bekannt werden, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(1) Die Ärzte des Gesundheitsamtes müssen sich über die Fortschritte der Wissenschaft und praktischen Errungenschaften der Medizin und über die Gesundheitsgesetzgebung laufend unterrichten.

(2) An Fortbildungslehrgängen, zu denen sie dienstlich einberufen werden, haben sie teilzunehmen.

## § 29

Die Beurlaubung von ärztlichen und sonstigen Beamten der Gesundheitsämter erfolgt durch die vorgesetzte Dienstbehörde. Der staatliche Amtsarzt eines kommunalen Gesundheitsamtes hat das Urlaubsgesuch durch die Hand des Leiters des Kreises einzureichen.

## § 30

(1) Beamteten Ärzten und vollbeschäftigten Hilfsärzten kann die Ausübung privat- und vertrauensärztlicher Tätigkeit in beschränktem Umfange widerruflich gestattet werden. Bei den Ärzten des staatlichen Gesundheitsamtes und bei den staatlichen Amtsärzten als Leiter kommunaler Gesundheitsämter trifft diese Entscheidung der Reichsminister des Innern. Die Ausübung der Kassenpraxis bleibt jedoch diesen Ärzten verboten.

(2) Den nicht vollbeschäftigten Hilfsärzten kann die Ausübung der ärztlichen Praxis gestattet werden, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt wird.

## § 31

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Geschäftsführung des Gesundheitsamtes in regelmäßiger Wiederkehr an Ort und Stelle nachzuprüfen sowie nach Bedarf außerordentliche Geschäftsprüfungen vorzunehmen.

(2) Die Dienstaufsicht des Leiters des Kreises über ein kommunales Gesundheitsamt wird hierdurch nicht berührt.

(3) Über das Ergebnis der Nachprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, von der eine Abschrift zu den Akten der Aufsichtsbehörde und des Gesundheitsamtes zu geben ist.

## § 32

Der Geschäftsgang der Gesundheitsämter wird vom Reichsminister des Innern durch eine Dienstanweisung geregelt.

## Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 12. 3. 1935  
— IVf 107/1079/34. — (MBl. v. S. 365):

Hinsichtlich der Durchführung des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 529) sind mir zahlreiche Anregungen und Anfragen zugegangen, aus denen ich entnehme, daß über verschiedene Punkte noch Unklarheit besteht. Ich weise daher auf folgendes hin:

## I.

(1) Als „geschlossene Anstalten“ sind anzusehen

1. Anstalten, die der dauernden Verwahrung von Geisteskranken dienen;
2. Psychiatrische Kliniken, die Kranke bis zur Entscheidung über das Erfordernis dauernder Verwahrung aufnehmen;
3. Trinkerheilstätten u. Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit diese nicht als halboffene Anstalten zu gelten haben;
4. Anstalten, die zur dauernden Verwahrung fortpflanzungsfähiger Erbkranker dienen.

(2) Soweit nur ein Teil einer Anstalt einem der Erfordernisse unter Nr. 1—4 entspricht, ist nur dieser Teil als „geschlossen“ anzusehen.

(3) Die genannten Anstalten sind verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß die Fortpflanzung der von ihnen aufgenommenen Erbkranken unterbleibt. Sind die Einrichtungen der Anstalt nicht so beschaffen, daß eine Fortpflanzung der Erbkranken als ausgeschlossen gelten kann, so sind die Erbkranken in eine andere Anstalt, die diesem Erfordernis entspricht, zu verlegen. Dies gilt auch für die Überführung eines Fürsorgezöglings aus einer halboffenen in eine geschlossene Fürsorgeerziehungsanstalt.

(4) Von der Antragstellung soll nur abgesehen werden, wenn der Erbkranke in einer geschlossenen Anstalt dauernd verwahrt wird, d. h. wenn nach Lage des Falles mit einer Dauerverwahrung zu rechnen ist. Von einer solchen kann z. B. bei der unsicheren Prognose der Schizophrenie nur in einem kleinen Teil der Fälle gesprochen werden, überhaupt nicht bei den akuten Fällen des Krankheitsbeginnes.

(5) Der Anstaltsleiter wird hier jeweils zu prüfen haben, ob eine Entlassung des Erbkranken nach Hause oder in Familienpflege später einmal in Betracht kommt. Ist dies der Fall, so ist der Antrag alsbald zu stellen und nicht bis zum Eintritt der Entlassungsfähigkeit aufzuschieben, da sonst infolge der noch notwendigen weiteren Verwahrung bis zur Durchführung des Eingriffs unnötige Kosten entstehen.

(6) Nach § 3 des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses können außer dem Unfruchtbarzumachenden oder dessen gesetzlichem Vertreter auch der beamtete Arzt und für die Insassen einer Heil- u. Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter die Unfruchtbarmachung beantragen. Nach Art. 3 der VO. v. 5. 12. 1933 (RGBl. I S. 1021) hat der Amtsarzt den Antrag zu stellen, wenn er die Unfruchtbarmachung für geboten hält und die Antragstellung seitens des Unfruchtbarzumachenden oder seines gesetzlichen Vertreters unterblieben ist. Damit ist das Antragsrecht des Amtsarztes zur Antragspflicht geworden. Der Amtsarzt wird daher auch in solchen Fällen einen Antrag zu stellen haben, in denen er entgegen der Auffassung eines Anstaltsleiters auf Durchführung eines Verfahrens auf Unfruchtbarmachung dringen zu müssen glaubt. Das

Antragsrecht des Anstaltsleiters steht der Antragspflicht des Amtsarztes nicht entgegen, sondern ergänzt sie nur.

(7) Der Leiter einer Krankenanstalt hat von der Aufnahme des die Anstalt zur Vornahme der Unfruchtbarmachung aufsuchenden Erbkranken dem Amtsarzt Mitteilung zu machen, der dem Erbkranken die Aufforderung, sich unfruchtbar machen zu lassen, zugestellt hat. Die Mitteilung hat möglichst umgehend zu erfolgen, damit der Amtsarzt darüber unterrichtet ist, daß seiner Aufforderung Folge geleistet wurde.

(8) An der Mitteilung, daß der Eingriff vorgenommen worden ist, hat nicht allein der für die Anstalt zuständige Amtsarzt, sondern auch derjenige Amtsarzt Interesse, in dessen Amtsbereich der Unfruchtbargemachte nach der Entlassung seinen Wohnsitz haben wird. Der für die Anstalt zuständige Amtsarzt hat daher den für den Wohnsitz zuständigen Amtsarzt zu benachrichtigen. Dies geschieht am besten durch Übersendung einer Abschrift des Berichts, der nach § 11 Abs. 2 von dem den Eingriff vornehmenden Arzt zu erstatten ist.

(9) Von der Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 der 3. Durchf.-VO. v. 25. 2. 1935 (RGBl. I S. 289), nach der ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker mit Zustimmung des Amtsarztes aus besonderen Gründen aus einer geschlossenen Anstalt ausnahmsweise entlassen oder beurlaubt werden kann, ist mit größter Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Im allgemeinen soll der Antrag vor der Entlassung bereits gestellt sein. Falls er aus formalen Gründen vorher nicht gestellt werden konnte, muß er vom ärztlichen Standpunkt aus so weit vorbereitet sein, daß die notwendigen Unterlagen jederzeit greifbar sind. Die Amtsärzte müssen sich ferner über die Antragstellung bei Erbkranken, deren Entlassung sie zugestimmt haben, auf dem laufenden halten. Der Amtsarzt muß sich vor der Erklärung seiner Zustimmung zur Entlassung oder Beurlaubung in allen Fällen (auch bei gestelltem Antrag) Sicherheit darüber verschafft haben, daß die Wahrscheinlichkeit der Fortpflanzung gering ist. Er hat hierüber gegebenenfalls eine Äußerung des Anstaltsleiters herbeizuführen. Bei angeborenem Schwachsinn, insbesondere bei haltlosen Debilen, bei chronischem Alkoholismus wird die Wahrscheinlichkeit der Fortpflanzung — abgesehen von Personen in hohem Alter — wohl durchweg als nicht gering anzusehen sein.

## II.

Die zur Durchführung der Unfruchtbarmachung in eine Krankenanstalt Aufgenommenen sollen von anderen Patienten getrennt und möglichst in Einzelzimmern untergebracht werden. Abgesehen davon, daß nur so die Kenntnis von der Vornahme des Eingriffs auf den engen Kreis der damit befaßten Personen beschränkt bleibt, ist dies Verfahren auch aus sonstigen Gründen dringend erwünscht.

## Krankenanstalten zur Ausführung von Unfruchtbarmachungen.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 14. 3. 1935 — IV f 1181/1079 f. — (MBliV. S. 367):

(1) Trotz der im RdErl. v. 16. 10. 1934 — IIIa II 3823/34 (MBliV. S. 1329) getroffenen Bestimmung werden mir in steigendem Maße Anträge auf Zulassung von Krankenanstalten und Privatkliniken zur Ausführung von Unfruchtbarmachungen gem. § 11 Abs. 1 des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 529) vorgelegt. Nach den auf RdErl. v. 8. 8. 1934 — IIIa II 2650/34 (MBliV. S. 1043) mir zugeleiteten Berichten über die Durchführung des vorgenannten Ges. im Jahre 1934 reichen die bisher zur Vornahme der Unfruchtbarmachungen ermächtigten Anstalten usw. aus. Ich muß es daher ablehnen, vorerst weitere Anstalten zur Ausführung von Unfruchtbarmachungen gem. § 11 des Ges. zuzulassen.

(2) Eine Ausnahme hiervon behalte ich mir für den Fall eines besonders dringenden Bedürfnisses vor, das in dem Bericht alsdann eingehend zu begründen ist.

(3) Die in letzter Zeit vorgelegten und bisher nicht bearbeiteten Anträge sehe ich zunächst als erledigt an.

## Verordnung über die Krankenversorgung im Freiwilligen Arbeitsdienst.

Vom 26. März 1935. (RGBl. I S. 429):

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Viertes Teil, Kap. I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283), der Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 352) und der Zweiten Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 581) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Bestimmungen des § 19 der Ausführungsvorschriften vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392) zur Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 werden mit Wirkung vom 1. April 1935 aufgehoben.

### Artikel 2

Für die Krankenversorgung der Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes trifft der Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst die erforderlichen Anordnungen.

## Gesundheitliche und lebensmittelpolizeiliche Überwachung der Arbeitsdienstlager.

Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 25. 1. 1935 — IV b 4166/35. — (Reichsgesundheitsblatt S. 243):

Seit der Errichtung der Arbeitsdienstlager des Freiwilligen Arbeitsdienstes und ähnlicher

Lagereinrichtungen sind nicht nur zahlreiche Erkrankungen der Lagerinsassen durch gesundheitsschädliche Lebensmittel oder durch unzweckmäßige Zubereitung derselben in Zinkgefäßen erfolgt, sondern es wurden auch aus den Lagern heraus Krankheitskeime in die Bevölkerung getragen, die Anlaß zur Verbreitung übertragbarer Krankheiten gaben. Mit den Leitungen dieser Lager ist seinerzeit zur gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Überwachung der Lager das Weitere vereinbart worden. Um andererseits die Lagerleitungen von den in der Bevölkerung auftretenden übertragbaren Krankheiten rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, ersuche ich die Kreisärzte derjenigen Kreise, in denen sich Arbeitsdienstlager, SA- oder SS-Lager, Landjahrheime, Schulungslager, Jugendheime oder ähnliche Lagereinrichtungen befinden, allwöchentlich von den im eigenen Kreis auftretenden übertragbaren Krankheiten regelmäßig je eine Wochenachweisung der zuständigen Arbeitsgauleitung (Abt. Gauarzt) zuzusenden.

## Mütter- und Säuglingsberatungsstellen.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 16. 2. 1935

— IV d 245/35. — (MBliV. S. 275):

(1) In der nachstehenden Anordnung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt werden den Gauamtsleitern der NSV. genaue Richtlinien für Mütter- u. Säuglingsberatungsstellen gegeben.

(2) Ich ersuche, durch entsprechende Anordnungen dafür zu sorgen, daß im Sinne dieser Richtlinien eine Zusammenarbeit der staatlichen und kommunalen Dienststellen mit den Einrichtungen des Amtes für Volkswohlfahrt in der Säuglings- u. Kleinkinderfürsorge erfolgt.

(3) Über das Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist mir bis zum 1. 6. 1935 (Für Preußen Frist bei den Reg.-Präs. 17. 5. 1935) zu berichten, dabei sind alle diejenigen ärztlich geleiteten Mütter- und Säuglingsberatungsstellen, die nach dem 1. 4. 1935 von Organen der freien Wohlfahrtspflege betrieben werden, namentlich und unter Angabe der Kostenträger anzuführen.

## Anordnung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt der NSDAP. v. 16. 1. 1935 — Nr. V 9/35.

Da von verschiedenen Gauamtsleitungen in letzter Zeit die Einrichtung von neuen Beratungsstellen erfolgt ist, ohne Rücksicht darauf, ob bereits amtliche Beratungsstellen in ausreichender Zahl vorhanden sind, ist eine Klärung hinsichtlich der Zuständigkeit des Hauptamtes für Volkswohlfahrt auf diesem Gebiet erforderlich. Im Einvernehmen mit dem Hauptamt für Volksgesundheit ersuche ich, folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die gesundheitliche Überwachung und ärztliche Beratung der Mütter, Säuglinge und Kleinkinder hat grundsätzlich durch die amt-

lichen Beratungsstellen zu erfolgen, weil sie alle Volksgenossen erfassen soll.

2. Es ist Aufgabe des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, im Rahmen des Hilfswerkes „Mutter und Kind“, unter Mitwirkung des Hauptamtes für Volksgesundheit, in Ergänzung der Arbeit der amtlichen Beratungsstellen, den erbgesunden Familien über die Unterstützung von den amtlichen Stellen hinaus zusätzlich Mittel zur Verfügung zu stellen, um wirklich durchgreifend zu helfen und den bestehenden Notstand zu beheben.

3. Um Verwechslungen mit den amtlichen Beratungsstellen zu vermeiden, sollen die Fürsorgestellen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, die im wesentlichen die Aufgabe der fürsorgerischen und seelischen Betreuung haben, in Abänd. meiner Anordnung Nr. 3 v. 20. 3. 1934, in Zukunft die Bezeichnung tragen „Hilfsstellen Mutter und Kind“.

4. Der Ansatzpunkt für die zusätzliche Hilfe durch das Hauptamt für Volkswohlfahrt ergibt sich zum Teil aus der Arbeit der amtlichen Beratungsstellen, weil dort Fälle bekannt werden, die auch ein Eingreifen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt erforderlich machen. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß zwischen den amtlichen Beratungsstellen und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit dem Hauptamt für Volksgesundheit eine enge Verbindung hergestellt wird, und zwar dadurch, daß an jeder Mütter- und Säuglingsberatungsstelle regelmäßig ein bis zwei geeignete Helferinnen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt teilnehmen.

5. In allen Fällen, wo die amtlichen Beratungsstellen nicht ausreichen oder bereits ärztlich geleitete Beratungsstellen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt eingerichtet sind, ist folgendes zu veranlassen:

a) Wo überhaupt keine oder eine nach Ansicht des Amtes für Volkswohlfahrt und des Amtes für Volksgesundheit nicht ausreichend arbeitende amtliche Mütter- und Säuglingsberatungsstelle vorhanden ist, ist dies über die Kreise an die Gauamtsleitung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt zu melden. Diese gibt der Gauamtsleitung des Hauptamtes für Volksgesundheit davon Kenntnis. Gemeinsam mit der Gauamtsleitung des Hauptamtes für Volksgesundheit ist nach Prüfung der Angelegenheit auf die amtliche Stelle einzuwirken, damit ein entsprechender Ausbau stattfindet.

b) Dort, wo überhaupt keine amtliche Beratungsstelle vorhanden ist und zur Zeit infolge unüberwindlicher Schwierigkeiten auch nicht eingerichtet werden kann, soll zunächst einer örtlichen „Hilfsstelle Mutter und Kind“ eine Beratungsstelle im Einvernehmen mit dem Hauptamt für Volksgesundheit und dem zuständigen Gesundheitsamt angegliedert werden, falls für eine solche Einrichtung eine dringende Notwendigkeit vorliegt. Gleichzeitig ist darauf hinzuwirken, daß diese Beratungsstelle sobald wie möglich von der zuständigen Behörde als amtliche Beratungsstelle übernommen wird.

6. In allen Fällen, in denen das Hauptamt für Volkswohlfahrt Beratungsstellen eingerichtet hat, ist eine sofortige Nachprüfung und gegebenenfalls Umstellung im Sinne dieser Anordnung erforderlich. Bis zum 1. 4. 1935 ist mir in doppelter Ausfertigung ein Bericht einzureichen, aus dem hervorgehen muß:

a) Die Zahl der Beratungsstellen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, die am 1. 1. 1935 vorhanden waren,

b) ein Verzeichnis derjenigen Hilfsstellen „Mutter und Kind“, denen eine Beratungsstelle angegliedert ist und die nach dem 1. 4. 1935 noch vom Hauptamt für Volkswohlfahrt betrieben werden.

7. Über Einrichtung und Betrieb der Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderberatungsstellen werden in Kürze Richtlinien herausgegeben werden.

#### Müterschulung des Reichsmütterdienstes im Deutschen Frauenwerk.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 1. 2. 1935  
— IV d 3480/34.— (MBliV. S. 217):

(1) Das Deutsche Frauenwerk hat die Aufgabe übernommen, die deutschen Frauen zu tüchtigen Müttern und Hausfrauen heranzubilden. Zur Erreichung dieses Zieles veranstaltet es Lehrgänge für Frauen und Mädchen über Gesundheitspflege, Erziehungsfragen und Haushaltsführung. Alles Nähere ist aus den beiden nachstehend abgedruckten Merkblätter zu ersehen\*).

(2) Ich ersuche, alle staatlichen und kommunalen Verwaltungsstellen, insonderheit die Zentralbehörden, diese Müterschulungsarbeit, die ich vom nationalsozialistischen Standpunkt aus für sehr wichtig halte, in jeder Beziehung zu fördern. Werden Räume zur Verfügung gestellt, um Lehrgänge darin abzuhalten, so bitte ich, den Veranstaltern der Kurse bei der Berechnung der Kosten für Licht und Heizung im Rahmen meines RdSchr. an die Landesregierungen v. 12. 6. 1934 — I 5600/30. 5., mit dem ich den pr. RdErl. v. 22. 5. 1934 — Va I 130/34 (MBliV. S. 751) übernommen habe, weitestgehend entgegenzukommen. Über die mit der Müterschulungsarbeit demnächst gemachten Erfahrungen ersuche ich die Landesregierungen sowie die Reg.-Präs., mir bis zum 1. 4. 1935 (Frist bei den Reg.-Präs. 20. 3. 1935) zu berichten.

#### Beschäftigung von Beamten in den Verwaltungen des Freiwilligen Arbeitsdienstes.

RdErl. d. RuPrMdI. zgl. i. N. d. PrMPräs. u. d. PrFM. v. 11. 2. 1935 — II S B 6461/22. 8., 17. 11. — (MBliV. S. 199):

(1) Die Beschäftigung von Beamten in Verwaltungen des Freiwilligen Arbeitsdienstes

\*) Auszugsweise abgedruckt auf S. 640.

dient der Wahrung wichtiger, allgemeinwirtschaftlicher und politischer Belange des Reichs. Es muß daher von den Ländern und Gemeinden gefordert werden, daß sie hierbei besonderes Entgegenkommen auch dann beweisen, wenn sie Nachteile in Kauf nehmen müssen.

(2) Bei dem großen Mangel an verwaltungsmäßig vorgebildeten Kräften im Bereich der Arbeitsdienstverwaltung sind die dorthin beurlaubten Beamten zur Vermeidung erheblicher Störungen in den Aufbauarbeiten unbedingt erforderlich.

(3) Mit Rücksicht hierauf ersuche ich, die zur Arbeitsdienstverwaltung beurlaubten Beamten dort weiterhin, soweit es die dienstlichen Verhältnisse irgendwie zulassen, unter Wahrung ihrer bisherigen Rechte zu belassen.

#### Zustellung verwaltungsgerichtl. Entscheid. im Fürsorgestreitverfahren.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 15. 3. 1935  
— VW 3809/20. 2. — (MBliV. S. 357):

(1) Nach dem RdErl. des Pr. IM. v. 12. 7. 1933 (IMBl. S. 227), der durch meinen RdErl. v. 10. 8. 1933 (MBliV. S. 935) zur Nachachtung empfohlen ist, sind Zustellungen an eine Behörde oder Körperschaft des öffentl. Rechts regelmäßig in der Weise zu bewirken, daß die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück unter Befügung des Entwurfs eines schriftlichen Empfangsbekanntnisses der Behörde oder der Körperschaft mit der Bitte übersendet, das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis umgehend zurückzusenden (§ 212a ZPO.). Wenn jedoch zu besorgen ist, daß die Empfangsbestätigung nicht rechtzeitig zurückgesandt werden wird, oder wenn der Zustellung besondere Bedeutung zukommt, ist sie — auch an Behörden und Körperschaften — nicht nach § 212a ZPO., sondern in der gewöhnlichen Form zu bewirken.

(2) Diese zweite Voraussetzung liegt bei allen Zustellungen vor, welche beweisend für den Beginn der Berufungsfrist des § 46 Abs. 1 des Unterstützungswohnsitzes<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 29 der Fürsorgepflicht-VO.<sup>2)</sup> sind.

(3) Um einen einwandfreien Nachweis für die Zustellung sicherzustellen, ordne ich daher an, daß Entscheidungen der Bezirksverwaltungsgerichte in Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden wegen öffentl. Fürsorge für Hilfsbedürftige (§ 39 des Ges. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. 8. 1883 in der Fass. des § 32 Nr. 2 der AV. v. 17. 4. 1924 zur Fürsorgepflicht-VO.<sup>3)</sup> nicht nach § 212a ZPO., sondern in der gewöhnlichen Form zuzustellen sind.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1908 S. 381.

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1924 I S. 100.

<sup>3)</sup> Vgl. GS. 1932 S. 207.

#### Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften.

Vom 19. Februar 1935 (RGBl. I S. 341):

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Viertes Teil (Wohnungs- und Siedlungswesen) Kapitel II (landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose) §§ 19, 21, 22 (Reichsgesetzblatt I S. 537, 551) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Als vorstädtische Kleinsiedlung im Sinne der Verordnung vom 6. Oktober 1931 gelten, ohne Rücksicht auf den Standort der Siedlung und auf die Beschäftigungs- und Erwerbsverhältnisse der Siedler, nichtbäuerliche Siedlungen, die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet sind, den Siedlern aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Landes in Verbindung mit Kleintierhaltung eine wichtige Ergänzung ihres sonstigen Einkommens zu bieten und ihnen den Lebensunterhalt auf diese Weise zu erleichtern (Kleinsiedlungen).

(2) Die Kleinsiedlung soll in erster Linie solchen Volksgenossen zugute kommen, die berufsmäßig in der gewerblichen Wirtschaft überwiegend unselbständig tätig zu sein pflegen, und somit dazu dienen, den schaffenden deutschen Menschen, insbesondere den deutschen Arbeiter, wieder mit dem Heimatboden zu verbinden.

(3) Für die Frage, inwieweit ein Siedlungsvorhaben im Einzelfall als Kleinsiedlung gefördert werden kann, insbesondere durch Gewährung von Reichsdarlehen, Übernahme von Reichsbürgschaften oder durch Zuerkennung steuerlicher, baupolizeilicher und anderer Vergünstigungen und Erleichterungen, sind die hierfür erlassenen oder noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

#### § 2

(1) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zur Förderung der Kleinsiedlung bis zu einem Höchstbetrage von 200 Millionen Reichsmark Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen für Verpflichtungen aus Darlehen oder sonstigen Kreditgeschäften zu übernehmen oder andere Sicherheiten zu bestellen.

(2) Soweit Arbeiter oder Angestellte gewerblicher Unternehmungen mit Hilfe von Reichsbürgschaften angesiedelt werden sollen, kann die Bürgschaftsübernahme davon abhängig gemacht werden, daß diese Unternehmungen die Rückbürgschaft übernehmen oder sich in sonstiger Weise an der vom Reiche gewährten Sicherung beteiligen.

(3) Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, die Bestimmungen sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

### Sechste Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Innungskrankenkassen).

Vom 13. März 1935. (Dt. Reichsanz. Nr. 76 v. 30. 3. 1935):

Um die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen vorläufig an die durch die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) geschaffene Rechtslage anzupassen, wird auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 6 folgendes verordnet:

#### Artikel 1

Bei Schließung der Innung (Innungen) auf Grund der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird abweichend von § 279 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung die von ihr errichtete Innungskrankenkasse nicht geschlossen.

#### Artikel 2

##### § 1

Die Rechte und Pflichten einer geschlossenen Handwerksinnung (Handwerksinnungen), die eine Innungskrankenkasse errichtet hatte, gehen insoweit auf die an ihrer Stelle neu errichtete Handwerkerinnung (Handwerkerinnungen) über.

War die Innungskrankenkasse von einer gemischten Innung errichtet, die auch nicht handwerkliche Berufe umfaßte, so gehen die Rechte und Pflichten bis zur weiteren gesetzlichen Regelung ausschließlich auf die neue Handwerkerinnung (Handwerkerinnungen) über. Die Angehörigen nichthandwerklicher Betriebe bleiben vorläufig Mitglieder der Innungskrankenkasse.

Aus Anlaß des Übergangs nach Abs. 1 und 2 findet keine Erweiterung des bisherigen Mitgliederkreises der Kasse statt.

##### § 2

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, in dessen Bezirk die Innungskrankenkasse ihren Sitz hat, entscheidet im Streitfall endgültig, auf welche Innung (Innungen) die Rechte und Pflichten übergegangen sind. Er hat vor seiner Entscheidung die zuständige Handwerkskammer sowie den Reichsverband der Innungskrankenkassen zu hören.

Soweit erforderlich, findet in den Fällen des § 1 eine Auseinandersetzung statt. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 285 bis 297 der Reichsversicherungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Versicherungsamts der Vorsitzende des Oberversicherungsamts tritt; er entscheidet endgültig.

Mit Zustimmung der beteiligten Kassen kann die Auseinandersetzung unterbleiben; bei unerheblichen Änderungen bedarf es der Zustimmung der Kassen nicht. § 288 Abs. 2 und § 289 der Reichsversicherungsordnung gelten auch dann entsprechend. Ob eine unerhebliche Änderung vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Oberversicherungsamts endgültig.

#### Artikel 3

##### § 1

Bestehen im Bezirk eines Versicherungsamts mehrere Innungskrankenkassen, die für Handwerkerinnungen errichtet sind, so sind sie zu einer gemeinsamen Innungskrankenkasse zu vereinigen. Dies gilt nicht für solche Innungskrankenkassen, deren Mitgliederbestand nicht nur vorübergehend mehr als eintausendfünfhundert beträgt, es sei denn, daß die Innungskrankenkassen für die gleichen Gewerbegebiete errichtet sind. Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß auch solche Innungskrankenkassen miteinander zu vereinigen sind, die in den Bezirken verschiedener unmittelbar benachbarter Versicherungsämter ihren Sitz haben.

##### § 2

Über die Vereinigung beschließt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, in dessen Bezirk die Kassen ihren Sitz haben, endgültig. Liegen die Sitze der beteiligten Kassen in Bezirken verschiedener Oberversicherungsämter, so bestimmt der Reichsarbeitsminister das zuständige Oberversicherungsamt.

##### § 3

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts leitet das Verfahren von Amts wegen ein. Er gibt den Kassen, der zuständigen Handwerkskammer sowie dem Reichsverband der Innungskrankenkassen Gelegenheit, sich über die Vereinigung zu äußern.

In dem Beschluß über die Vereinigung ist der Tag festzusetzen, mit dem sie in Kraft tritt. Die Vorschrift des § 284 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

Für die Auseinandersetzung gilt Artikel 2 § 3 Abs. 1.

#### Artikel 4

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung dieser Verordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

**Verordnungen  
zur Wiedereinführung der Verwaltung  
des Saarlandes in die Reichsverwaltung:**

**A. Geschäftsbereich des Reichsministers des  
Innern:**

Verordnung zur Einführung reichsgesetzlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 22. 2. 1935 (RGBl. S. 224).

Auf Grund des Gesetzes über vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 60) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Am 1. März 1935 treten im Saarland folgende gesetzliche Bestimmungen in Kraft:

10. Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) nebst Durchführungsverordnung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) und vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1250).

**D. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers:**

Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. 2. 35 (RGBl. I S. 240).

Verordnung zur Überleitung der Arbeitslosenhilfe im Saarland vom 16. 2. 1935 (RGBl. I S. 244).

Verordnung zur Überleitung des Reichsvorsorgerechts im Saarland vom 18. 2. 1935 (RGBl. I S. 245).

Verordnung über die vorstädtische Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten im Saarland vom 21. 2. 35 (RGBl. I S. 246).

**J. Geschäftsbereich des Reichskommissars für  
Preisüberwachung:**

Verordnung zur Verhinderung von Mieterhöhungen im Saarland vom 18. 2. 1935 (RGBl. I S. 259).

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Bis zum 30. Juni 1935 darf im Saarland für Gebäude und Gebäudeteile höchstens der

Mietzins gefordert oder neu vereinbart werden, der vor dem 1. März 1935 zuletzt galt, wobei ein in Franken ausgedrückter Betrag im Verhältnis von 6,08 : 1 in Reichsmark umgerechnet wird.

(2) Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Mieteinigungsamtes zulässig; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach dem 1. März 1935 der Mietwert der Räume infolge von Ergänzungs- oder Umbauarbeiten oder die laufende Belastung des Hauses sich erhöht hat.

(3) Wo ein Mieteinigungsamt nicht besteht, entscheidet das Amtsgericht ohne Zuziehung von Beisitzern nach den für die Mieteinigungsämter im Saarland geltenden Vorschriften.

**§ 2**

(1) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Vorschriften über Strafantrag und Ordnungsstrafen des Abschnittes IV der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden Anwendung.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

**Regelung des Arbeitsersatzes  
im Saarland.**

Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt vom 1. 3. 1935 — II 5199/125 v. 9. 3. 35. — (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 51 v. 1. 3. 1935):

Auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes zur Regelung des Arbeitsersatzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 381) ordne ich folgenden an:

**§ 1**

(1) Personen, die am 1. März 1935 im Saarland keinen Wohnort hatten, dürfen innerhalb des Saarlandes als Arbeiter oder Angestellte nur mit vorheriger Zustimmung des für die Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamtes eingestellt werden.

(2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich für Personen, bei denen durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt ist, daß ihr Jahresarbeitsentgelt den Betrag von 3600 RM übersteigt und die Beschäftigung mindestens sechs Monate dauern wird.

**§ 2**

Das Arbeitsamt kann die Zustimmung insbesondere erteilen,

1. wenn durch den Zuzug in das Saarland eine Hausgemeinschaft mit Ehegatten, Kindern, Eltern oder Voreltern wiederhergestellt wird. Die Zustimmung ist in diesem Falle auf die Dauer des Bestehens der Hausgemeinschaft zu beschränken;

2. wenn der Bedarf an Arbeitskräften der verlangten Art aus dem Saarland nicht gedeckt werden kann;
3. wenn die Arbeitsaufnahme die Verwendbarkeit des Arbeiters oder Angestellten dadurch erhöht, daß er in der neuen Arbeitsstelle die Kenntnisse neuer Arbeitsmethoden oder verschiedenartiger mit seinem Berufszweig verbundener Arbeitsvorgänge erlangt, die er sich in seiner bisherigen Arbeitsstelle infolge der Eigenart des Betriebes nicht aneignen kann; die Zustimmung ist in diesem Falle zu befristen;
4. wenn eine Einzelkammer der Reichskulturkammer ihren Mitgliedern schriftlich bescheinigt, daß deren Einstellung in die betreffende Arbeitsstelle im Interesse der deutschen Kultur erwünscht ist;
5. wenn der Arbeiter oder Angestellte, für den die Zustimmung beantragt wird, seinen Wohnort in einer Gemeinde hat, die für den Beschäftigungsort im Saarland herkömmlicherweise Arbeiterwohnstättengemeinde ist;
6. wenn ein wesentliches Interesse der Allgemeinheit an dem Zuzug vorliegt.

### § 3

Der Antrag auf Zustimmung ist vom Unternehmer (Arbeitgeber) zu stellen.

### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

#### Errichtung von Arbeitsämtern im Saarland

Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsanstalt vom 1. 3. 1935 — Pr. 1002/50 v. 28. 2. 1935. — (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 51 v. 1. 3. 1935, S. 3):

Im Saarland sind am 1. März 1935 folgende Arbeitsämter errichtet worden:

- Arbeitsamt Saarbrücken, umfassend den Stadt- und Landkreis Saarbrücken mit dem Sitz in Saarbrücken;
- Arbeitsamt Saarlouis, umfassend die Kreise Saarlouis und Merzig mit dem Sitz in Saarlouis;
- Arbeitsamt Neunkirchen, umfassend die Kreise Ottweiler und St. Wendel mit dem Sitz in Neunkirchen;
- Arbeitsamt St. Ingbert, umfassend die Bezirke St. Ingbert und Homburg mit dem Sitz in St. Ingbert.

## Umschau

### Das Wunder des Lebens.

Bei der Eröffnung der Ausstellung „Das Wunder des Lebens“ führte Reichsminister Dr. Frick u. a. folgendes aus:

Wenn die frühere Regierung der liberalistisch-marxistischen Zeit den Menschen nur nach seinen Leistungen für die Wirtschaft oder nach dem Geldwert, den er einbrachte, einschätzte, so lag es auf der Hand, daß der Einzelmensch im Vordergrund des Interesses stand. Man suchte ihn vor Unfall und Krankheit zu schützen, nicht allein um seiner selbst willen, sondern wegen der mit dem Arbeitsausfall verbundenen Betriebsstörung, die für den Unternehmer stets mit unliebsamen Folgen oder einem Verlust verbunden war. Der nationalsozialistische Staat geht von grundsätzlich anderen Auffassungen aus. Er sieht den Einzelmenschen als einen unlösbaren Bestandteil der Familie und der zu einem einheitlichen Organismus zusammengeschweißten Volksgemeinschaft an, in der einer dem anderen und alle der Allgemeinheit und dem Staate dienen müssen. Diesem Geiste des Dritten Reiches will die Aus-

stellung gerecht werden und damit die schwierige Darstellung des Wunders des Lebens dem Beschauer von höherer Warte aus näherbringen.

Die Bedeutung der Vererbung und Rassenlehre für den deutschen Menschen ist weiten Kreisen der Bevölkerung durch den Kampf unseres Führers für die Erneuerung von Staat und Volk klar geworden. Doch wir dürfen mit dem Erreichten noch nicht zufrieden sein. Wir werden den wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen folgend die Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses auszubauen und zu ergänzen haben; wir werden vor allen Dingen aber dafür sorgen müssen, daß in Zukunft nur erbesunde und rassisch wertvolle Menschen einander heiraten. Wir werden also die Vorlage und den Austausch von Ehegesundheitszeugnissen vor der Eheschließung in Aussicht nehmen müssen. Dies war bisher nicht möglich; denn erst die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens und die zum 1. April 1935 vorbereitete Einrichtung der Gesundheitsämter im ganzen Reiche ermöglichen es uns, die Eheberatung in Deutschland einzuführen.

Es werden in jedem Stadt- oder Landkreis Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege erstehen und nach Möglichkeit mit wissenschaftlich und weltanschaulich geeigneten Ärzten besetzt werden, die von jedem zunächst freiwillig in Anspruch genommen werden können. Wir werden aber eine gesetzliche Regelung des Austausches von Ehezeugnissen folgen lassen, damit Personen, die an Geistesschwäche, schweren Erleiden oder ansteckenden Krankheiten leiden, auch tatsächlich von der Heirat abgehalten werden können. Es kann niemand bestreiten, daß wir Nationalsozialisten in der kurzen Zeit unserer Regierung die Familie als die Wurzel jedes Menschen und die Urzelle des Staates wieder zu neuem Leben gebracht und in den Mittelpunkt der Staatspolitik gerückt haben. Trotz der ungeheuer großen und das Leben der Nation bedrohenden Arbeitslosigkeit, trotz des Kampfes der Emigranten und der Hetze gegen unsere Wirtschaft ist es uns gelungen, der Familie gewisse, wenn auch bescheidene steuerliche Erleichterungen zu bringen und vor allen Dingen der Mutter ihren berechtigten Stolz und die Freude an ihren Kindern wiederzugeben. Diesem Ziel ist die Ausstellung gerecht geworden, indem die Familie als die Trägerin des Lebens, als die Keimzelle des menschlichen Daseins den Höhepunkt der Ausstellung bildet.

#### Arbeitsschlacht 1935.

Zur Eröffnung der Frühjahrsarbeitsschlacht 1935 hat die Wasserbauabteilung Cuxhaven ein Arbeitsbeschaffungsprogramm vorgesehen, für das 1½ Millionen Reichsmark zur Verfügung stehen. Es handelt sich um den Ausbau von Wasserläufen und um Bauten an der Seeküste. Es sollen in erster Linie Erwerbslose aus Hamburg dafür herangezogen werden, da Hamburg als Großstadt naturgemäß bisher noch stärker von der Arbeitslosigkeit betroffen ist als die übrigen Landesteile.

#### Arbeitsbeschaffung.

In seiner Rede vor dem Preußischen Staatsrat hat Ministerpräsident Göring u. a. folgendes ausgeführt:

„Grundsätzlich ist zur Frage der öffentlichen Arbeitsbeschaffung zu bedenken, daß auf die Dauer der Erfolg der seit der

Machtergreifung geschlagenen Arbeitsschichten nur dann gehalten werden kann, wenn die Entwicklung der Wirtschaft sich nicht zu stark auf Antriebe stützt, die mehr einmalig und vorübergehend als dauernd wirksam sind und die von außen her in die Wirtschaft hineingetragen werden, sich aber nicht in ihr selbst entwickeln. Dessen wird sich auch die Unternehmerschaft bewußt werden und bewußt bleiben müssen; sie wird sich insbesondere davor hüten müssen, daß infolge der staatlichen Aufträge die eigene Initiative einschläft. Diese Gefahr erscheint zurzeit vor allem mit Rücksicht darauf vorliegend, daß auf dem Binnenmarkt verhältnismäßig mühelos Erfolge erzielt werden können, während der Export schwierig und oft wenig lohnend, wenn nicht gar verlustbringend ist.“

#### Arbeitsumstellung.

Die Bestrebungen der Deutschen Arbeitsfront, die Beschäftigung von Frauen in der Industrie mit schweren Arbeiten allmählich abzubauen, haben auf einem wichtigen Teilgebiet, in der Eisen- und Metallindustrie, wo die Beschäftigung der Frauen mit schweren Arbeiten besonders verbreitet ist, bereits zu einem gewissen Erfolg geführt. Dem Frauenamt in der Reichsbetriebsgemeinschaft Eisen und Metall ist es seit August 1933 in fast 20 Prozent aller Betriebe gelungen, die Tätigkeit der Frauen allmählich von der Männerarbeit auf leichtere und gesündere Beschäftigung umzustellen. Die Frauen sind von den schweren Bohr- und Stanzmaschinen, aus der Gießerei, Formerei, Galvanik und der Spritzerei entfernt und an leichtere Arbeit bei gleichem Lohn gestellt worden. Wo es noch nicht möglich war, wird ihnen, soweit der Betrieb dazu in der Lage ist, bei gesundheitsschädlicher Arbeit Milch verabreicht. In der Großindustrie ist teilweise erreicht worden, daß schwangeren Frauen während der letzten sechs Wochen die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn aus eigenen Betriebskassen gezahlt wird, damit sie nicht gezwungen werden, bis zum letzten Tag zu arbeiten.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung berichtet.

Im Reichsarbeitsblatt 1935, Nr. 4 legt die Reichsanstalt für AV. und AV. ihren

6. Bericht für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 31. März 1934 vor. Es ist der erste Bericht der Reichsanstalt, der nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus erstattet wird. Der Überblick, den er über die Tätigkeit der Reichsanstalt und die Entwicklung auf den Gebieten der deutschen Sozialpolitik gibt, die die Reichsanstalt zu betreuen und auf denen sie mitzuwirken hat, vermittelt zugleich einen umfassenden Eindruck von den Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit und den außerordentlichen Erfolgen, die mit ihnen unmittelbar und mittelbar erzielt werden konnten. Schon die Darstellung und Würdigung der Arbeitslage im Berichtsjahr, mit der der Bericht beginnt, steht im Zeichen des starken, planmäßig eingeleiteten Beschäftigungsaufschwunges, der mit den mannigfaltigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung einsetzte und sich seither unaufhaltsam gesteigert hat. Diese Entwicklung ist allgemein bekannt, so daß sich ein näheres Eingehen auf diesen Teil des Berichts erübrigt. Hier seien nur die aufschlußreichen Mitteilungen über die Altersgliederung der Arbeitslosen hervorgehoben, die auf einer im Zusammenhang mit der Volkszählung 1933 durchgeführten Erhebung beruhen. Ihnen ist zu entnehmen, daß die Altersgruppe 25 bis 40 Jahre den höchsten Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitslosen stellte (ihre Altersgruppe 40 bis 60 Jahre), daß also die Arbeitslosigkeit die im besten Schaffensalter stehenden Arbeitskräfte besonders stark in Mitleidenschaft gezogen hat und daß der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit wesentlich darauf gerichtet werden mußte, diese für die Erhaltung der deutschen Familie und damit des deutschen Volkes so wichtigen Altersgruppen vorwiegend wieder in Arbeit und Brot zu bringen. Die in der Folgezeit getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes dienen denn auch besonders diesem Ziel.

Der II. Abschnitt des Berichts gilt der Arbeitsvermittlung und behandelt dabei u. a. die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung, die Landhilfe, die ausländischen Arbeitnehmer und die Arbeitsvermittlung nach dem Auslande. Weitere Unterabschnitte berichten über Reichsanstalt und Wohlfahrtspflege und die Betreuung der Arbeitslosen durch berufliche Bildungsmaßnahmen, den Deut-

schen Frauenarbeitsdienst und das Netzwerk der Deutschen Jugend. Im Hinblick auf die Bestrebungen, den Arbeitseinsatz in der Stadt und in den Industriebezirken durch zunehmende Verpflanzung von dort brachliegenden Arbeitskräften auf das Land zu entlasten, verdienen die Ausführungen über die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung und die Landhilfe besondere Aufmerksamkeit. Bei der Landhilfe handelt es sich um eine Aufgabe, die die Reichsanstalt im Berichtsjahr neu übernommen hat. Obwohl hier also Erfahrungen noch fehlten, hat sie einen überraschenden Erfolg gehabt. Rund 300 000 Jugendliche wurden auf das Land gebracht und der Landwirtschaft als zusätzliche Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt. Mehr als die Hälfte von ihnen ist nach Ablauf ihrer Landhilfetätigkeit in der Landwirtschaft verblieben.

In zwei weiteren Abschnitten (III und IV) werden die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und die Arbeitslosenversicherung behandelt. Von besonderer Bedeutung ist der V. Abschnitt: Arbeitsbeschaffung, insbesondere wertschaffende Arbeitslosenfürsorge. Aus ihm geht hervor, in welchem wesentlichen Umfange die von der Reichsanstalt mit Grundförderung geförderten Notstandsarbeiten zu dem Erfolge der Arbeitsschlacht beizutragen vermochten. Während in den Haushaltsjahren 1928 und 1929 im Jahresdurchschnitt nur etwa je 54 000, im Jahre 1930 im Jahresdurchschnitt sogar nur 33 000 Notstandsarbeiter beschäftigt waren, gelang im Berichtsjahr durch Erhöhung der Zahl der Notstandsarbeiter von rund 88 000 auf über 600 000 die Erzielung einer gewogenen Jahresdurchschnittszahl von 265 000. Mit dieser Zahl ist jedoch die Bedeutung der Notstandsarbeiten für die Verminderung der Arbeitslosigkeit nicht erschöpft. Zieht man die sogenannten mittelbaren Auswirkungen der Notstandsarbeiten mit in Betracht, so ergibt sich nach der Darstellung der Reichsanstalt, daß mittels der Notstandsarbeiten bis Ende März 1934 mindestens eine Million arbeitslose Volksgenossen wieder Arbeit und Brot finden konnten. Um dies Ergebnis richtig zu würdigen, muß noch berücksichtigt werden, daß nur 30 v. H. aller Notstandsarbeiten im Berichtsjahr aus den Arbeitsbeschaffungsprogrammen der Reichsregierung finanziert zu werden brauchten.

Der Rest (70 v. H.) konnte aus eigenen Mitteln der Träger, also vornehmlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, und aus anderweit aufgenommenen Darlehen (Sparkassen, Debokulag usw.) bestritten werden. Insgesamt wurden in etwa 28 000 Maßnahmen rund 61,8 Millionen Tagewerke abgeleistet, wofür die Reichsanstalt 204 Millionen RM zur Verfügung gestellt hat.

Im Anschluß an die Notstandsarbeiten berichtet die Reichsanstalt über den Landarbeiterwohnungsbau und den Eigenheimbau. Die Schlußabschnitte (VI und VII) geben Aufschlüsse über die Organisation und die Finanzen der Reichsanstalt. Alles in allem haben sich die Ausgaben der Reichsanstalt auf rund 1,4 Milliarden Reichsmark, die Einnahmen auf rund 2,1 Milliarden RM belaufen. Die Reichsanstalt konnte also rund 700 Millionen Reichsmark an das Reich zugunsten anderer Zweige der Arbeitslosenhilfe abführen.

Dr. Schmiljan.

### Neuer Abschnitt in der Kleinsiedlung.

In zunehmendem Maße setzt sich die Auffassung durch, daß man den vorhandenen Wohnungsbedarf, soweit man für die Siedlung geeignete Menschen findet, in der Form der Kleinsiedlung decken soll. Dadurch wird die Aufgabe in wirtschaftlicher, nationaler und wohnungspolitischer Hinsicht gefördert. Der Reichsarbeitsminister und der Reichsfinanzminister haben unter dem 19. 2. 1935 über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, namentlich durch Übernahme von Reichsbürgschaften, neue Bestimmungen erlassen. Danach gelten als Kleinsiedlungen ohne Rücksichten auf den Standort der Siedlungen und auf die Beschäftigungs- und Erwerbsverhältnisse der Siedler nichtbäuerliche Siedlungen, die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu geeignet sind, den Siedlern aus vorwiegend gartenbaummäßiger Nutzung eine Ergänzung ihres sonstigen Einkommens zu bieten und ihnen den Lebensunterhalt auf diese Weise wesentlich zu erleichtern. Zur Förderung dieser Siedlungsform hat das Reich Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen in namhaftem Umfang für Verpflichtungen aus Darlehen oder anderen Kreditgeschäften zur Verfügung gestellt.

Weiter gibt ein grundlegender Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. 2. 1935 über die Fortführung der Kleinsiedlung,

insbesondere durch Ablösung von Reichsdarlehen, dieser Aufgabe unzweifelhaft einen neuen Antrieb. Künftig sollen grundsätzlich alle ehrbaren, rassisch wertvollen minderbemittelten deutschen Volksgenossen als Kleinsiedler zugelassen werden. Insbesondere sind jetzt auch Vollbeschäftigte ohne Rücksicht auf die Kinderzahl bis zu einem Einkommen bis zu 200 RM monatlich einbezogen. Damit ist die Fortentwicklung der vorstädtischen Kleinsiedlung zur Vollbeschäftigtensiedlung und zur Gemeinschaftssiedlung vollzogen.

Die Bestimmungen über die Ablösung von Reichsdarlehen bezwecken, daß von den bisher zur Förderung der Kleinsiedlung gewährten Reichsmitteln wesentliche Beträge für neue Siedlungen wieder nutzbar gemacht werden können. Gleichzeitig sollen hierdurch die Wege zu einer ausreichenden Beschaffung von Fremdgeld für Kleinsiedlungen geebnet werden.

Die neuen Richtlinien haben insofern grundsätzliche Bedeutung, als damit die Kleinsiedlung nicht mehr die Eigenschaft einer Sondermaßnahme hat, sondern als dauerndes Mittel für die Durchführung einer planmäßigen Siedlungspolitik anerkannt wird. Zu diesem Zweck ist die Kleinsiedlung ihres Fürsorgecharakters entkleidet; der wirtschaftliche Gesichtspunkt bei dieser Siedlungsmaßnahme wird stärker betont.

### Arbeitslosigkeit in Frankreich.

Eine annähernde Vorstellung von dem Umfang der Arbeitslosigkeit wird durch die Zahl der in Betrieben mit über 100 Arbeitern beschäftigten Arbeitnehmer gewonnen; diese Zahl war Anfang Oktober 1934 um 23,3 v. H. niedriger als im Jahre 1930. Da nach der Volkszählung von 1926 die Gesamtzahl der gewerblichen Arbeitnehmer annähernd  $7\frac{1}{2}$  Millionen betrug, wurde somit die Zahl der seit dem Eintritt der Krise aus dem Produktionsprozeß ausgeschalteten Arbeitnehmer auf  $1\frac{3}{4}$  Millionen geschätzt.\*)

### Öffentliche Arbeiten in Italien.

In den zwölf Jahren vom 28. Oktober 1922 bis zum 30. September 1934 hat der Staat für öffentliche Arbeiten 21 556 Millionen Lire aufgewendet. Diese Summe verteilt sich folgendermaßen: Haushalt

\*) Internationale Rundschau der Arbeit.

des Ministeriums für öffentliche Arbeiten 17 689 Millionen; selbständige Verwaltung des Straßen- und Wegebauwesens 2 588 Millionen; Untersekretariat für die Förderung der wirtschaftlichen Ausrüstung des Landes (Oktober 1929, d. i. der Zeitpunkt seiner Errichtung, bis 30. September 1934) 1 279 Millionen. Im Jahre 1934 wurden von den von vorstehend bezeichneten Verwaltungen abhängenden und im Laufe des Jahres fertiggestellten Arbeiten 2 829 Arbeiten im Gesamtwert von 1 884 067 537 L ausgeführt. Die Zahl der Tagewerke belief sich auf 42 604 982.\*)

### Freiwilliger Arbeitsdienst in Osterreich.

Nach einem Gesetz vom 19. Oktober 1934 betr. die Abänderung des Gesetzes über den Freiwilligen Arbeitsdienst hat mit

\*) Internationale Rundschau der Arbeit.

Wirkung vom 1. Januar 1935 an bei Arbeiten, die im Freiwilligen Arbeitsdienst ausgeführt werden, der „Österreichische Arbeitsdienst“ mitzuwirken. Ihm obliegt als Träger des Dienstes die Auswahl und Führung der Arbeitsdienstwilligen sowie die Sorge für den Unterhalt der beschäftigten Arbeitsdienstwilligen. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann bewilligen, daß bestimmte Gruppen von Arbeiten im Freiwilligen Arbeitsdienst ohne Mitwirkung des „Österreichischen Arbeitsdienstes“ ausgeführt werden; in diesem Falle obliegen dem Träger der Arbeit die Aufgaben des Trägers des Dienstes.

Die Kosten eines Arbeitsdienstwilligen betragen für den Verpflegungstag 3,50 S. Davon entrichtet der Bund 2—2,50 S, während der restliche Betrag vom Träger der Arbeit übernommen werden muß.\*)

\*) Internationale Rundschau der Arbeit.

## Aus Zeitschriften und Büchern

### Die Arbeitslosigkeit im Saarland.

Der Saarländische Wirtschaftsstatistik 1934, Heft 8 sind folgende Zahlen über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Saarland zu entnehmen:

Jahresdurchschnitt	Beschäftigte (Angestellte und Arbeiter)	Arbeitslose	Arbeitslose auf 100 Beschäftigte
1920	175 576	1 250	0,72
1921	175 080	2 771	1,58
1922	184 324	2 262	1,22
1923	188 241	4 115	2,22
1924	195 068	1 878	0,97
1925	199 825	1 933	1,02
1926	198 943	2 393	1,21
1927	199 109	2 976	1,50
1928	190 527	3 871	2,04
1929	184 464	6 592	3,53
1930	177 387	9 286	5,24
1931	159 831	20 968	13,25
1932	137 568	41 439	30,13
1933	143 849	38 749	27,06
1934 <sup>1)</sup>	147 258	34 527	23,45

### Gesundheitsfürsorge im Saarland.

Einer Darstellung von Ministerialdirektor Dr. med. Obé in Saarbrücken, dem

<sup>1)</sup> Januar bis Oktober.

Leiter der Abteilung Gesundheitswesen beim Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, in der Nr. 11 des Reichs-Gesundheitsblattes vom 13. 3. 1935 ist über die bisherige Organisation der Gesundheitsfürsorge folgendes zu entnehmen:

„Von der Regierungskommission des Saargebiets wurde 1920 in der Abteilung Volkswohlfahrt eine Abteilung für Gesundheitsfürsorge (Hauptwohlfahrtsamt) sowie eine Abteilung Gesundheitswesen eingerichtet.

Das Hauptwohlfahrtsamt war bisher Zentralbehörde für die gesamte Gesundheitsfürsorge des Saarlandes. Für die einzelnen Kreise (im preußischen Teile) und Bezirke (im pfälzischen Teile) bestehen zusammen acht Kreis- (Bezirks-) Wohlfahrtsämter. In zwei Kreisen sind besondere Kreiskommunalärzte angestellt, in vier Kreisen (Bezirken) werden die betreffenden Aufgaben vom Kreisarzt mit wahrgenommen, und in zwei Kreisen sind Gemeindefürsorgeärzte im Hauptamt oder praktische Ärzte im Nebenamt, bei der Stadt Saarbrücken nur Schulärzte hauptamtlich tätig.

Die Gesundheitsfürsorge umfaßt folgende Fürsorgegebiete:

1. Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge,
2. Säuglingsfürsorge,
3. Klein- und Schulkinderfürsorge,
4. Tuberkulosefürsorge,
5. Alkoholkrankenfürsorge,
6. Geschlechtskrankenfürsorge,
7. Fürsorge für sonstige Kranke und Erholungsbedürftige.“

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935. Textausgabe mit einer Einführung unter Berücksichtigung der amtlichen Begründung von Vizepräsident Dr. Ralf Zeitler. Berlin 1935. — Deutscher Gemeindeverlag G. m. b. H.

Aus der fast unübersehbaren Zahl der erschienenen Textausgaben hebt sich die vorstehende durch ihre vorzügliche Einführung heraus. Der Verfasser, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages, gibt in 17 Abschnitten eine übersichtliche Darstellung der leitenden Grundgedanken der Gemeindeordnung und der für die praktische Verwaltungsarbeit wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen. Zunächst legt er das Wesen der Selbstverwaltung dar, beginnt mit den Aufgaben, die Freiherr vom Stein der Selbstverwaltung gestellt hat, geht kurz auf die Entartung der Selbstverwaltung in den späteren Zeiten, insbesondere nach 1918, ein, gibt einen Überblick über die Reformversuche und stellt schließlich die Grundsätze heraus, nach denen die Deutsche Gemeindeordnung die Selbstverwaltung auf die Ideen des Freiherrn vom Stein zurückgeführt und mit der nationalsozialistischen Auffassung staatlicher Organisation und völkischen Lebens in Einklang gebracht hat. In den weiteren Abschnitten werden alle für die Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung maßgebenden Grundsätze: Führerprinzip, Einbau der Partei in die Gemeindeverwaltung, Staatsaufsicht, Heranziehung des ehrenamtlichen Elements, saubere Finanzwirtschaft, Einheit der örtlichen Verwaltung usw. klar herausgearbeitet. Daneben finden sich wertvolle Ausführungen für die praktische Kommunalverwaltungsarbeit, so insbesondere in den Abschnitten über die Aufgaben der Gemeinden, das Recht der örtlichen Gesetzgebung, wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, Gemeindevermögen sowie Anschluß und Benutzungszwang. Die Stellung der Gemeindebeamten, insbesondere der Gemeinderäte, ist klar umrissen. Zu

begrüßen ist, daß der Verfasser die Bestimmungen über die Hauptsatzung, die im Gesetz in etwa zehn Paragraphen an den verschiedensten Stellen zerstreut sind, erschöpfend zusammengestellt hat. Verschiedentlich wird auch zu einzelnen im Gesetz nicht geregelten, für die Verwaltungsarbeit aber wichtigen Punkten Stellung genommen, so z. B. zu der Frage, ob die Aufsichtsbehörde an den Beratungen des Bürgermeisters und seiner Vertreter mit den Gemeinde- und Beiräten teilnehmen kann. Ein ausführliches und sorgfältig untergegliedertes Sachregister — so nehmen z. B. die Hinweise unter dem Stichwort „Bürgermeister“ nahezu anderthalb Spalten ein — erhöht die praktische Brauchbarkeit. Die Ausgabe wird jedem, der sich mit dem Geist der Gemeindeordnung in Kürze vertraut machen will, namentlich auch den Beamten der mittleren und kleineren Gemeinden, denen ein Kommentar nicht immer zur Verfügung stehen wird, wertvolle Dienste leisten.

Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei  
Dr. Lammers.

Die Verwaltungs-Akademie, ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat. Herausgegeben von Dr. H. H. Lammers, Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei, und Hans Pfundtner, Geheimer Regierungsrat, Staatssekretär im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern, unter Mitwirkung von Professor Dr. Otto Koellreutter, München. Schriftleitung: Dr. Fritz Müssigbrodt, Geschäftsführer des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungs-Akademien, Berlin. 3 Bände. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35. Erscheint in 40—50 Lieferungen. Preis RM 1.— je Lieferung.

Der Übergang vom liberal-demokratischen zum nationalsozialistischen Staat hat einmal den Erlaß einer größeren Anzahl von Gesetzen im Gefolge gehabt. Zum anderen hat er die Verpflichtung ausgelöst, die noch in Kraft gebliebenen Gesetze des Zweiten Reichs im nationalsozialistischen Geist anzuwenden. Da die Anwendung der neu erlassenen und der übernommenen Gesetze zu den Hauptaufgaben der Beamten gehört, erhebt sich gerade von der Beamtenschaft ein besonders dringlicher Ruf nach einem geeigneten Wegweiser durch das geltende Gesetzes-

recht. Nun ist es fraglos richtig, daß eine Reihe von Gesetzsammlungenwerken fortlaufend sämtliche neu erscheinenden Gesetze kommentiert und daß sich zahlreiche Kommentare der eingehenden Erklärung einzelner Gesetze widmen. Aber diese Werke wenden sich doch mehr an die Spezialsachbearbeiter und wollen ihnen das nötige Rüstzeug für die Lösung vor allem auch von schwierigen Einzelfragen liefern. Was aber bisher gefehlt hat, ist ein Werk, das unter Beschränkung auf große und grundsätzliche Fragen gewissermaßen einen Querschnitt durch das geltende Gesetzesrecht des Dritten Reichs legt, die leitenden Gedanken der wichtigsten Gesetze aufzeigt, Fingerzeige für die Anwendung der übernommenen Gesetze gibt und außerdem in gedrängter Kürze über Werdegang und Ideengut der nationalsozialistischen Bewegung unterrichtet. Aller dieser Aufgaben hat sich das vorliegende Werk unterzogen und — das kann man an Hand der bisher erschienenen Lieferungen mit Fug und Recht sagen — in vollem Umfange gelöst.

Das Buch besteht aus drei Lose-Blatt Bänden, in die die nach und nach erscheinenden Lieferungen eingeordnet werden. Der erste Band behandelt die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates, der zweite den Aufbau des nationalsozialistischen Staates (in einem allgemeinen Teil und in Beiträgen über die einzelnen Rechtsgebiete) der dritte stellt in 18 Beiträgen die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates dar. Bisher sind folgende Lieferungen erschienen:

#### von Band I

##### Gruppe 1: Die weltanschaulichen Grundlagen:

1. Rosenberg, Reichsleiter der NSDAP, Berlin: Nationalsozialismus, Religion und Kultur.
2. Dietrich, Dr., Reichspressechef der NSDAP, Berlin: Der Nationalsozialismus als Weltanschauung und Staatsgedanke.
3. Darré, Reichsleiter der NSDAP, Reichsminister und Reichsbauernführer: Blut und Boden.
4. Prof. Dr. Schultz, München: Der rassische und völkische Grundgedanke des Nationalsozialismus.
5. Fabricius, Dr., Ministerialrat im Reichs- und Preuß. Ministerium des

Innern. Leiter des Amtes für Beamte, Gau Groß-Berlin: Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung.

6. Prof. Ernst Krieck, Heidelberg: Nationalsozialistische Erziehung.

##### Gruppe 2: Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen:

10. Dr. Gütt, Ministerialdirektor im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern, Berlin: Bevölkerungs- und Rassenpolitik.
11. Dr. Ruttke, Geschäftsführender Direktor des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Berlin: Familienpflege.
12. Dr. Lösener, Oberregierungsrat im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern, Berlin: Staatsangehörigkeit.
14. Nicolai, Dr., Ministerialdirektor im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern, Berlin: Nationalsozialismus und Staatsrecht.
15. Koellreutter, Dr., Universitätsprofessor, München: Quellen des nationalsozialistischen Staatsrechts.
16. Koellreutter, Dr., Universitätsprofessor, München: Der nationalsozialistische Rechtsstaat.
17. Dr. Freisler, Staatssekretär im Reichs- und Preuß. Justizministerium Berlin: Richter und Gesetz.

##### Von Band II:

23. Dr. Medicus, Ministerialrat im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern, Berlin: Reichsverwaltung und Landesverwaltung.
24. Dr. Dr. Weidemann, Oberbürgermeister, Halle: Deutsches Verwaltungsrecht.
27. Kehrl, Ministerialdirigent im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern, Berlin: Die Polizei.

Betrachtet man die erschienenen Lieferungen vom Standpunkt des Beamten in der Wohlfahrtspflege, so werden natürlich seine Interessen zunächst die Beiträge über Bevölkerungs- und Rassenpolitik, Familienpflege usw. in Anspruch nehmen. Nichts aber wäre verfehlt, wenn das Interesse sich etwa auf diese Beiträge beschränken wollte. Vielmehr muß sich auch der Beamte in der Wohlfahrtspflege wie jeder andere Spezialsachbearbeiter stets vor Augen halten, daß er sein Spezialgebiet nur dann im Sinne des Führers bearbeiten kann, wenn er sich in großen Zügen einen Überblick über das gesamte geltende

Recht und das Gedankengut des Nationalsozialismus verschafft hat. Ihm müssen, um einiges hervorzuheben, die Unterschiede zwischen liberal-demokratischem Staat und autoritärem Führerstaat völlig klar sein, er muß wissen, wie er sich mit Gesetzen des Zweiten Reichs auseinanderzusetzen hat, er muß die Grundlagen des Verwaltungsrechts beherrschen und sich Gedanken darüber gemacht haben, welchen Einfluß das Dritte Reich bereits auf das Verwaltungsrecht ausgeübt hat und noch ausüben wird. Bei diesem allgemeinen Studium wird der Wohlfahrtsbeamte auch bei Materien, bei denen er es vielleicht nicht vermutet, auf ihm geläufige Gedankengänge stoßen. Er wird z. B. die Feststellung treffen, daß das Staatsangehörigkeitsrecht, dem man es allerdings bisher nicht ansehen konnte, eng mit der Rassenlehre zusammenhängt und dergl. mehr.

Darum sei auch dem Wohlfahrtsbeamten, der es ernst mit seiner Fortbildung meint, die Anschaffung des vorliegenden Werkes ans Herz gelegt.

Ger.Ass. Schönebeck,  
Referent im Deutschen Gemeindetag.

Veröffentlichungen des Kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin. Herausgeber: Dr. Kurt Jeserich. Jahrbuch für Kommunalwissenschaft. 1. Jahrgang 1934. 2. Halbjahrsband. Verlag von W. Kohlhammer Stuttgart-Berlin. 299 S. Preis 6.— RM (in Leinen 7,50 RM) bei Einzellieferung und 5.— RM (in Leinen 6,50 RM) bei laufendem Bezug.

Die im Kommunaldienst stehenden Personen und damit auch das in der Wohlfahrtspflege tätige Personal werden von Zeit zu Zeit das Bedürfnis haben, sich über den Stand der allgemeinen kommunalpolitischen Fragen zu unterrichten. Einer solchen Orientierung dient das Jahrbuch für Kommunalwissenschaft, dessen 2. Halbjahrsband 1934 unlängst erschienen ist. Aus dem Inhalt des Buches sei zunächst ein Aufsatz von Lohmann über Staat, Partei und Kommunalverwaltung in Rußland und Italien erwähnt. Wohl kaum etwas kann das Verständnis für das eigene Staatswesen und die eigene kommunale Verwaltung mehr fördern als eine Betrachtung der staatsrechtlichen und

kommunalen Verhältnisse anderer Staaten. Erfahrungsgemäß ist es aber nicht leicht, sich hierfür das erforderliche Material zu verschaffen. Dem Verfasser ist daher Dank dafür zu wissen, daß er auf verhältnismäßig geringem Raum eine klare und fesselnde Darstellung über Rußland und Italien gegeben hat. Den Wohlfahrtsbeamten wird ferner ein Aufsatz von Dr. Zeitler über das kommunale Krankenhauswesen in Deutschland besonders interessieren, in dem die geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Stand unter Verwendung reichhaltigen statistischen Materials erörtert werden\*). Im übrigen enthält das Werk noch die Aufsätze:

Marguerre: Neugestaltung der öffentlichen Energiewirtschaft.

Christaller: Allgemeine geographische Voraussetzungen der deutschen Verwaltungsgliederung.

Pagenkopf: Die dezentralisierte Selbstverwaltung.

Dr. Herbert Meyer: Kommunalstatistische Chronik.

G. Montagu Harris: Neueste Ereignisse in der englischen Lokalverwaltung.

Bettors: Amerikanische Städte in der Krise.

Vinck: Der internationale Gemeindeverband.

Hilberath: Kommunalpolitische Halbjahresübersicht.

Ger.Ass. Schönebeck,  
Referent im Deutschen Gemeindetag.

Leitfaden für Erbhege und Rassenpflege. Von Dr. med. Ludwig Leonhardt. Verlag Schmidt u. Thelow, Gotha. 48 S. Pr. 0,90 RM.

Von den kleineren Einführungsschriften, die das Gebiet der Erb- und Rassenpflege behandeln, ist das vorliegende eines der besten. Es ist von einem Arzt geschrieben, der das Wohl des ganzen Volkes über das Wohl des Einzelnen stellt, eine Auffassung, wie sie jeder Arzt im Dritten Reich haben sollte.

Auf knappstem Raum sind klar und übersichtlich die Grundlagen der Vererbung und die Erbkrankheiten, auch die, welche nicht unter das Sterilisierungsgesetz fallen, behandelt. Am Beispiel der

\*) Siehe die Besprechung DZWX, Seite 673

letzteren weist Verfasser nachdrücklich auf die Verantwortung bei der Gattenwahl hin, bei der auch die Vererbung von Charakter- und Verstandeseigenschaften mehr als bisher Berücksichtigung finden mußte.

Im Abschnitt Bevölkerungspolitik wird auf die bekannten Veröffentlichungen von Burgdörfer zurückgegriffen. Auch hier auf engstem Raum übersichtliche Darstellung der wichtigsten Tatsachen: der Überalterung des deutschen Volkes, des katastrophalen Geburtenrückgangs, besonders in den rassisch höherstehenden Schichten, der die Gefahr der Unterwanderung durch Minderwertige mit sich bringt usw. Wie der Nationalsozialismus durch Erbhofgesetz, Ehestandsdarlehen, Regelung des Zugangs zum Hochschulstudium, durch das Ariergesetz, durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher das Übel bereits erfolgreich an der Wurzel gefaßt hat, wird im folgenden dargestellt.

Verfasser schließt sich der Forderung von Staemmler nach Austausch von Gesundheitszeugnissen zwischen Eheanwärttern an. Jeder sollte selbst bei dem zu wählenden Partner auf Reinheit seiner Sippe achten; deshalb setzt sich Verfasser auch für Ausbau der Sippenforschung ein.

In den Schlußausführungen über Rasse und Rassenpflege folgt Verfasser offenbar Günther bei der Beschreibung der körperlichen und seelischen Eigenschaften der bei uns beheimateten Rassen.

Dr. Tourné.

#### Familiengeschichtliche Forschung. Von

Georg v. Lindern. Verl. Hachmeister u. Thal, Leipzig. o. J. 88 S. Pr. 0,70 RM.

Was das kleine Buch auch über umfangreichere hinaushebt, ist vor allem seine lebendige Einstellung zu Vererbungsfragen bei der Forschung nach den Ahnen. Damit hebt Verfasser die Familienforschung aus der Sphäre der interessanten Beschäftigung in Mußestunden zu einer rassenhygienisch wichtigen Betätigung für jeden, der seiner Sippe und dem Volk gegenüber Verantwortung fühlt. Im Buch sind Vordrucke enthalten, in denen von der Ausgangsperson bis zu den Urgroßeltern alle wichtigen Daten eingetragen werden können. In besonderen Tafeln werden Lebens- und Heiratsalter der Ahnen, ihre Krankheitsanlagen und To-

desursachen niedergelegt; ferner veröffentlicht Verfasser eine Tafel, in der er anthropologisch wichtige Daten sowie geistige und seelische Anlagen numeriert hat, die dann als Nummern in die Ahnentafel eingefügt werden sollen: sehr beachtliche Anregungen, welche die erbbiologische Forschung sehr erleichtern würden!

Dr. Tourné.

#### Nationale Erbgesundheitslehre und Volksaufartung. Von Fritz Kern. Verl. Julius Beltz, Langensalza-Berlin-Leipzig. 1934. 26 S.

Das Buch ist in der Absicht geschrieben, in gedrängtester Kürze eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Hauptfragen der Erblehre und Erbpflege zu geben. Es ist ein Kompendium, das in Stichworten über die Systemrassen und dann über Erbgesundheitslehre die wichtigsten Daten so festlegt, daß man eine brauchbare Übersicht für Vorträge vorfindet. Später werden die eugenischen Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates und die Wege zur Volksaufartung in derselben Weise behandelt.

Dr. Tourné.

#### Die Lehre von der Entwicklung und Vererbung — und das Christentum. Erwägungen aus dem Grenzgebiet. Von Herm. Muckermann. (Daskommende Geschlecht, Bd. 7, Heft 4—6). 24 S. Pr. 2,50 RM.

Eine Begegnung im Grenzgebiet zwischen moderner Biologie und Christentum vollzieht sich erst in dem Augenblick, wo die letzten Ursachen biologischen Geschehens geklärt werden sollen. Die Biologie basiert auf dem Kausalitätsprinzip, während das Christentum die „göttliche Offenbarung von Erkenntnissen“ ist, „die wir niemals mit den Mitteln rein natürlicher Forschung erreichen können“. Es erhebt sich die Frage, ob der Anspruch des Christentums berechtigt ist, daß Gott der Urgrund aller Entwicklung und Vererbung des Lebens und im besonderen der Urgrund der menschlichen Seele ist. Das Christentum leugnet kein einziges Ergebnis biologischer Forschung, sagt der Verfasser, es frage sich aber, ob man das Kausalitätsprinzip als Metaphysiker auf transzendente Ursachen anwenden darf. Nach Hans Driesch ist kein rein mechanisches System denkbar, das eine zweckstrebige Anpassungs- und Entwicklungskraft in sich selbst trägt, das sich fort-

während teilt und doch ganz bleibt, das verwundet oder sogar zerschlagen wird und sich doch selbst restauriert. Die bekannten Versuche am Froschei (nach Roux), die in den Furchungsprozeß eingreifen, einmal durch Veränderung der normalen Umwelt, dann durch unmittelbares Eingreifen in das innere Getriebe des Entwicklungsprozesses, zeigen, daß man in den Organismen selbsttätige prospektive Potenzen annehmen müsse, die das Leben aus den rein chemischen und physikalischen Systemen als eine neue Seinsordnung herausheben. „Denn es ist“, wie Hans Driesch folgert, „doch kein typisch hochkompliziertes chemisches und physikalisches System denkbar, das seine ganze unendliche Kompliziertheit bewahrt, selbst wenn man es beliebiger Teile beraubt.“

Im letzten Abschnitt spricht Verfasser vom Grenzgebiet der Ethik. Von den vielen Ergebnissen der Biologie, die für die christliche Sittenlehre eine Bereicherung sein könnten, kann Verfasser hier nur eine Teilfrage behandeln: die Eugenik. Es dürften, so sagt Verfasser, wenige Ethiker der Gegenwart geben, die bezweifeln, daß die Vernunft, die alles umfaßt, die Richtschnur für das sittliche Handeln ist. Damit wird klar, wie weitgehend die Erblehre unser sittliches Handeln beeinflussen sollte. In allen Fragen der Eugenik hat sich der Mensch nicht nur als Einzelwesen, sondern auch als Gesellschaftswesen zu entscheiden, nicht nur Gegenwärtiges, sondern auch Vergangenes und Zukünftiges zu berücksichtigen. Deshalb fordert die Vernunft Ausschaltung erblich Belasteter und Erhaltung und Förderung heimrassiger, erbgesunder Familien. Auch vom ethischen Standpunkt aus, so betont Verfasser, ist es vernunftwidrig, „wenn man für hoffnungslos belastete Familien sorgt und gleichzeitig die erbgesunden Familien verelenden läßt“.

Dr. Tourné.

**Ahnenforschung leicht gemacht!** Von Paul Michligk. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W35. 177 S., Pr. 2,50 RM.

Das Buch „kommt nicht gelehrt daher“, wie Verfasser im Vorwort sagt, „sondern spricht so, wie es jeder versteht“. Staat und Partei verlangen in bestimmten Fällen den Nachweis der arischen Abstammung, der so die Betroffenen von selbst

zur Ahnenforschung bringt. Darüber hinaus werden aber viele das Bestreben haben, von sich aus Ahnenforschung zu betreiben, weil sie wissen wollen, ob ihre Sippe rein geblieben ist oder wie eine Erbkrankheit sich in ihrer Sippe vererbt hat usw.

Zunächst hat der Forschende seine eigene Geburtsurkunde zu beschaffen. Sind seine Eltern nach dem 1. 1. 1876 geboren, so bekommt er ihre Geburtsurkunden von den nach diesem Zeitpunkt gegründeten Standesämtern (die in Preußen schon seit 1. 10. 1874 bestehen). Geburten, Todesfälle und Eheschließungen vor diesem Termin beurkunden ihm die Pfarrämter.

Falls Nachforschungen nach einem Ahnen in einem bestimmten Ort nicht zum Ziele führen, obwohl uns der Ortsname aus anderen Urkunden bekannt ist, so stellt sich meist heraus, daß es mehrere Orte gleichen Namens gibt, an die man sich dann einzeln wenden muß. Außerdem gibt es ein „Großes Deutsches Ortsbuch“, das alle benannten Plätze im deutschen Reich enthält. (Die Postanstalten vermögen nicht immer genügend Auskunft zu geben.)

Zu beachten ist, daß Eigennamen besonders in früheren Jahrhunderten so geschrieben wurden, wie man sie aussprach. Nicht nur Tauf-, Trau- und Sterberegister, sondern auch Konfirmandenregister, Aufgebotsbücher, Kirchenstuhlbücher, Aushebungslisten, Matrikelbücher an Universitäten, gedruckte Leichenpredigten usw. sind oft wertvolle Fundgruben. Verfasser bringt einen „Führer zu ausgezeichneten Quellen-Orten“, zeigt, wie man Einblick gewinnen kann in städtische Quellen, Personenstandsregister, Militärkirchenbücher, Staatshandbücher, Ranglisten, Innungsbücher u. a. m. Ausführlich werden „Archive und andere Hilfsmittel“ aufgeführt (in mehr als 30 Seiten), endlich werden alle die Werke genannt, in denen bereits Ahnen- und Stammtafeln niedergelegt sind, z. B. das Deutsche Geschlechterbuch. Manchmal führen Familien- und Vornamen zu den Ahnen; auch hier sind die Hilfen für die Namensforschung angegeben. Verfasser hat eine umfassende Deutungstafel für sämtliche Vornamen eingefügt, einschließlich heute nicht mehr gebräuchlicher germanischer Vornamen.

Wie der „Reichsverein für Sippenforschung und Wappenkunde e.V.“ uns hilft, vor allem, wenn wir selbst nicht weiterkommen, zeigt Verfasser in den Schluß-

kapiteln, wo auch die Frage der Abstammungsgutachten durch den Sachverständigen für Sippenforschung beim Reichsministerium des Innern und die der Beschaffung von Urkunden aus dem Ausland angeschnitten wird.

Sehr wertvoll ist eine ausführliche Liste von Orten in ehemals deutschen Gebieten

mit ihren jetzigen Bezeichnungen am Schluß des Buches.

Es ist eine Freude, wie Referent aus eigener Erfahrung bestätigen kann, an Hand dieses Buches Ahnenforschung zu treiben, die dem Forschenden wirklich damit „leicht gemacht“ wird.

Dr. Tourné.

## Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für März 1935 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Berl.

Kom.Mitt. = Berl. Kommunale  
Mitteil.

Bl. = Blatt od. Blätter

Dt. = Deutsche, r, s

D.Z.W. = D. Ztschr. f. Wohl-  
fahrtpfll.

ges. = gesamte

Abkürzungen:

H.W. = Wohlfahrtswoche

L. = D. Landgemeinde

Med. = Medizinische

N.D.V. = Nachrichtendienst d.

Deutschen Vereins f.

öffentl. und private

Fürsorge

Rdsch. = Rundschau

Soz. = Sozial

Stat. = Statistisch

Z.f.J.u.J. = Zentralbl. f.

Jugendrecht u.

Jugendwohlf.

Ztg. = Zeitung

Ztschr. = Zeitschrift

### Fürsorgewesen

#### Allgemeines

Unterschiedl. Wohlfahrtspfll., Braasch, Reichs-  
verwaltungsbl., 12.

#### R. F. V.

Beitreib. v. Unterhalts- u. Fürsorgekosten,  
Gehre, H. W., 11.

Beginn d. Sozialrentnerigensch., Jehle, Zeit-  
schrift f. d. Heimatw., 9.

D. Pflegeanstalt, NDV., 2.

D. strafrechtl. Beurteil. d. unrechtmäßigen  
Bezuges v. Wohlfahrtsunterstützung, Brom-  
bach, D. nationalsoz. Gemeinde, 5.

D. Wiesbadener Vereinbar., DZW., 11.

Familienhaftung f. Unterhaltsschulden, Rich-  
ter, NS.-Sozialpolitik, 5.

Kinderzuschlag u. fürsorgerechtl. Ersatz-  
ansprüche, Stotling, Ztschr. f. d. Heimat-  
wesen, 8.

§ 3 der VO. zur Vierten Änderung der RFV.  
v. 3. Oktober 1931 in seinem Verhältnis zu  
§ 9 RFV., NDV., 2.

§ 11 RFV., NDV., 2.

Rückforder. d. Kosten d. öffentl. Fürs., Bl. d.  
Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Württ., 2.

Unter welchen Voraussetzung. darf d. Kinder-  
zuschuß f. Stiefkinder u. Enkel noch gezahlt  
werden? Bl. f. öff. Fürs., 5.

Wer trägt die Kosten f. d. Heimerschaff. v.  
Ausländern? Pusch, D. Rheinprov., 3.

#### Kommunale Wohlfahrtspflege

Aufbauarbeit i. d. Gemeinde (dargestellt am  
Beispiel d. St. Rathenow), Räh, D. Ge-  
meindetag, 5.

Aufgaben kommunalpolit. Schulung, Sachse,  
D. Thür. Gemeindetag, 2.

D. Gemeindefinanzzrecht i. d. Dt. Gemeinde-  
ordnung, Hettlage, D. Gemeindehaushalt, 5.

D. dt. Gemeindeordn., Goerdeler, Dt. Ver-  
waltungsbl., 4/Verwaltungspraxis, 5.

D. dt. Gemeindeordn. i. d. Entwickl. d.  
Selbstverwalt., Goerdeler, Soz. Praxis, 8.

D. dt. Gemeindeordn. i. ihrer Bedeut. f. d.  
Weltwirtsch., Frenzel, Dt. Wirtschafts-  
zeitung, 9.

D. dt. Gemeindeordn. u. d. ehrenamtl. Wohl-  
fahrtsarbeit, Mittel, d. städt. Wohlfahrts-  
verwaltung Bielefeld, 1.

D. dt. Gemeindeordn. u. ihr Einfluß auf d.  
Fürsorgew. i. Preußen, Friedrichs, Ztschr. f.  
d. Heimatw., 6.

D. Gemeindeordn. i. Einzeldarstellung., Bitter,  
D. Gemeindetag, 5.

D. Lebensgrundlagen d. Gemeinden i. national-  
sozialistischen Staate, Boesler, Dt. Ärztbl.,  
10.

D. Umorganisation d. Abt. Allgem. Fürsorge  
u. Sozial- u. Kleinrentnerfürs. d. Jugend-  
u. Wohlfahrtsamtes, Bl. d. Jugend- u.  
Wohlfahrtsamtes d. St. Chemnitz, 23.

Ermittlungs- u. Kontrolldienst u. d. Schwarz-  
arbeiterbek. i. Jugend- u. Wohlfahrtsamt,  
Bl. d. Jugend- u. Wohlfahrtsamtes d. St.  
Chemnitz, 23.

Es geht aufwärts! Bl. d. Jugend- u. Wohl-  
fahrtsamtes d. St. Chemnitz, 23.

#### Winterhilfswerk

D. Kleiderst. d. Winterhilfe Hamburg, Kaem-  
merer, NS.-Volksdienst, 6.

## **Studenten**

Kinderarmut u. Hochschulüberfüll., Boje, Soz. Praxis, 13.

## **Kleinrentnerfürsorge**

Bewirkte Leistung u. Sicherheit nach § 10 d. Ges. ü. Kleinentnerhilfe, Schwarzhaupt, Ztschr. f. d. Heimatw., 8.

D. Kleinrentnerhilfe, Mitteil. d. Stadtw. A. Dresden, 1/2.

D. Wirk. d. Kleinrentnerhilfesges. i. Hannover, Blunck, H. W., 12.

Z. Durchführ. d. Kleinrentnerhilfe, Preiser, DZW., 12.

## **Wohlfahrtserwerbslose**

D. Arbeitseinsatz d. Wohlfahrtserwerbsl., Erfahrungen u. Möglichkeiten, Art, D. nationalsozialistische Gemeinde, 5.

## **Ansland**

Caratteri dell' Assistenza Fascista, Maternita ed Infanzia, 2.

D. Wanderbettel, Caritas (Tschechei), 2.

## **Fürsorgestatistik**

Arbeitslosigk. u. Fürsorgelasten i. Jan. 1935, D. Sächs. Gemeindetag, 3.

D. öff. Fürs. i. 1. Halbjahr 1934/35, Ztschr. f. d. Heimatw., 7.

Größenordnungen, Wessel, Caritas, 9.

## **Finanzfragen**

Kritische Bemerkung. z. Haushaltplan d. St. Ludwigshafen a. Rh. f. 1935, Ecarias, D. nationalsoz. Gemeinde, 6.

## **Organisationsfragen**

Organisation d. Wohlfahrtsamtes, H. W., 10.

Organisationsprobl. d. Wohlfahrtspfll., Ztschr. f. d. Heimatwesen, 7.

## **Soziale Persönlichkeiten**

Erinnerung. ü. Begegnung. m. Elsa Brandström, Gallison, Christl. Kinderpfl., 3.

Hedwig Dransfeld, Mitteil. d. Vereins kath. dt. Sozialbeamtinnen, 2.

Helene Düvert 1899 bis 1933, Baum, D. Frau, 6.

Luise Otto-Peters, Helbig-Tränkner, D. dt. Kämpferin, 12.

## **Freie Wohlfahrtspflege**

Aus d. Württ. Anstaltsleben d. Jahres 1934, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Württ., 2.

Aus d. Jahresarbeit d. Caritas, Becker, Caritas, 2.

Christophorushaus u. Volksgemeinsch., Dieckmann, Caritas, 2.

D. XV. internat. Rotkreuzkonferenz, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 3.

D. Gemeinwohlgedanke i: theologisch-caritativer Sicht, Angermair, Caritas, 2.

D. Arbeit d. Roten-Kreuz-Schwester, Arbeit i. Krankenhaus, Unsere Arbeit, 3.

D. caritative Krankenpfl. i. d. Forderungen d. Zeit, Fischer, Caritas, 2.

D. Stell. d. R. Kreuzes i. d. Gegenwart, Huber, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 3.

D. Wirtschaftsschwester i. Mutterhaus v. R. Kreuz, Unsere Arbeit, 3.

Innere Miss. u. Stadt-Land-Beweg., Schröder, D. Innere Miss., 3/Tätig. Christent., 3.

V. Ethos d. Alten- u. Siechenfürs., Fricke, D. Innere Miss., 3/Tätig. Christent., 3.

Werden u. Wirken d. R. Kreuzes i. Dtschl. (D. R. Kr. i. d. Prov. Grenzmark Posen-Westpreuß.), Kube, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 3.

## **Bevölkerungspolitik**

### **Allgemeines**

Nachschulung von Hebammen, Pomm. Wohlfahrtsblätter, 3.

Volkswohl u. Kinderzahl, Baege, Zahnärztl. Mitteil., 10.

Was hätte uns eine Legalisierung d. Abtreib. gebracht? Lehmann, Ziel u. Weg, 4.

### **Bevölkerungsaufbau u. -stand**

Am Leben verzweifelt (Ergebn. d. Augsburger Selbstmordstatistik, 1931—1934), Augsburger Wirtschaftsblätter, 2.

Berufsglieder. d. bayer. Bevölker. 1933, Ztschr. d. Bayr. Stat. Landesamts, 3/4.

Beruf u. Familiengröße, Nowak, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölkerungspolitik, 1.

Breslauer Bevölker. u. Wirtsch. i. Jahre 1934, Vierteljahresberichte d. Statist. Amtes d. St. Breslau, Okt./Dez. 1934.

Dtschl. i. d. europäischen Bevölkerungsstatistik, Ziel u. Weg, 4.

D. soz. Gliederung d. dt. Volkes (unter bes. Berücksichtig. d. Heilberufe), Torna, Zahnärztliche Mitteil., 10.

D. steuerbelasteten Lohnsteuerpflichtigen 1932 nach soz. Stell., Geschlecht u. Alter, Wirtschaft u. Statistik, 5.

Z. Kritik d. Theorie d. zyklischen Bevölkerungsbewegung, Berger, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölkerungspolitik, 1.

Personalbedarf u. Kosten d. Volks-, Berufs- u. Betriebszähl. 1933, D. Gemeindetag, 6.

### **Eugenik, allg.**

D. Erbgesundheitsgerichtsbarkeit i. Jahre 1934, Maßfeller, D. Justiz, 11.

D. Erbpathologie d. hämolytischen Konstitution, Günßel, Dt. Ärzten., 11.

Erb- u. Rassenpfl. i. d. Gesetzgeb. d. dt. Reiches, Ruttko, D. dt. Sonderschule, 2/3.

Fürsorgerische Fragen aus der Erbgesundheitsgerichtsbarkeit, NDV., 2.

Historische Genealogie od. züchterische Familienkunde? Stengel, v. Rutkowski, Volk u. Rasse, 2.

Kulturbioogie u. Rassenpsychologie, Scheidt, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölkerungspolitik, 1.

Rassendämmerung u. ihre Meister. als Schicksalsfrage d. weißen Völker, Astel, Volk u. Rasse, 3.

Rassenforsch. u. Geschichtsforsch., Keyser, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölkerungspolitik, 1.

Rassische Erziehung u. Berufsschule, D. dt. Berufsschule, 23.

Z. Bedeut. d. Bild. v. Auslesegruppen unter züchterischen Gesichtspunkten f. d. Staat, Müller, Volk u. Rasse, 3.

Über einige Ergebn. d. Sippenkartei d. Stadtschularztstelle Mannheim, Heidinger, Bl. f. Schulgesundheitspfll., 1—4.

### **Sterilisierung**

Allzu großes Zögern bei Unfruchtbarmach. weg. schweren Alkoholism., Trunk, Dt. Ärztbl., 11.

Betrachtung z. Gesetz z. Verhüt. erbkr. Nachwuchses, Maesse, D. dt. Sonderschule, 2/3.

D. rechtl. Stell. d. Minderjähr. nach d. Ges. z. Verhüt. erbkr. Nachwuchses., Küper, Zentralblatt f. Reichsversicher. u. Reichsversorgung, 4.

D. seelsorgerische Betreuung Sterilisierter u. zu Sterilisierender, Lucas, Dienst am Leben, 3.

D. Unterbrech. d. Schwangersch. b. erbkr. Eltern, D. Medizin. Welt, 12.

Dritte Verordnung z. Ausführung d. Gesetzes z. Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 25. Februar 1935, Pomm. Wohlfahrtsblätter, 3.

Ein Jahr prakt. Verhüt. erbkr. Nachwuchses., Grunau, DZW., 12.

Einige Urteile ü. d. Sterilisierung, Weinert, Volk u. Rasse, 2.

„Erbkrank“ — „Erbanlagekrank“, Pesch, Dt. Ärztbl., 11.

Inhalt u. Ablauf d. Verfahrens beim Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Matzner, Gesundheitsfürs., 3.

Sterilisierung u. Hilfsschule, Krampf, D. dt. Sonderschule, 2/3.

Zur Ausführung d. Gesetzes z. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Pomm. Wohlfahrtsblätter, 3.

### **Positive eugenische Maßnahmen**

D. Bettenhilfe f. kinderreiche Familien, Mailänder, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Württ., 2.

D. Einkommensteuerges. v. 16. Oktober 1934 u. d. familienpolitische Forderung, Quante, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölkerungspolitik, 1.

Ehstandsdarlehen, Pomm. Wohlfahrtsblätt., 3.

Schutz, Fürs. u. Förder. d. kinderreichen Familie i. nat.-soz. Staat, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 8.

Übersicht ü. d. Rechtsprech. d. Reichserbhofgerichts, Vogels, Dt. Justiz, 11.

### **Ausland**

D. Hebammenwesen in Dänemark, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 5.

Methodische Elemente d. Familien- u. Zwillingsforschung, Szondi, Anya-Es Csecsemöyedelem, 3.

Probl. i. Zusammenhang m. d. Einkindsystem, Ambrus, Anya-Es, Csecsemöyedelem, 3.

### **Soziale Frauenfragen**

D. Sinn d. Wohlfahrtspfll. u. d. Frauenarbeit, Bäumer, D. Frau, 6.

D. ärztl. Tätigk. d. Frau i. d. Missionen, Huber-Havemann, D. Frau, 6.

D. Frau i. nationalsoz. Staat, Scholtz-Klink, D. Ärztin, 2.

D. Frau i. d. letzten Berufszähl., Klingg, D. Frau, 6.

D. Mitarbeit d. Arbeiterfrau an d. Aufgaben um Volkstum u. Heimat, Moers, D. Oberschlesier, 3.

Ein Einblick in d. Arbeitsverhältn. d. weibl. Angestellten, Lüders, Soz. Praxis, 11.

Internatslehrgänge z. Umschul. i. d. Hauswirtschaft u. Hauswirtschaftl. Jahr, Thomae, D. Arbeitslosenhilfe, 6.

Krankenziffer d. berufstätig. Frau, D. Christl. Frau, 2.

### **Ausland**

Arbeitsmöglichk. f. Frauen i. kaufmännischen Berufsstand, Corradini, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 3.

### **Jugendwohlfahrt**

#### **Allgemeines**

D. Gesetzgeb. auf d. Gebiete d. Familienrechts, Brandis, Dt. Justiz, 10.

D. sozialistische Tat i. Staate d. Jugend, Goebbels, D. Junge Dtschl., 3.

Entwickl. u. Aufgaben d. rhein. Jugendherbergwerkes, Conrad, D. Rheinprov., 3.

#### **Pädagogische Fragen**

Anstaltserziehung, Bartsch, D. dt. Sonderschule, 2/3.

Aus der Arbeit d. Hamburger Schulkinder- gärten, Thormählen, Kindergarten, 3.

Heim u. Heimischen i. ihrer erzieherischen Bedeut., Moser, Jugendwohl, 3.

Z. Landjahr, Caritasbl. f. Erzbistum Paderborn, 2.

Z. Landjahr 1935, Stierling, Schlesw.-Holst. Bl. f. Volkswohl., 3.

#### **Vormundschaft, Pflegestellenwesen**

Anwendung von § 1666 bei Widerruf früher gegebenen Einverständnisses der Eltern mit Erziehungsmaßnahmen des Jugendamts, NDV., 2.

Bemessung fürsorglicher Leistungen bei Unterbringung des unehelichen Kindes in der Stiefvaterfamilie, NDV., 2.

Denkschrift d. dt. Caritasverbandes z. Neugestaltung d. Unehelichenrechts, Jugendwohl, 3.

D. Stell. d. unehelichen Kindes i. geltenden u. künftigen Recht, Pörschmann, Verwaltungspraxis, 4.

Geg. d. Bürokratism. i. Jugendamt u. Vormundschaftsgericht, Pelle, Z. f. J. u. J., 10/11.

Grundfragen zur Reform des Unehelichenrechts, NVD., 2.

Z. Zwangsvollstreck. i. d. Vermögen d. unehel. Vaters, Jugendwohl, 3.

### Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

D. Bedeut. d. nat.-soz. Erziehungsgedankens f. d. Praxis d. FE., Vagt, Z. f. J. u. J., 10/11.  
D. FE. i. Dtschl., Ohland, Z. f. J. u. J., 10/11.  
D. Verwirklichung d. Lebensformen d. Dritten Reiches i. Jugendgefängnis, Düllmann, D. dt. Sonderschule, 2/3.

D. weibl. Anstalts Erzieh. d. neuen Zeit, Keßler, D. Rheinprov., 3.

Landhelferbrief f. Fürsorgezöglinge, Pomm. Wohlfahrtsblätter, 3.

Vorläufige Fürsorgeerziehung u. Arbeitsdienstlager, Pomm. Wohlfahrtsblätter, 3.

Zusammenarbeit d. Jugendämter m. d. Polizei Brandenburg. Nachrichtenbl. f. Wohlfahrtspflege, 43.

### Ausland

D. Behandl. d. Jugendl. i. faschistischen Strafrecht u. Strafvollzug, Steinwallner, Z. f. J. u. J., 10/11.

D. Jugend verwandelt d. Welt, Matejka, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 3.

Les jeunes en pologne, Hryniewicz zycie dziecka, 2.

Problems of youth, Oldum, Mother and Child, 12.

### Gefährdetenfürsorge

D. Gestaltpräg. d. dt. Menschen, Günther, D. dt. Sonderschule, 2/3.

NS.-Jugendbünde u. Hilfsschule, Krampf, D. dt. Sonderschule, 2/3.

Sondergruppe f. Schwerverziehbare, D. Rheinprovinz, 3.

Z. Lage d. Gefährdetenfürs., D. Innere Miss., 3/Tätig. Christent., 3.

### Kb.- und Kh.-Fürsorge

D. Eigenheim d. Kriegsblinden, D. Kriegsblinde, 3.

Dtschl. kriegsblinde Hand- u. Kopfarbeiter, Schmalfuß, D. Kriegsblinde, 3.

D. Heilbehandl. d. Kb., Engelke, Dt. Ärztbl., 12.

### Lebenshaltung

D. Einkommen d. lohnsteuerpflichtig. Bevölk. Berlins i. Jahre 1932, Bln. Wirtschaftsberichte, 4.

D. Neuberechn. d. Indexziffer f. d. Lebenshaltungskosten, Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtsch., 12.

D. steuerpflichtige Einkommen i. d. Krise, Heine, Dt. Ärztbl., 10.

### Volksernährung

Anzeigen u. Ausfüh. meiner Ernährungsbehandlung, Bircher-Benner, Volksgesundheitswacht, 5.

Beköstig. i. Kinderheim, Bornefeld, Ztschr. d. Reichsfachs. dt. Schwestern u. Pfleger, 3.

D. Ernähr. d. Arbeiters, Krauth, Ztschr. f. Volksernähr., 6.

D. Ernährungsfrage im Beruf der Volkspflegerin, Schupp, Pomm. Wohlfahrtsblätter, 3.

### Wohnungswesen

#### Allgemeines

D. Problem d. Mietsbeihilfen, Soz. Praxis, 11.  
D. Wohnungsbau i. Dt. Reich 1934 u. d. Bauvorrat Anfang 1935, Wirtschaft u. Statistik, 5.

D. Bautätigk. i. Jahre 1934, Bauen, Siedeln, Wohnen, 5/6.

D. Hauszinssteuersenk. i. d. Praxis, Richardi, Ztschr. f. Wohnungsw., 5.

D. Rechtentwickl. d. letzten Jahre auf d. Gebiet d. Miet- u. Wohnungswesens, Brandis, Dt. Justiz, 11.

D. Reichsbürgschaften f. d. Kleinwohnungsbau, Heinrich, Bauen, Siedeln, Wohnen, 5/6.

D. VO. ü. d. Mieteinigungsverfahren i. Saarland, Brandis, Dt. Justiz, 9.

D. Wirksamkeit v. Mietpfändung., Bronisch, D. Gemeindehaushalt, 5.

Erstell. v. Familienwohnung. f. verheiratete Landarbeiter, Adam, L., 5.

Reichsbürgschaften f. d. Kleinwohnungsbau, Ztschr. f. Wohnungswesen, 6.

Staatsgedanke u. Wohnungswesen, Fischer-Dieskau, Soz. Praxis, 11.

Wohnungsnot — Wohnungsbeschaff., Hille, Mitteil. d. Stadtw. A. Dresden, 1/2.

Zinssenk. u. gemeinnütz. Wohnungsunternehmen, Wallner, Ztschr. f. Wohnungsw., 4.

Zinssenk. u. gemeinnütz. Wohnungsunternehmen, Wallner, Ztschr. f. Wohnungsw., 4.

#### Siedlungswesen

Auf d. Wege z. Volksiedl., Bohnstedt, Soz. Praxis, 8.

D. Bauernsiedl. i. Jahre 1934, Wirtsch. u. Statistik, 5.

D. dörfli. Siedlungsform, Jansen, Braune Wirtschaftspost, 38.

D. Fortfüh. d. Kleinsiedl., Ztschr. f. Wohnungswesen, 5.

D. Fortfüh. d. Kleinsiedl. auf neuer Grundlage, Gosbertz, Reichsarbeitsbl., 6.

Erböbiologische Siedlerauswahl, Schottky, Volk u. Rasse, 2.

Halbländl. u. nebenberufli. Siedl. i. Württemb., Bl. d. Zentralleit. d. Wohltätigk. i. Württ., 2.

Möglichk. d. Bauernsiedl. i. Dtschl., v. Machui, Soz. Praxis, 13.

Rassische Siedlerauslese, Schultz, Volk u. Rasse, 2.

#### Ausland

D. neue engl. Wohnungsges., Bauen, Siedeln, Wohnen, 5/6.

## Wandererfürsorge

- Caritative Wandererfürs. an d. Saar, Caritas, 2.  
D. Stand d. Wandererverkehrs i. Winter 1934/36, Mailänder, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Würt., 2.  
D. Ausschalt. d. Wanderunfähigk. u. d. Fürsorgerecht, Andreae, DZW., 11.

## Wanderungswesen

### Ausland

- Grundsätze u. Erfahrung. d. engl. Auswanderungspolitik, Dt. Arbeit, 3.

## Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

- D. Reichsges. geg. gefährl. Gewohnheitsverbrecher u. ü. Maßregeln d. Sicher. u. Besser. i. Rechtsprech. u. Vollzug, Schäfer, Tätiges Christentum, 2.  
D. Abwehrkampf d. Handwerks geg. d. Gefangenenarbeit, Strube, Dt. Handwerk, 9.  
D. Strafvollzugspädagogik u. d. neuen Lebensformen d. Dritten Reiches, Vogelsang, D. dt. Sonderschule, 2/3.  
Finanzierungsmöglichk. d. Gefängnisvereine durch Sammlung. u. Mitgliederwerb., Dierker, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entl.-Fürs., 5.  
Grundlagen d. Gefangenen- u. Straftlassenfürs., Fritsch, Tätiges Christentum, 2.  
Seelsorge u. Fürsorge i. Strafvollzug, Klatt, Tätiges Christentum, 2.  
Stufenvollzug u. Vorbestrafte, Winkler, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entl.-Fürs., 5.  
Überleit. d. Strafrechtspf. i. Saarland, Schäfer, Dt. Justiz, 9.  
Weshalb muß Gefangenen- u. Entl.-Fürs. betrieben werden, u. wie ist sie zu betreiben? Mehliß, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entl.-Fürs., 5.  
Wünsche eines Strafanstaltspfarrers z. Straftlassenfürs., Dörmer, Tätiges Christentum, 2.

### Ausland

- D. cartella biografica/D. Überwachungsrichter/ D. Patronatsrat i. d. neuesten italienischen Strafrechtsreform, Gummersbach, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entl.-Fürs., 5.

## Sozialpolitik

- Arbeitsbeschaffung, Loepelmann, NS.-Sozialpolitik, 5.  
Aus der Praxis d. Unternehmerstell. nach d. Ges. z. Ordn. d. nat. Arbeit, Lange, Dt. Arbeitsrecht, 3.  
D. erste Hilfe i. d. Beamtendienstehinkommens, Spohr, D. Thür. Gemeindegaz., 2.  
Deutschl. i. d. Weltwirtsch., Schacht, Wirtschaftsbbl., 8.

- D. Entwickl. d. Arbeitseinsatzes i. Februar 1935, Arbeit u. Arbeitslosigkeit, 5.  
D. Gehalts- u. Lohnpfänd. unter Berücksichtig. d. Ges. z. Änder. d. Zwangsvollstreck., Sprung, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 4.  
D. neue Tarifordn. f. d. Seeschiffahrt, Völtzer, Reichsarbeitsbl., 7.  
Gedanken zu einer ständischen Sozialpolitik, Weddigen, Soz. Praxis, 10.  
Ist Beitragshinterzieh. ein Verstoß geg. d. soz. Ehre i. Sinne d. Ges. z. Ordn. d. nat. Arbeit? Spohr, Reichsarbeitsbl., 7.  
Kritik am dt. Unternehmer, Soz. Zukunft, 2.  
Trennhänder d. Arbeit od. Arbeitsgericht, Gusko, NS.-Sozialpolitik, 6.  
V. d. Stadt auf d. Land (Verpflanz. d. großstädtischen Erwerbsl.), Syrup, Schlesw.-Holstein. Bl. f. Volkswohlf., 3.

### Ausland

- D. Aufbau d. wirtschaftl. Vereinigung u. d. Korporationen i. Italien nach d. Neuordn., Anselmi, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 3.  
D. Arbeitsbeschaff. i. Ausland, Soz. Praxis, 12.  
D. Beschäftigungslage in Groß-Britannien i. Jahre 1934, Reichsarbeitsbl., 6.  
Sozialpolitische Maßnahmen i. Nordamerika, Anders, NS.-Sozialpolitik, 6.  
Un centre de travail comme école de la vie sociale, Wichlinska, zycie dziecka, 2.

## Betriebswohlfahrtspflege

- Betrachtung. zu Bilanzen eines Unternehmers d. Schwerindustrie, Soz. Zukunft, 2.  
D. Betrieb als sittliches Problem, Schwenger, Soz. Praxis, 12.  
D. sozialpolitische Aufgabe d. Unternehmers, Brauweiler, D. neue Wirtsch., 2.  
Sozialpolitik i. Geschäftsbericht, Schneider-Landmann, Soz. Praxis, 12.

## Arbeitsfürsorge

### Allgemeines

- Arbeitsfürsorge, Rl. d. Jugend- u. Wohlfahrtsamtes d. St. Chemnitz, 23.

### Arbeitsvermittlung

- D. Eignung z. Arbeitsvermittler, Graack, D. Arbeitslosenhilfe, 5.  
Vermittl. v. verheirateten weibl. Arbeitsl. u. Mädchen mit Kindern, Rahn, Schles. Wohl., 5.

### Arbeitsschutz

- Arbeitsrecht, d. Recht d. schaffenden dt. Menschen, Weigelt, NS.-Sozialpolitik, 6.  
D. Schutz v. Heimarbeit u. Lohngewerbe i. nationalsoz. Staat, Palme, D. dt. Volkswirtschaft, 8.  
D. erste Hilfe i. d. gewerbl. Betrieben, Gridl, Reichsarbeitsbl., 8.  
D. Regel. d. Arbeitszeit durch d. Tarifordn., Soz. Praxis, 11.

- D. 2. VO. ü. d. Durchführ. d. Gesetzes ü. d. Heimarbeit, Kalckbrenner, Reichsarbeitsblatt, 7.
- Eisenindustrie u. Gesundheit, Beintker, D. Medizin, Welt, 11.
- Erfahrung. m. d. neuen Heimarbeitsgesetz, Richter, Soz. Praxis, 10.
- Farben u. farbige Tafeln i. Dienst d. Arbeitsschutzes, Bertheau, Reichsarbeitsbl., 8.
- Gibt es nach d. neuen Arbeitsrecht noch Verwirkung. v. Forderung. aus Dienstvertrag, Betriebsordn. od. Tarifordn.? Westermann, NS.-Sozialpolitik, 6.
- Kündigungsschutz i. öff. Verwaltung. u. Betrieben, Weigelt, Reichsverwaltungsbl., 9.
- Volksnahe Sozialpolitik! (2. Durchführungsverordnung z. Heimarbeitsges.), Renerkens, NS.-Sozialpolitik, 6.
- Z. Streit um d. Aetiologie d. Bäckerekzems, Sorns, D. Medizin, Welt, 11.

### **Berufsberatung, Lehrstellenwesen**

- D. Vordringen d. Berufsbildungs-idee, Südhof, Dt. Wissensch., Erzieh. u. Volksbild., 6.
- D. kaufmännische Beruf u. seine Ausbildungsmöglichkeiten, Steinhardt, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 3.
- D. Berufsberat. u. Lehrstellenvermittl. bei d. Arbeitsämtern v. 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1934, Reichsarbeitsbl., 7.
- D. Nachwuchsfrage (Facharbeitermangel — H.J. — zusätzl. Berufsschul. u. Reichsberufswettkampf), Lange, D. Junge Deutschland, 3.

Eine wichtige Aufgabe unserer staatsbürgerl. Erziehung, Südhof, D. dt. Berufsschule, 23.

Psychologische Berufseignungs-Untersuch. u. ihre Bedeut. f. d. Einzelnen, d. Wirtsch. u. d. Gesamtheit, Hische, Dt. Wirtschaftsztg., 12.

Richtlinien z. Abschluß d. Lehrverträge f. d. Handwerk, Schreiber, Dt. Handwerk, 11.

Sicher. d. Berufsnachwuchses, Graff, D. Arbeitslosenhilfe, 6.

### **Ausland**

- D. Lehrlingsfürsorge-Aktion i. neuen Österreich, Marianek, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 3/Arbeitserschutz, 3.
- El Cinema e l'Insegnamento tecnico-professionale, Maternita ed Infanzia, 2.

### **Arbeitslosenversicherung**

- Arbeitslosenunterstütz. u. Hilfsbedürftigk., H. W., 12.
- D. Arbeitslosigk. i. Februar 1935, Reichsarbeitsblatt, 9.
- D. Beschäftig. u. Arbeitslosigk. i. d. einzelnen Berufsgruppen, Arbeit u. Arbeitslosigk., 5.
- D. Ersatzansprüche d. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenvers., Schieckel, Verwaltungspraxis, 4.
- D. Rechtsmittelregel. i. Spruchverfahren d. Arbeitslosenversicher., Heun, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 5/6.

- D. verstärkte Kurzarbeiterunterstütz., Bl. f. öff. Fürsorge, 5.
- Fürsorge- u. Notstandsarbeit, H. W., 9.
- Standorte d. strukturbedingten Arbeitslosigk., Seiler, Soz. Praxis, 10.
- Versicherungspflicht od. -freiheit eines Lehrlings nach § 74 AVAVG., D. Arbeit, 5.

### **Ausland**

Arbeitslosenversicher. u. Beständigk. d. Löhne i. Großbritannien, Wilson, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 3.

### **Arbeitsdienst und Landhilfe**

- D. Arbeit i. Arbeitsdienst, Krüger, NS.-Sozialpolitik, 6.
- D. Auslese v. Persönlichkeitswerten durch d. Gemeinschaftsformen d. Landjahres u. d. Arbeitsdienstes, Hische, D. Arbeitslosenhilfe, 5.
- D. Dienststrafordn. f. d. Angehörigen d. Freiw. Arbeitsdienstes, Ule, Reichsverwaltungsbl., 10.
- D. weitere Entwickl. d. Landhilfe, Adam, Bl. f. öff. Fürsorge, 4.
- Körperbehinderte i. Arbeitsdienst u. in d. H.J., Krüsemann, D. dt. Sonderschule, 2/3.
- Landhelferseelsorge i. Ostpreuß., D. Innere Miss., 3/Tätig. Christent., 3.
- Runderlaß d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern, betr.: gesundheitliche und lebensmittelpolizeiliche Überwachung der Arbeitsdienstlager usw., Reichsgesundheitsblatt, 12.

### **Ausland**

D. Neuorganisation d. Arbeitsdienstes, Keller, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 3.

### **Gesundheitsfürsorge**

- Alte u. neue Wege d. Arztums, D. Medizin, Welt, 12.
- D. Gesetz ü. d. Vereinheitlichung d. Gesundheitswesens im Spiegel d. aml. Begründung, Spohr, NS.-Sozialpolitik, 5.
- D. Gesundheitsamt, Ickert, Pomm. Wohlfahrtsblätter, 3.
- D. Rettungswesen d. St. Berlin, Agena, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürsorge, 4.
- D. Arzt als Erzieher u. Lehrer, Zabel, D. Jungarzt, 10.
- D. Bedeut. v. Volksgebrauch u. Volksglauben f. d. Kräuterheilkunde, Peters, Gesundheit u. Erziehung, 3.
- D. Einheit d. Familienfürsorge n. d. Einführung d. staatl. Gesundheitsämter, NDV., 2.
- D. Gesundheitsverhältn. i. Staat Sachsen während d. Jahres 1933, Bremme, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 5.
- D. Vereinheitlich. d. Gesundheitswesens, Zengerling, D. Gemeindetag, 5.
- Erkenntnisse u. Ergebn. d. neueren Rheumaforsch., Groß, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 3.

Erste und Zweite Durchführungsverordnung und Erläuterung z. Gesetz über die Vereinheitlichung d. Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935, Pomm. Wohlfahrtsblätter, 3.  
Gesetz über die Beurlaubung v. Angestellten u. Arbeitern f. Zwecke d. Leibeserziehung v. 15. Februar 1935, Reichs-Gesundheitsblatt, 12.

Gesundheitsstörung. d. Bewohner neuzeitl. Wohnhäuser mit Luftschicht i. Außenmauern, Griesbach, Ztschr. f. Wohnungswesen, 6.

Kommunale Gesundheitsämter, Kiepert, L. 5. Nürnberger Ärzteorganisation vor 1500, Jegel, D. Medizin. Welt, 10.

Über die Erweiter. d. klinischen Aufgaben durch soz. Krankenhausförs., Bohnenkamp, D. Medizin. Welt, 12.

Z. Erricht. d. Gesundheitsämter, Günther, H. W., 10.

### **Ausland**

Betrachtung. ü. d. psychische Hygiene d. jetzigen Generation, Stocker, Revista de Igiene Sociala, 3.

Staat u. Volksgesundh. i. England, Heyer, Dt. Ärztebl., 12.

Zr. Hagedoorn en Haar Levenswerk onder de Leprozen te Amboina, Groot, Maatschappelijk Hulpbetoon, 10.

### **Erholungsfürsorge**

D. Landpflege, Mitteil. d. Stadtw. A. Dresden, 1/2.

Erholungsfürs. f. Hamburger Mütter, Münchmeyer, NS.-Volksdienst, 6.

Heim- u. Freizeitgestalt. b. d. Müttererholungsfürsorge, Villnow, NS.-Volksdienst, 6.

Müttererhol. b. Frauenarbeitsdienst, Heering, NS.-Volksdienst, 6.

Z. Ferienfrage, v. Brunn, Bl. f. Schulgesundheitspflege, 1—4.

### **Mütter- und Säuglingsfürsorge**

Aus d. Praxis unserer Mütterabende, Kinderheim, 2.

Frauenmilchsammelstell., Kayser, D. Ärztin, 2.

Mütterschularbeit in Stadt u. Land, D. Gemeindetag, 6.

Mütterschulung d. Reichsmütterdienstes im Deutschen Frauenwerk v. 1. Februar 1935, Reichs-Gesundheitsblatt, 12/Pomm. Wohlfahrtsbl., 3.

Mütter- u. Säuglingsberatungsstellen, Pomm. Wohlfahrtsblätter, 3.

Über die Arbeit d. Rotkreuzschwester i. Entbindungs- u. Säuglingsheim, Unsere Arb., 3.

### **Ausland**

D. Mutter- u. Säuglingsfürs. i. Ungarn, Keller, Anya — Es Csecsemöyedelem, 3.

La protection légale de la maternité et de la première enfance, La Vie sociale, 15/15.

Previdenza e Maternita, Maternita ed Infanzia, 2.

The Cinderella of Medicine: a plea for national maternity service, Waller, Mother and Child, 12.

### **Jugendgesundheit**

D. Dt. Schulzahnpfll., Schrickel, Zahnärztl. Mitteil., 9.

Gedanken z. nebenamtl. Schulzahnpflege, Prauschke, Zahnärztl. Mitteil., 9.

Morbiditystatistik i. d. Schulgesundheitspfll., Stephan, Bl. f. Schulgesundheitspfll., 1—4.

Naturheilverfahren in d. Kinderheilkunde, Bruhn, Gesundh. u. Erziehung, 3.

Schulzahnpfll. i. neuen Staat, Wimmenauer, Bl. f. Schulgesundheitspfll., 1—4.

Schulzahnpfll. i. d. Rhön, Borst, Zahnärztl. Mitteil., 11.

Schulzahnpfll. i. d. Rhön — ihre Durchführ. i. d. freien Praxis, Bühner, Zahnärztl. Mitteil., 11.

Über d. Bedeut. sowie d. Kinderheilkunde i. neuen Staat, Knauer, Ziel u. Weg, 4.

Vergleichsreihen v. 12 Volksschuluntersuchung. i. gleichen Bezirk u. durch d. gleichen Arzt, Gaumitz, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 4.

Z. bevorstehenden reichsgesetzl. Regelung d. Schulgesundheitspfll., v. Brunn, Gesundh. u. Erziehung, 3.

### **Tbc.-Fürsorge**

D. Bek. d. Lungentuberkul. durch Heilstättenbehandlung, Velling, D. Rheinprov., 3.

Ergebnisse d. Fürsorgestellten, Berichte i. Jahre 1933, Seiffert, Reichstbc.-Bl., 2.

Kann d. Arzt i. d. Allgemeinpraxis d. Schwind sucht m. Aussicht auf Erfolg behandeln? Ahrlingsmann, D. Medizin. Welt, 11.

Kurze Mitteil. z. Frage d. Beziehung. zw. Körperbauformen u. Tbc. i. Kindesalter, Peretti, Reichstbc.-Bl., 2.

Richtlinien f. d. Tbc.-Bek., Baer, Dt. Ärzteblatt, 9.

Über d. Notwendigk. d. P. hündurchleucht. b. d. BdM.-Untersuchung. u. d. Zusammen arbeit m. d. zuständigen Tbc.-Fürsorgest., Kronberg, D. Tuberkul., 3.

### **Ausland**

La Lotta antituberculare nelle scuole, Maternita ed Infanzia, 2.

Lungentuberkulose u. Syphilis; Resultate der bei einer Reihe v. Lungentuberkulosekrank. angestellten Wassermann- u. Meinicke-Reaktion, Revista de Igiene Sociala, 3.

### **Krebsbekämpfung**

Aus d. Geschwulstlehre, Pahl, Ztschr. d. Reichsfachschr. dt. Hebammen, 5.

Beiträge z. Gewächspröbl., Auler, D. Medizin. Welt, 11.

## Geschlechtskrankenfürsorge

D. Ergebn. d. Geschlechtskrankenzähl. 1934, Soz. Praxis, 12.

## Geisteskrankenfürsorge

### Ausland

Z. Reorganisier. d. Geisteskrankenfürsorge, Preda, Revista de Igiene Sociala, 3.

## Alkoholkrankenfürsorge

Forel als Kämpfer geg. d. Alkohol, Neuland, 6. Sind alkoholfreie Gaststätten gemeinnützig? Roestel, DZW., 12.

## Erwerbsbeschränktenfürsorge

D. Internat i. nat.-soz. Erziehungs- u. m. bes. Berücksichtig. d. Blindenanstaltsinternats, Bechthold, D. dt. Sonderschule, 2/3.

D. Handel m. Blindenwaren u. d. Blindenhandwerk auf d. Lande, Zengerling, L. 5.

D. Handel m. Blindenwaren u. d. Blindenhandwerk i. d. neueren Gesetzgeb., Zengerling, DZW., 11.

Erbbiologischer Unterricht i. d. Taubstummen- schule, Schürmann, D. dt. Sonderschule, 2/3.

Nat.-soz. Erzieh. i. d. Sprachheilschule, Lambeck, D. dt. Sonderschule, 2/3.

Nat.-soz. Erzieh. i. d. Taubstummenanstalt, Wiedner, D. dt. Sonderschule, 2/3.

Nicht voll Vermittlungsfähige, Peckert, D. Arbeitslosenhilfe, 6.

Unsere Gehörlosen in d. H.J., Eisermann, D. dt. Sonderschule, 2/3.

Welche Forderung, ergeben sich f. d. Leibesübungen d. Blinden aus d. nat.-soz. Idee? Dyck, D. dt. Sonderschule, 2/3.

Wie ist d. Schulunterricht i. d. Taubstummen- anstalt zu gestalten, um d. Forderung. d. nat.-soz. Staates gerecht zu werden? Kunze, D. dt. Sonderschule, 2/3.

Z. Berufsausbild. blinder Lehrlinge, Horbach, D. dt. Sonderschule, 2/3.

### Ausland

La conférence des institutions des sourds-muets à Liverpool, Anst, Revue pro vzdeleni a vychovu hluchonemych, 5/6.

La problème de la surdité au point de vue du développement historique, soucek, Revue pro vzdeleni a vychovu hluchonemych, 5/6.

Les mariages des sourds-muets, Gano, Revue pro vzdeleni a vychovu hluchonemych, 5/6.

## Sozialversicherung

### Allgemeines

D. Ges. ü. d. Aufbau d. Sozialversicher. i. seiner Durchführ., Engel, Dt. Arbeitsrecht, 3.

D. Reichsarbeitsgericht z. Dienstrecht d. Sozialversicherungsangestellt., Richter, Zentralblatt f. Reichsversicher. u. Reichs- versorgung, 5/6.

D. Beziehung. d. Versicherungsträger zuein- ander, Wolz, D. Arbeitslosenhilfe, 6.

D. dt. Sozialversicher. i. Jahre 1933, Meyer, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversich., 6.

D. Einführ. d. dt. Sozialversicher. i. Saarland, Dormann, D. Ortskrankenk., 8.

D. 5. Aufbauperordn., Storck, Dt. Invaliden- versicherung, 2.

D. Haft. d. i. Dienste d. Sozialversicher. tätig. Arztes, Schieckel, Zentralbl. f. Reichsver- sicherung u. Reichsversorg., 5/6.

D. Leistungen d. Sozialversicher., Klimmer, Mitteil. d. Stadtw. A. Dresden, 1/2.

D. Rückglieder. d. Sozialversicher. d. Saar- landes, Rauecker, NS.-Sozialpolitik, 6.

D. Sozialversicher., Schröder, Ztschr. der Reichsfachsch. dt. Schwestern u. Pflege- rinnen, 3.

D. Überleit. d. Sozialversicher. d. Saarlandes, Eckert, D. Reichsversicher., 2.

Einheitlicher Beitragseinzug f. d. Kranken- u. Rentenversicher., Anders, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 5/6.

Führergrundsatz u. Selbstverwalt. i. d. Sozial- versicherung, Knoll, Zentralbl. f. Reichs- versicherung u. Reichsversorg., 4.

Geschäftsbericht d. Reichsversicherungsamtes f. d. Jahr 1934, Reichsarbeitsbl., 9.

Hebt d. § 898 RVO. d. § 618 BGB. auf? Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsver- sorgung, 5/6.

Ist ein einheitl. Beitragseinzug i. d. Sozial- versicherung möglich? Wischer, D. Ersatz- kasse, 3.

Steuerfreiheit d. v. d. Reichsversicherungs- trägern gezahlt. Aufwandsentschädigung. u. Reisekosten, Spohr, Zentralbl. f. Reichs- versicherung u. Reichsversorg., 5/6.

Stundung v. Beiträgen i. d. Sozialversicher., Schatz, D. Innungskrankenk., 242.

Überleit. d. Sozialversicher. d. Saarlandes, Lieske, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozial- versicherung, 6.

Wie kann d. neuere Theorie d. Selbstmordes f. d. priv. Lebensversicherung nutzbar ge- macht werden? Eliasberg, D. Versiche- rungsarchiv, 8.

### Ausland

Rationalisierungsbestrebungen i. d. ungarisch. Sozialversicher., Szeibert, Arbeiterschutz, 3.

Z. Reform d. Sozialversicher. i. Österreich, Arbeiterschutz, 3.

### Krankenversicherung

Änderung i. d. Rechnungsführ. d. Krankenk., Schneider, D. Ortskrankenk., 7.

Betrachtung. ü. einen Ausgleich i. d. Kranken- versicherung, Soz. Zukunft, 2.

Betriebskrankenk. u. Führergedanke, Ey, D. Betriebskrankenk., 6.

D. Führerprinzip i. d. reichsgesetzl. Krankenk., Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsver- sorgung, 5/6.

D. ärztl. Dienst i. d. Krankenversicher., Lenz, Arbeiterschutz, 3.

- D. Regelbetrag i. Niedersachsen i. Jahre 1933, Wegener, D. Ortskrankenk., 7.
- D. Aufgaben d. Krankenbesuchers i. nat.-soz. Staat, Fald, D. Ortskrankenk., 9.
- D. Gemeinschaftsaufgaben d. Krankenversicherung, NDV., 2.
- D. Nachprüf. d. Betriebskrankenk. in Baden, Rosteck, D. Betriebskrankenk., 5.
- D. Verwalt. d. Kassenrücklagen als Gemeinschaftsaufgabe d. Krankenvers., Bezzenberger, Dt. Invalidenversicher., 3.
- Durchführ. d. Versorgungsheilverhandl. durch d. Innungskrankenk., Maßmann, D. Innungskrankenk., 242.
- Einführ. i. d. neuen Rechnungsabschluß d. Krankenk., Wogan, D. Betriebskrankenk., 5.
- Einziehungsverfahren u. Krankenk., Kinkartz, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorgung, 5/6.
- Ergebn. d. Krankenkassenmitgliederstatist. i. Jan. 1935, Arbeit u. Arbeitslosigkeit, 6.
- Ergebn. d. Krankenkassenmitgliederstatistik i. 4. Viertelj. 1934 u. i. Durchschnitt d. Jahres 1934, Reichsarbeitsbl., 7.
- Erhöhd. d. Hausgeldes u. Gewähr. v. Familien-Krankenpfl., Bältmann, D. Betriebskrankenkasse, 6.
- Krankenhausbehandl. u. Krankheitsarten, D. Ortskrankenk., 8.
- Kritische Ergebn. v. Nachuntersuchungsergebnissen, Buß, Vertrauensarzt u. Krankenk., 3.
- Leistung. einer Krankenk. bei nichtiger Ehe, Heinemann, D. Betriebskrankenk., 6.
- Rechnungsführ. u. Statistik i. d. Krankenversicher., D. Betriebskrankenk., 6.
- Ruhegehalt d. Krankenkassenangestellten u. Ruhegehaltsversicher., Schulte, D. Ortskrankenkasse, 9.
- Was d. Aufbauges. d. Krankenk. gibt u. nimmt, Kühne, D. Ortskrankenk., 7.

### Invalidenversicherung

- Betrachtung. ü. d. Notverordnungsrecht d. Invaliden- u. Angestelltenvers., Reinold, Dt. Invalidenversicher., 3.
- Bild. d. Beirates u. d. Ausschusses f. Krankenversicherung bei d. LVA. sowie Prüfung d. Geschäfts-, Rechnungs- u. Betriebsführ. d. Krankenk., D. Innungskrankenk., 242.
- D. Gesetze v. 30. Januar 1935, Schimmelpfennig, Dt. Invalidenversicher., 3.
- D. Schutz verwendeter Beitragsmarken durch § 1445 RVO., Sprung, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 5/6.
- D. Lastenverteil. b. d. soz. Rentenversicher. d. In- u. Auslandes, Steimle, Bl. f. öff. Fürs., 6.
- Eintritt d. Invalidenrentnereigensch., Bl. f. öff. Fürsorge, 4.
- Nochmals: D. Verzicht auf d. Rente, Mattstedt, Dt. Invalidenversicher., 3.

- Über d. sozialmedizin. Oberbegutachtungsstelle, Weickel, Dt. Invalidenversicher., 2.
- Überwachungsdienst, Goetze, Dt. Invalidenversicherung, 2.
- Zu § 1309 RVO. Z. Frage d. Aufrechterhalt., Dt. Invalidenversicher., 2.
- Z. Kritik an d. Sozialmedizin. Begutachtungsstelle, Stromann, Dt. Invalidenversicher., 2.
- Zweifelsfragen aus d. Neufass. d. Bestimm. ü. d. Wartezeit, Fix, Dt. Invalidenversicher., 2.

### Unfallversicherung

- D. Eigenart d. Berufskrankheiten d. Arbeiter d. graphischen Gewerbes, Wenzel, D. Mediz. Welt, 10.
- Grundsätzl. z. Bauleiterfrage v. Standpunkt d. Unfallverhüt., v. Chossy, Reichsarbeitsblatt, 8.
- Überleit. d. Unfallversicher. d. Saarlandes, D. Berufsgenossensch., 5.
- Übernahme d. Unfallversicher. f. d. Bergbau d. Saarlandes durch d. Knappschaftsberufsgenossenschaft, D. Kompaß, 5.
- Z. Frage der Erweiterung d. Versicherungsschutzes der Staublungenerkrankung, Engel, Reichs-Gesundheitsblatt, 12.

### Ausland

- D. Organisation d. Unfallverhüt. bei der Tata Iron and Steel Company, Jamshedpur, Cunningham, Chronik d. Unfallverhüt., 1.

### Angestelltenversicherung

- D. Renten d. Angestelltenversicher., Mann, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversich., 6.

### Knappschaftliche Versicherung

- D. Knappschaftsberufsgenossensch. i. Rahmen d. Reichsunfallversicher. i. Jahre 1933, D. Kompaß, 6.

### Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

- D. dt. Heil- u. Pflegepersonal, Hadrich, Dt. Ärztebl., 12.
- Dt. Kindergärtnerinnen u. Jugendleiterinnenarbeit i. Auslande, Oppermann, Christl. Kinderpfl., 3.
- Staatl. Anerkennung als Volkspfleger (-pflegerinnen), Pomm. Wohlfahrtsblätter, 3.
- Tagesarbeit einer Gemeindeschwester auf d. Lande, Unsere Arbeit, 3.
- Verwend. v. wissenschaftl. psychologischen Untersuchung. i. Unterricht d. Kindergärtnerinnen- u. Hortnerinnenseminare, Haulbold, Kindergarten, 3.

### Volksbildung - Freizeitgestaltung

- D. Organisation einer (Berliner) Volksbücherei, Trappe, Berl. Komm. Mittel., 5.